Kauf von Kraftwagen auf Abzahlung und seine Finanzierung

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität

zu Erlangen

vorgelegt von

Karl Weber

aus Düsseldorf

Approbiert am 22. Juni 1938

1938

Kauf von Kraftwagen auf Abzahlung und seine Finanzierung

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität

zu Erlangen

vorgelegt von

Karl Wever

aus Düsseldorf

Approbiert am 22. Juni 1938

1938

Druck: Buchdruckerei „Silesia“, Berlin NO 55, Marienburger Straße 28

Referent: Univ.-Professor Dr. Locher.



Meinen lieben Eltern

in dankbarer Verehrung gewidmet.

Inhaltsverzeichnis

Seite

Literaturverzeichnis

Baumbach: Kurzkommentar zur Zivilprozeßordnung, 12. Aufl., 1936.

Berlak-Felix: Das Teilzahlungsgeschäft, Berlin 1928.

Breslau, A. K., Zeitschrift der Anwaltskammer im Oberlandesgerichtsbezirk, Breslau 1934.

Caspari: Sicherungsübereignungsverträge, JW. 1935, S. 674.

Crisolli: Das Recht der Abzahlungsgeschäfte in Frank, NS. Handbuch für Recht und Gesetzgebung 1935, S. 1244 ff.

Crisolli: Kommentar zum Abzahlungsgesetz 1931.

Danielczik: Gewährscheine in allgemeinen Vertragsbedingungen, JW. 1936, S. 2041 ff.

Eger: Eisenbahnrechtliche Entscheidungen Deutscher Gerichte, Bd. 47, 1928.

Henneberg: Deutsche Justiz 1934, S. 1440.

Höchstrichterliche Rechtsprechung (HRR.).

Hörle: Abzahlungsgeschäfte, Gruchots Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts, Bd. 55, S. 184 ff.

Jessen: „Abzahlungsgeschäfte“ in Wörterbuch der Volkswirtschaft, 1931, Bd. 1, S. 14 ff.

Juristische Wochenschrift (JW.).

Klausing: Der Krediteröffnungsvertrag in: Sonderheft des 6. Jahrganges der Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, 1932, S. 77 ff.

Kisch: Privatversicherungsrecht, Bd. III, Die Lehre vom Versicherungsinteresse, 1922.

Kohlndorfer: Die rechtliche Bedeutung des Abzahlungsfinanzierungsgeschäftes unter besonderer Berücksichtigung der dabei vorkommenden Klauseln. — Erlanger jur. Diss. 1934.

Lechner: Kommentar zum Abzahlungsgesetz 1932.

Mataja: „Abzahlungsgeschäfte“ in Conrad, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 1923, Bd. 1, S. 22 ff.

Münzel: Zur Reform der Sicherungsübereignung, JW. 1935, S. 1961 ff.

Rautmann: Der Abzahlungsverkehr. Seine Finanzierung und Sicherung, 1930.

Recht: Zeitschrift: Das Recht.

RGZ.: Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Rilk: Kommentar zum Wechselgesetz 1933.

Roquette: Vertrauenskrisen der Sicherungsübereignung; JW. 1936, S. 2840 ff.

Rühl: Eigentumsvorbehalt und Abzahlungsgeschäft einschließlich des Rechts der Teilzahlungsfinanzierung. 1930.

Salewski: Abzahlungsgeschäft und Finanzierungsinstitute. Königsberger jur. Diss. 1932.

Samter: Kommentar zum Reichsgesetz, betreffend die Abzahlungsgeschäfte, vom 16. Mai 1894, 2. Aufl. 1927.

Schuster: „Abzahlungsgeschäft“ im Handwörterbuch des Kaufmanns, 1925, Band 1, S. 26 ff.

Schwister: Der Eigentumsvorbehalt in Wirtschaft und Recht, JW. 1931, S. 1160 ff.

Seuffert-Walsmann: Kommentar zur ZPO., 1933, 12. Aufl., Bd. 2.

Seufferts Archiv (Seuff. A.).

v. Staudinger: Kommentar zum BGB. und Einführungsgesetz.
Bd. I: Allgemeiner Teil, 10. Aufl. 1936 (bearb. v. Riezler).
Bd. II: Schuldrecht, Teil 1—3, 9. Aufl. 1928/1930
(Teil 1 bearb. von Werner,
Teil 2 bearb. von Kober,
Teil 3 bearb. von Kober),
Bd. III: Sachenrecht, 10. Aufl. 1935 (bearb. von Kober).

Stein-Jonas: Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 1933, Bd. II, 15. Aufl.

Warneyers Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Zivilrechts (Warn. R.).

I. Teil
Einleitung.

Der Begriff des Abzahlungsfinanzierungsgeschäftes ist nicht so eindeutig, wie man nach der Bezeichnung annehmen könnte. Er umfaßt nicht nur die Kreditverträge, die an den letzten Kunden, den Verbraucher, zur Anschaffung beweglicher Sachen gewährt werden (sogenannte Konsum- oder Kundenfinanzierung), sondern auch solche Verträge, die dem Abzahlungsverkäufer den erforderlichen Betriebskredit geben, um ihn in die Lage zu versetzen, seinerseits dem Abzahlungskäufer die Begleichung des Kaufpreises in Raten gestatten zu können (Absatzfinanzierung). Das Gemeinsame und zugleich Besondere beider Kreditgeschäfte liegt darin, daß sie im Zusammenhang mit Abzahlungskäufen geschlossen werden.

I. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Abzahlungsfinanzierung von Kraftfahrzeugen.

Erfahrungsgemäß ist die Mehrzahl der deutschen Automobilkäufer, die neue Wagen kaufen, nicht in der Lage, den Kaufpreis sofort bar zu bezahlen, weil die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der weitesten Volkskreise eine solche verhältnismäßig große Ausgabe nicht auf einmal tragen können. Zur erleichterten Anschaffung dienen hier im besonderen Maße die Abzahlungsfinanzierungsgeschäfte, die heute im allgemeinen in der Hand von Abzahlungsfinanzierungsinstituten liegen. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Abzahlungsfinanzierungsgeschäfte liegt mithin in der Vermehrung der Abzahlungsgeschäfte. Sie haben im großen Ausmaße zur Verbreitung dieser Geschäfte beigetragen. Die Frage der volkswirtschaftlichen Erwünschtheit der Abzahlungsfinanzierungsgeschäfte beantwortet sich demgemäß zugleich mit der weiteren Frage, ob die Abzahlungsgeschäfte als solche volkswirtschaftlich einen Nutzen bedeuten. Aber gerade hierüber gehen die Meinungen entschieden auseinander.

Das Abzahlungsgeschäft ist eine besondere Betriebsform des Einzelhandels. Seine Hauptaufgabe ist es, Waren gegen ratenweise Abzahlung zu verkaufen. Seine Vorzüge bestehen nach der ihm günstigen Ansicht darin, daß vor allen Dingen Minderbemittelte, Kleingewerbetreibende usw. sich auf dem schnellsten Wege Gegenstände beschaffen können, die sie zur Befriedigung ihrer Lebens-

bedürfnisse oder zur Erweiterung ihres Betriebes dringend benötigen, ohne daß sie den gesamten Kaufpreis auf einmal zu bezahlen brauchen. So wird hervorgehoben, daß oftmals erst der Abschluß eines Abzahlungsgeschäftes die Gründung eines Hausstandes oder eines selbständigen Gewerbebetriebes ermöglicht[1]). Diese Gesichtspunkte können auch beim Kauf eines Kraftwagens zutreffen. Man denke an die Anschaffung eines Kraftwagens durch einen Droschkenfahrer oder Reisenden. Durch die Abzahlungskäufe werde, so wird weiter zu ihren Gunsten ausgeführt, einmal einem ungeregelten Borgwesen wie auch der Ausbeutung der Käufer durch Geldwucherer vorgebeugt[2]). Die größte Bedeutung ist aber dem Abzahlungsgeschäft in der Richtung auf die Produktion zugeschrieben worden. Es soll die völlige Ausnutzung der Produktionsanlagen und eine Senkung der Herstellungsunkosten und damit eine Preissenkung herbeiführen[3]). Auf der anderen Seite werden die erheblichen Nachteile des Abzahlungsgeschäftes hervorgehoben. Zunächst wird als sachliches Argument ins Feld geführt, daß der Abzahlungskauf die Ware erheblich verteuere. Dies ist nicht zu bezweifeln, weil Abzahlungsverkäufer mit erheblich größeren Unkosten zu rechnen haben als Barverkäufer. Man denke nur an die besonders häufigen Verluste, an die durch Mahnungen usw. entstehenden Unkosten sowie an die Zinsverluste. Weitere Nachteile ergeben sich aus der häufig drückenden Gestaltung der Abzahlungsverträge, insbesondere aus dem Eigentumsvorbehalt bis zur Zahlung der letzten Rate, aus der Vereinbarung des Gerichtsstandes am Wohnsitz des Verkäufers und aus dem Verzicht auf Gewährleistungsansprüche. Vor allem wird aber darauf hingewiesen, daß die erleichterte Kreditbeschaffung für urteilsunfähige Menschen eine große Verlockung in sich berge, unbedachte Anschaffungen zu machen, die später infolge Überschätzung des künftigen Einkommens oder Unterschätzung von Lasten nicht bezahlt werden können. Erfahrungsgemäß werden hierdurch gerade die ärmeren Volksschichten getroffen[4]). Gegenüber dem in der Steigerung der Erzeugung liegenden Vorteil des Abzahlungsgeschäftes ist schließlich geltend gemacht worden, daß die Kosten der mit dem Abzahlungsgeschäft verbundenen Finanzierung als zusätzliche Kosten der Verteilung die mögliche Preisminderung wieder ausglichen. Im übrigen komme eine Steigerung des Absatzes nur für einen ver-

---

[1]) Schuster, Abzahlungsgeschäft im Handwörterbuch des Kaufmanns, Bemerkung 2; Rautmann, der Abzahlungsverkehr usw., S. 9.

[2]) Mataja, Abzahlungsgeschäfte, in Conrad, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bem. 1.

[3]) Berlak-Felix, Das Teilzahlungsgeschäft, Berlin 1928, S. 140.

[4]) Vgl. hierzu insbesondere Mataja, a. a. O.; Schuster, a. a. O.

hältnismäßig geringen Zeitraum in Frage. Sie bedeute stets zu einem großen Teil eine Vorwegnahme eines Verbrauches, der sonst erst in einem späteren Zeitpunkt aufgetreten wäre. Der Zusammendrängung in einem gegebenen Zeitpunkt müsse notwendigerweise ein Rückgang in einem späteren Zeitpunkt folgen, falls nicht die Produktivität der Volkswirtschaft und die Kaufkraft fortschritten. Die durch die Abzahlungsfinanzierung mögliche Steigerung könne zum Ausgleich nicht genügen[5]). Es kann nicht Gegenstand dieser Arbeit sein, zu den aufgeworfenen Zweifelsfragen erschöpfend Stellung zu nehmen, weil sie nur einen Teilausschnitt, das Abzahlungsgeschäft mit Kraftfahrzeugen, behandelt. Es kommt hier nur darauf an und genügt für das Ziel dieser Arbeit, festzustellen, ob die erwähnten Vorteile und Bedenken für die Absatzfinanzierung von Kraftfahrzeugen zutreffen. Die Entscheidung läßt sich nicht ohne Berücksichtigung des vorliegenden statistischen Materials treffen. Ein Blick auf die Statistik zeigt die folgenden Zahlen:

	1932:	**1933:**	**1934:**	**1935:**	**1936:**[6])
Kraftwagenerzeugung:	51 845	105 667	175 392	249 092	300 172
Zulassungen:	48 148	93 621	154 447	213 911	258 848
Bestand:	734 989	755 156	366 238	1 053 985	1 231 644

Diese Zahlen lassen mit aller Deutlichkeit erkennen, daß die Erzeugung von Kraftwagen seit 1932 in überaus starkem und stetem Aufschwung begriffen ist, und daß diese steigende Erzeugung einem ebenso stark gewachsenen und weiter anhaltenden Bedürfnis entspricht. Anzeichen für eine Unterbrechung dieser Entwicklung sind nicht zu erkennen. Eine Stockung ist auch nicht zu erwarten, da einmal die Kraftverkehrswirtschaft im Rahmen des nationalsozialistischen Wirtschaftsaufbaus eine besondere Förderung erfährt und zum anderen durch die Wiedereingliederung der Millionen früherer Erwerbsloser in die Wirtschaft die Kaufkraft gestiegen ist. Bei fortgesetzt steigender Nachfrage bedeutet die Abzahlungsfinanzierung von Kraftwagen nicht eine Vorwegnahme des Verbrauches, der erst zu einem späteren Zeitpunkt eingetreten wäre. Schon hiermit entfällt das wichtigste Bedenken gegen das Abzahlungsgeschäft und seine Finanzierung. Dabei darf auch nicht übersehen werden, daß gerade der Kraftwagenhandel und -verkauf in besonderem Maße auf das Abzahlungsgeschäft angewiesen ist, weil hier die Käufer, wie bereits

---

[5]) Jessen, „Abzahlungsgeschäfte" in Wörterbuch der Volkswirtschaft, Bem. 5.

[6]) Tatsachen und Zahlen aus der Kraftverkehrswirtschaft 1936, Veröffentlichungen des Reichsverbandes der Automobilindustrie, 10. Ausgabe 1937.

hervorgehoben, im allgemeinen den gesamten Kaufpreis nicht auf einmal erlegen können. Ein größerer Teil der Käufe von Kraftwagen würde ohne das Mittel des Abzahlungsgeschäftes und der Abzahlungsfinanzierung unterbleiben. So ist denn die Feststellung nicht überraschend, daß das Abzahlungsgeschäft für die Kraftverkehrswirtschaft einem dringenden Bedürfnis entspricht. Damit dient das Abzahlungsgeschäft neben dem Käufer nicht nur dem am Absatz interessierten Händler, sondern auch den Fabriken, die auf diese Weise mit einem größeren Absatz und damit verstärkter und fließender Erzeugung rechnen können. Sie erhalten so die Möglichkeit, die Selbstkosten durch gesteigerte Rationalisierung zu senken, was wiederum zu einer Verbilligung des fertigen Wagens und zu einem erhöhten Absatz beiträgt. Eine breite Produktion verlangt breiten Absatz, d. h. einen aufnahmefähigen breiten Markt, der für den Absatz von Kraftwagen nur durch Zuhilfenahme der Abzahlungsfinanzierung erzielt werden kann. Allerdings ist zuzugeben, daß durch diese eine nicht zu umgehende Verteuerung eintritt, die sich jedoch im Kraftwagenhandel heute regelmäßig in bescheidenem Rahmen hält. Dieser Nachteil wird aber durch die Steigerung der Erzeugung im Wege der Abzahlungsfinanzierung wieder ausgeglichen, weil eine Mehrerzeugung auch zu einer Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern in der Kraftwagenindustrie wie in den Hilfsindustrien führt.

Unter diesen Umständen läßt sich gegen das Abzahlungsfinanzierungsgeschäft von Kraftwagen vom volkswirtschaftlichen Standpunkte als wichtigster Einwand nur noch geltend machen, daß die Ausdehnung der Kraftwagenerzeugung zum Teil auf Kosten anderer Produktionszweige erfolge. Dieser Vorwurf wird in der Tat von Jessen[7]) erhoben. Er führt auf, daß die so bedingte Beeinträchtigung des Verbrauches in anderen Gruppen nur zu einem Teile durch die Belebung der Nachfrage aus der mit der Absatzfinanzierung arbeitenden Industrie ausgeglichen werde. Diese Ausführungen sind nicht ganz ohne Berechtigung. Sie wären völlig ohne Gewicht, wenn man feststellen könnte, daß der Kraftwagen sich in Deutschland bereits als Gebrauchsgut durchgesetzt habe und nicht mehr als Luxusgegenstand gelten könne. Dies läßt sich aber trotz der überaus starken Zunahme der Zulassungen von Kraftwagen in den letzten Jahren noch nicht bejahen. Mit der Anschaffung des Wagens allein ist es nicht getan. Betriebskosten, Garagenmiete und Reparaturkosten sowie Steuern spielen eine erhebliche Rolle, die für die Wirtschaftlichkeit des Wagens und die finanzielle Tragfähigkeit des Käufers in hohem Maße ausschlaggebend sind. Zwar ist mit dem

---

[7]) a. a. O., Bem. 5.

Wegfall der Kraftfahrzeugsteuer für die neu zugelassenen Wagen ein großer Schritt zur Erleichterung der mit dem Halten eines Kraftfahrzeuges verbundenen Lasten und damit zur weiteren Motorisierung gemacht worden. Allein die Kosten der Anschaffung und vor allem die Betriebskosten spielen noch eine recht erhebliche Rolle, so daß zur Zeit noch der größere Teil der Volksgenossen als Kraftfahrzeughalter ausscheidet. Eine Änderung kann nur die Herstellung eines in der Anschaffung und im Betriebe billigen Volkswagens bringen. Solange dies nicht der Fall ist, kann der Kraftwagen noch nicht als allgemeines Gebrauchsgut in Deutschland gelten, wenn auch festzustellen ist, daß die Zahl der Abnehmer von Kraftfahrzeugen, wie der Zahl der Zulassungen zu entnehmen ist, in außerordentlichem Steigen begriffen ist. Damit gelangt man allerdings zu dem Ergebnis, daß die Ausdehnung der Erzeugung von Kraftwagen eine Beeinträchtigung anderer Wirtschaftszweige nach sich ziehen kann. Dies Bedenken ist aber nicht stichhaltig. Gerade ein Kraftwagenkauf wird mit Rücksicht auf die Höhe des Preises im allgemeinen genau überlegt und nicht leichtfertig abgeschlossen. Deshalb erscheinen Personen, die einen neuen Wagen nicht erstehen können, als Käufer gebrauchter Wagen. Regelmäßig werden die Käufer neuer Wagen den Kauf ohne besondere Beeinträchtigung ihrer sonstigen Lebensbedürfnisse abschließen können.

Auch vom Standpunkt der Gesamtwirtschaft aus kann der Ansicht Jessens grundsätzlich nicht beigepflichtet werden. Ohne die Möglichkeit des Erwerbes auf Teilzahlung würden viele Kraftwagenkäufe nicht getätigt werden. Ob dann aber eine dem Umsatzrückgang in der Kraftwagenwirtschaft und ihren Hilfsindustrien entsprechende Erzeugungssteigerung in anderen Wirtschaftszweigen eintreten würde, muß sehr bezweifelt werden, wenn der Erwerb des Kraftwagens einem Bedürfnis entspricht und nicht bloßer Luxus ist. Der Rückgang in der Kraftfahrzeugindustrie und ihren Hilfsgewerben würde zudem neue Erwerbslosigkeit und ein Sinken der Kaufkraft zur Folge haben und damit den Zielen nationalsozialistischer Wirtschaftsführung zuwiderlaufen. Von diesem Standpunkt aus ist die Absatzfinanzierung von Kraftwagen nur zu begrüßen. Aber selbst wenn man das Bedenken Jessens voll gelten lassen würde, ändert es nichts daran, daß die Vorteile der Absatzfinanzierung von Kraftwagen vom Standpunkt der Gesamtwirtschaft aus die Nachteile bei weitem überwiegen.

Was schließlich die drückenden Bedingungen anbetrifft, unter denen häufig Abzahlungskäufe geschlossen werden, so können drohende Schäden durch eine volksnahe Rechtsprechung, die den Grundsätzen von Treu und Glauben und den guten Sitten nachdrücklich zum

Siege verhilft, vermieden werden. In welcher Weise dies geschehen kann, wird sich im Laufe der folgenden Untersuchungen ergeben. An dieser Stelle kann soviel festgestellt werden, daß volkswirtschaftliche Gesichtspunkte nicht für die Beseitigung, sondern für die Beibehaltung der Abzahlungsfinanzierung von Kraftwagenkäufen sprechen.

II. **Die Durchführung der Abzahlungsfinanzierung.**

1. Allgemeines.

Die Eigenart der Abzahlungsfinanzierung ist nur dann richtig zu verstehen, wenn man sich den Unterschied zwischen dem Einzelhandel mit Kreditgewährung und dem Kassaeinzelhandel klarmacht. Die Zahl der Einzelhandelsgeschäfte, die ein eigentliches Betriebskapital nicht benötigen, weil sie die Ware erst auf Bestellung des Käufers hin anschaffen und dann sogleich bezahlt erhalten, ist gering und muß bei der Beurteilung des typischen Kassaeinzelhandels ausscheiden. Im allgemeinen unterhält der Einzelhandel Lager. Zu den Geldmitteln, die zur Anschaffung der Warenlager erforderlich sind, kommen die Kosten der Unterhaltung des Lagers, Konjunkturschwankungen und Verluste, sowie die allgemeinen Unkosten der Geschäftshaltung. Die so benötigten Geldmittel können nicht stets bei Beginn des Geschäftes vom Einzelhändler aus eigenem Vermögen aufgebracht werden. Er ist im allgemeinen zwar in der Lage, zunächst die Spesen des Geschäftes zu tragen. Die Schaffung eines Lagerbestandes geschieht dann unter Inanspruchnahme eines Lieferantenkredites. Bei günstiger Entwicklung des Geschäftes kann der Einzelhändler aus den Gewinnen den Lieferantenkredit abdecken oder sein Geschäft ausbauen, ohne weiteren Kredit in Anspruch zu nehmen.

Während also der gegen Kasse verkaufende Einzelhändler im allgemeinen mit einem Lieferantenkredit auskommt, der ihm die Überbrückung der Zeitspanne zwischen Einkauf und Verkauf der Ware ermöglicht, liegt es beim Teilzahlungsgeschäft anders. Mit dem Verkauf der Ware bekommt der Teilzahlungshändler noch nicht den Gegenwert bar herein. Er muß im Gegenteil Kredit gewähren und ist gezwungen, diese durch die Krediteinräumung an den Kunden entstehende weitere Zeitspanne zu finanzieren. Sie ist mitunter recht erheblich; im Kraftwagenhandel beträgt sie im allgemeinen mindestens ein Jahr. Unter diesen Umständen bedarf ein Teilzahlungsgeschäft recht erheblicher Kapitalien, deren Aufbringung aus eigenen Mitteln gewöhnlich nicht möglich ist. Deshalb bildet die Finanzierung das eigentliche Problem des Teilzahlungsgeschäftes.

Betrachtet man den Geschäftsbetrieb eines Teilzahlungsgeschäftes von Beginn an, so ergibt sich, daß die Verflüssigung der Kredite nicht so schnell wie beim Kassageschäft auftritt, sondern ein Vielfaches länger dauert. Ohne Geschäftserweiterung nimmt die Abdeckung der Lieferantenkredite noch mindestens ein Jahr nach Verkauf der Ware in Anspruch, weil die Teilzahlungen nur langsam und nicht immer pünktlich eingehen. Im Falle des Aufblühens des Geschäftes aber werden weitere erhebliche Geldmittel notwendig, weil nicht nur die alten Verbindlichkeiten bestehen bleiben, sondern weitere hinzukommen. Das im Betrieb arbeitende Kapital wandelt sich in immer stärkerem Maße in Buchforderungen um. Das hat aber die Rückwirkung, daß die Teilzahlungsgeschäfte nicht so flüssig sein können wie Kassageschäfte. Die Abzahlungsverkäufer müssen folglich bei ihren Lieferanten größere Zahlungsfristen in Anspruch nehmen, wobei das Ideal ein Ziel von der Dauer der Kreditgewährung an den Käufer wäre, d. h. z. B. ein Jahr. Derartige Zielspannen werden und können jedoch von den Lieferanten nicht gegeben werden. Außerdem würde ein solcher Kredit kaum denkbar sein, ohne daß der Teilzahlungshändler entsprechende Sicherheiten bietet, die er gewöhnlich nicht hat[8]). So kam man auf den Gedanken, zur Finanzierung der Abzahlungsgeschäfte die Kredite eines Dritten in Anspruch zu nehmen.

Im Gegensatz zum Kassaunternehmen, das als Grundlage für einen Kredit gewöhnlich nur das Warenlager besitzt, verfügt das Teilzahlungsgeschäft über weitere Vermögenswerte, nämlich die erheblichen Außenstände, die zur Sicherung eines Kredites benutzt werden können. In der Praxis zeigt sich jedoch, daß die Banken diese Außenstände nur sehr vorsichtig beurteilen und deshalb auf ihrer Grundlage nur geringe Kredite geben, die im allgemeinen zur Finanzierung nicht ausreichen. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung des Warenlagers scheidet aus, weil die Ware infolge der zusätzlichen Inanspruchnahme der Lieferantenkredite unter Eigentumsvorbehalt geliefert wird. Sonstige Sicherungen stehen im allgemeinen nicht zur Verfügung. Im übrigen brauchen die Teilzahlungsgeschäfte entsprechend ihrer Eigenart langfristige Kredite, die von den Banken gewöhnlich in größerem Umfange nicht zu erlangen sind, weil sie selbst ihre Gelder nur kurzfristig zur Verfügung haben. Die Finanzierung eines Teilzahlungsgeschäftes durch kurzfristige Bankkredite ist nicht gangbar, weil die mögliche schnelle Abrufung des Kredites das Teilzahlungsgeschäft in Schwierigkeiten brin-

---

[8]) Vgl. Kohlndorfer, Die rechtliche Bedeutung des Abzahlungsfinanzierungsgeschäftes usw., Erlanger jur. Diss. 1934, S. 15.

gen kann; denn es ist nicht in der Lage, seine Außenstände kurzfristig hereinzubringen.

So war man gezwungen, andere Möglichkeiten der Kreditbeschaffung zu suchen, um eine zweckmäßige Finanzierung der Abzahlungsgeschäfte zu ermöglichen. Hierbei war das Vorbild der amerikanischen Finanzierungsinstitute maßgeblich, deren Tätigkeit in der Bevorschussung der Teilzahlungsforderungen besteht. Ihren Ausgang nahm diese Entwicklung vom Kraftfahrzeughandel. Dort hat sich die Finanzierung der Abzahlungsgeschäfte durch Bevorschussung der Kaufpreisforderung seitens der Finanzierungsinstitute durchgesetzt.

Bei den Finanzierungsgesellschaften handelt es sich regelmäßig um Handelsgesellschaften, die sich speziell mit der Finanzierung von Abzahlungsgeschäften befassen, also nicht um eigentliche Banken. Ihre Mittel stehen langfristig zur Verfügung. Infolgedessen sind die Finanzierungsinstitute auch in der Lage, ihre Mittel zur Gewährung langfristiger Kredite zu verwenden. Die Gelder der Finanzierungsinstitute sind häufig von Versicherungsgesellschaften zur Verfügung gestellt, die hier eine Anlagemöglichkeit sehen.

2. Die Finanzierung durch Kreditinstitute.

Während das gewöhnliche Abzahlungsgeschäft ebenso wie der einfache Kaufvertrag eine rechtliche Beziehung zwischen zwei Personen, dem Verkäufer und dem Käufer, ist, handelt es sich bei dem Abzahlungsfinanzierungsgeschäft durch die Einschiebung des Finanzierungsinstituts um ein dreieckiges Verhältnis. Je nachdem das Finanzierungsinstitut in erster Linie den Kredit dem Verkäufer oder dem Käufer gewährt, ist das Abzahlungsfinanzierungsgeschäft in der Praxis verschieden ausgestaltet. Im ersteren Falle spricht man, wie bereits hervorgehoben worden ist, von der Diskontierung von Abzahlungsgeschäften oder der Absatzfinanzierung. Im letzteren Falle handelt es sich um die Konsum- oder Kundenfinanzierung. Beide Finanzierungsformen zeigen rechtlich wie wirtschaftlich starke Verschiedenheiten, so daß sie getrennt behandelt werden müssen.

a) Kreditgewährung an den Verkäufer.

Die Kreditgewährung dient hier der Überbrückung der Zeitspanne zwischen dem Verkauf der Ware und dem Eingang des Kaufpreises. Der Verkäufer erhält den Kaufpreis gegen Abtretung seiner Rechte aus dem Abzahlungsgeschäft bevorschußt. Grundlage dieser Finanzierung ist also das mit dem Käufer getätigte Abzahlungsgeschäft. Der Verkäufer schließt mit dem Käufer einen Kaufvertrag und gestattet dem Käufer die Abtragung des Kaufpreises in Raten zu bestimmten Zeitpunkten. Das Eigentum bleibt seitens des Verkäufers bis zur

restlosen Bezahlung des Kaufpreises vorbehalten. Die Bevorschussung geschieht in Gestalt eines Darlehens an den Verkäufer. Dieser leistet Sicherheit durch die Abtretung seines Anspruches auf den Kaufpreis und sonstige Nebenforderungen, wie Zinsen usw., ferner durch Übereignung des verkauften Gegenstandes an den Darlehnsgeber, gewöhnlich in der Form der Abtretung des Herausgabeanspruches. Die Finanzierungsinstitute stärken die Sicherheit ihrer Kredite noch dadurch, daß sie die Kaufpreisforderung häufig nicht voll, sondern nur zum Teil bevorschussen.

α) Der kurzfristige Kredit.

Das Kennzeichen des kurzfristigen Kredites besteht darin, daß er nur für die gewöhnlich kurze Dauer eines einzelnen Abzahlungsgeschäftes gegeben wird. Es wird stets nur ein einzelnes Geschäft, wie z. B. der Verkauf eines Kraftwagens, finanziert. Der Kredit ist dann in gleicher Weise abzudecken, wie der Käufer seine Zahlungspflichten zu erfüllen hat. Zur besseren und leichteren Einziehung der Teilzahlungen sowie zur Sicherung der Finanzierung hat der Käufer vom Verkäufer als Aussteller auf ihn gezogene Wechsel in Höhe der jeweiligen Raten zu akzeptieren. Der Verkäufer gibt diese Kundenpapiere an das Finanzierungsinstitut weiter, das sich aus den Wechseln an Verkäufer und Käufer halten kann. Mit der Einlösung der Akzepte durch den Käufer wird der Kredit abgedeckt und mit der letzten Rate beendet.

Für den Verkäufer tritt durch diese Finanzierung die Wirkung ein, daß er den Gegenwert der Ware durch die Bevorschussung seitens des Finanzierungsinstituts sofort bar hereinbekommt. Der Verkauf hat so äußerlich die Wirkung eines Kassakaufes bekommen. Diese Wirkung birgt allerdings für den Verkäufer eine Gefahr in sich. Er wird schwerlich in der Lage sein, unter diesen Umständen langfristige Lieferantenkredite zu bekommen, weil er infolge der Finanzierung Barmittel zur Verfügung hat, also die Inanspruchnahme eines langen Zieles durch den Hinweis auf die von ihm den Käufern gewährte Ratenzahlung nicht begründen kann. Bei kurzen Zahlungszielen kann der Verkäufer seinen Lieferanten gegenüber in Bedrängnis kommen, wenn die Abzahlungsgeschäfte sich nicht ordnungsmäßig abwickeln und er deshalb den bevorschußten Betrag an den Fälligkeitstagen an das Finanzierungsinstitut zurückzahlen muß. Diese Haftung des Verkäufers steht übrigens der Auffassung entgegen, daß der Abzahlungskauf durch die Finanzierung zum Kassakauf umgewandelt werde, wenn auch der Verkäufer wie beim Barverkauf das durch die Finanzierung erhaltene Geld über einen Kassakauf dazu verwenden wird, die bei den Lieferanten bestehenden Verbind-

lichkeiten abzudecken. Zu dieser Geschäftshandhabung ist der Verkäufer gezwungen, weil die Lieferantenkredite nicht verlängerungsfähig und im Interesse der Geschäftsfortführung abzudecken sind, die Haftung für die Raten dem Finanzierungsinstitut gegenüber dagegen ungewiß ist. Unter diesen Umständen erscheint die Sicherung der Finanzierungsinstitute recht zweifelhaft, weil sie praktisch in erster Linie auf den Eingang der Ratenzahlungen angewiesen sind. Die beste Sicherung wäre deshalb die Übernahme des Beitreibungsverfahrens durch das Finanzierungsinstitut selbst. Verhältnismäßig einfach und ohne große Unkosten läßt sich dies aber nur bewerkstelligen, wenn der Käufer — wie üblich — Akzepte gegeben und das Finanzierungsinstitut diese ausgehändigt erhalten hat. Soweit ausnahmsweise keine Wechsel gegeben worden sind, verlangen die Finanzierungsinstitute regelmäßig, daß die eingehenden Kundenzahlungen vom Verkäufer auf ein besonderes Sperrkonto bei einer bestimmten Bank eingezahlt werden. Die eingehenden Beträge dienen dann in erster Linie der Abdeckung des Finanzierungskredites. Im Kraftwagenhandel kommt praktisch nur der erste Weg vor, d. h. das Finanzierungsinstitut erhält vom Käufer gezeichnete Akzepte ausgehändigt und betreibt deren Einlösung.

β) Der langfristige Kredit.

Der kurzfristige Kredit hat für den Verkäufer den Nachteil, daß er vorher nie übersehen kann, in welchem Ausmaße seine Verkäufe finanziert werden. Er kann deshalb nicht auf längere Sicht einkaufen. Die Ausdehnung des Geschäftes ist abhängig von der Zahl der einzelnen finanzierten Verkäufe. So kam das Bestreben auf, möglichst einen langfristigen bestimmten größeren Kredit zu erhalten, der den Abzahlungsverkäufer in die Lage versetzt, von vornherein mit einer bestimmten Anzahl von Finanzierungen und damit von Verkäufen und entsprechenden Umsätzen rechnen zu können. Unter Beibehaltung der Sicherung und Abwicklung wie bei der kurzfristigen Kreditgewährung wird hier dem Händler ein bestimmter gedeckter Betriebskredit gewährt, den er nach Erledigung alter Darlehnsanträge stets durch neue wieder auffüllen kann. Die Höhe des Kredites ist dabei abhängig von der Kreditwürdigkeit des Händlers, der die nötigen buchmäßigen Unterlagen über die Kreditwürdigkeit seiner Firma zur Verfügung zu stellen hat. Die Kreditsumme wird im allgemeinen aus Gründen der Sicherheit nicht höher bemessen als etwa 50 bis 80 % der aus den Abzahlungsverkäufen entstehenden Forderungen. Diese Finanzierungsform hat sich allerdings im Kraftwagenhandel ebenso wie der kurzfristige Kredit an den Verkäufer nicht durchgesetzt. Dort beherrscht vielmehr der Kredit an den Käufer das Feld.

Zusammenfassung:

Ein näheres Eingehen auf diese beiden Arten der sogenannten Absatzfinanzierung ist im Rahmen dieser Arbeit nicht erforderlich. Nur in aller Kürze sei auf folgendes hingewiesen:

Sagt das Finanzierungsinstitut dem Verkäufer die Finanzierung eines bestimmten Kraftwagenkaufes zu, so liegt ein typisches vertragsmäßiges Darlehnsversprechen im Sinne des § 610 BGB. vor. Es findet seine Zweckerledigung durch die Auszahlung der Darlehnsvaluta. Von diesem Zeitpunkt an schuldet die Händlerfirma dem Finanzierungsinstitut den ausgezahlten Betrag zu den vorgesehenen Bedingungen als Darlehnsschuldnerin. Diese Finanzierung geht den Käufer grundsätzlich nichts an; er ist daran vertragsmäßig nicht beteiligt, doch hat die Händlerfirma dem Finanzierungsinstitut die Rechte aus dem Kaufvertrage abzutreten und das vorbehaltene Eigentum dem Finanzierungsinstitut zur Sicherheit zu übertragen, so daß sich der Käufer nach geschehener Abtretung einer neuen Gläubigerin, der Finanzierungsgesellschaft, gegenüber sieht.

Daneben werden dem Finanzierungsinstitut die von der Händlerfirma ausgestellten und vom Käufer akzeptierten Wechsel, die in Höhe der Kaufpreisraten ausgestellt sind, übertragen. Die Finanzierungsgesellschaft kann sich also an die Verkäuferin aus dem Darlehnsvertrage, wie auch aus der Wechselzeichnung halten, daneben bestehen die Sicherheiten auf Grund der Abtretungen, aus denen sich die Finanzierungsgesellschaft bezahlt machen kann.

Bei langfristiger Kreditierung handelt es sich um einen typischen Fall des Krediteröffnungsvertrages [9]).

Sagt das Finanzierungsinstitut einer Händlerfirma einen laufenden Kredit für eine bestimmte Anzahl von Kraftwagenkäufen oder bis zu einem bestimmten Höchstbetrage zu, so handelt es sich um mehr als einen bloßen Darlehnsvorvertrag. Letzterer findet mit der Auszahlung des Darlehns sein Ende. Bei dem Krediteröffnungsvertrag hat die Händlerfirma dagegen einen Anspruch „auf laufende und wiederholte Kreditgewährung im Rahmen des zugesagten Kredithöchstbetrages“ [10]). Soweit Darlehnsauszahlungen erfolgen, endet der Krediteröffnungsvertrag nicht; er bleibt vielmehr während der ganzen Dauer der geschehenen Kreditierung bestehen. Allerdings ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Krediteröffnungsvertrag, soweit er tatsächlich ausgefüllt ist, aber nur um wieder aufzuleben, sobald

[9]) Vgl. dazu im einzelnen Klausing, Der Krediteröffnungsvertrag in: Sonderheft des 6. Jahrganges der Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, 1932, S. 77 ff.

[10]) Klausing, a. a. O., S. 84.

der in Anspruch genommene Kredit zurückgezahlt oder in anderer Weise abgedeckt ist. Es handelt sich hier um ein eigenartiges Rechtsgebilde, das zugleich Vorvertrag und Dauervertrag ist. Die für die Händlerfirma auf Grund der Krediteröffnung bestehenden Ansprüche sind Erfüllungsansprüche auf Gewährung des Kredites und auf Ausführung der damit verbundenen Geschäfte, z. B. der Einziehung von Wechseln. Diese Ansprüche sind ohne Zustimmung der Bank weder übertragbar noch pfändbar [11]). Soweit eine Kreditgewährung erfolgt, ist die Rechtswirkung die gleiche wie bei der Einzelkreditgewährung. Die Pflichten der Händlerfirma richten sich nunmehr nach dem Darlehnsverhältnis, dessen Sicherung auch hier durch Übertragung der Rechte aus dem mit dem Käufer abgeschlossenen Abzahlungskauf und durch Sicherungsübertragung des vorbehaltenen Eigentums an das Finanzierungsinstitut erfolgt.

b) Kreditgewährung an den Käufer (Kundenfinanzierung).

Die Gewährung des Darlehns an den Käufer kann entweder zur Anschaffung einer einzelnen bestimmten Sache erfolgen (Einzelkredit) oder zum Erwerbe vorher nicht bestimmter Waren bei einem einzelnen oder einem Kreise von Einzelhändlern (Kollektivkredit). Im Kraftwagenhandel kommt nur der Einzelkredit vor, so daß wir nur diesen zu betrachten brauchen. Die Finanzierung des Abzahlungsgeschäftes geschieht hier in der Weise, daß der Käufer beim Finanzierungsinstitut ein Darlehn zur Erfüllung seiner Zahlungspflichten gegenüber dem Händler nachsucht. Das Finanzierungsinstitut gewährt das Darlehn mit der Auflage, es nur zum Zwecke des Ankaufes des bestimmten Kraftwagens zu verwenden. Die Rückzahlung geschieht in Raten. Der Käufer, der den Kraftwagen kaufen will, schließt mit dem Verkäufer einen Kaufvertrag ab und unterzeichnet gleichzeitig einen Darlehnsantrag, der dem Finanzierungsinstitut eingereicht wird. Die im sonstigen Abzahlungsverkehr bestehende Übung, den Kauf- und den Darlehnsvertrag auf einem Formular abzuschließen, wobei der Verkäufer zugleich als Vertreter des Finanzierungsinstituts auftritt, kommt im Kraftwagenhandel im allgemeinen nicht vor. Dies beruht u. a. darauf, daß viele Finanzierungsinstitute das Darlehn nur gewähren, wenn der Verkäufer zugleich als Darlehnsnehmer auftritt. Im Falle der Kreditgewährung hat das Finanzierungsinstitut eine größere Sicherheit, weil der Verkäufer infolge seiner Mithaftung als Gesamtschuldner möglichst nur kreditfähige Kunden bedienen wird, also bereits eine sorgfältige

---

11) Klausing, a. a. O., S. 101.

Auswahl der Kreditsuchenden treffen wird. Daneben kann das Institut sowohl auf den Käufer wie auf den Verkäufer zurückgreifen. Regelmäßig ist die Wirksamkeit des Kaufvertrages von dem Zustandekommen des Darlehnsvertrages abhängig gemacht. Das Darlehn wird gewöhnlich nicht an den Käufer, sondern gleich an den Verkäufer gezahlt, der so die Bevorschussung seiner Kaufpreisforderung erhält. Die Sicherung des Finanzierungsinstituts geschieht neben der Mithaftung des Verkäufers durch Sicherungsübereignung des Wagens an dieses und durch vom Verkäufer ausgestellte, vom Käufer akzeptierte Wechsel. (Einzelheiten siehe unten, II. Teil A.) Diese Art der Finanzierung hat sich im Kraftwagenhandel vorzüglich bewährt und ist dort die vorherrschende Form der Abzahlungsfinanzierung.

II. Teil

Die rechtliche Beurteilung der Rechtsbeziehungen zwischen Finanzierungsinstitut, Verkäufer und Käufer beim Kundenfinanzierungsgeschäft.

Die Rechtsbeziehungen zwischen Käufer, Verkäufer und Finanzierungsinstitut sind im Falle der Finanzierung durch Darlehnsgewährung seitens des Finanzierungsinstituts an den Käufer (Kundenfinanzierung) wegen des dreiseitigen Verhältnisses nicht leicht zu übersehen. So kann es nicht verwundern, daß in vielen Punkten Zweifelsfragen aufgetaucht sind. Die Finanzierungsverträge enthalten z. B. häufig Bestimmungen, deren Vereinbarkeit mit den guten Sitten wie auch mit dem Abzahlungsgesetz zweifelhaft ist. Damit erhob sich die Frage, ob die Bestimmungen dieses Gesetzes auf die Abzahlungsfinanzierung anwendbar sind. Ferner erhob sich Streit über die Wirksamkeit der zwischen den drei beteiligten Personen geschlossenen Verträge bei drückenden Bestimmungen unter dem Gesichtspunkt der §§ 134 und 138 BGB., über die Bedeutung einzelner typischer Vertragsklauseln wie schließlich auch über die Zulässigkeit von Einwendungen gegenüber dem Finanzierungsinstitut. Diese Fragen sind für die Beteiligten nicht gleichmäßig zu entscheiden; denn die Abzahlungsfinanzierung ist kein einheitlicher Vertrag zwischen den beteiligten drei Personen, sondern umfaßt eine Mehrheit von Verträgen und Rechtsverhältnissen. Rechtlich sind der Kaufvertrag, der Darlehnsvertrag zwischen dem Finanzierungsinstitut und dem Käufer sowie die den etwaigen Rückgriff regelnden Beziehungen zwischen Verkäufer und Finanzierungsinstitut auseinander-

zuhalten. Daß alle Beziehungen wirtschaftlich eine Einheit bilden können, ist eine andere Tatsache, die allerdings, wie sich später erweisen wird, im Ergebnis auf die rechtliche Beurteilung von Einfluß werden kann. Eine Klärung der aufgeworfenen Fragen soll in den folgenden Erörterungen versucht werden.

A. I. Das Rechtsverhältnis zwischen Käufer und Verkäufer.

1. Die Anwendbarkeit des Abzahlungsgesetzes.

Das Abzahlungsgesetz bezweckt als soziales Schutzgesetz den Schutz des im kaufmännischen Leben unerfahrenen und wirtschaftlich schwachen Abzahlungskäufers. Dementsprechend bestimmt § 8 des Abzahlungsgesetzes, daß es zugunsten des Käufers keine Anwendung findet, wenn letzterer im Handelsregister als Kaufmann eingetragen ist. Soweit also im Folgenden die Frage der Anwendbarkeit des Abzahlungsgesetzes auf die Kundenfinanzierung erörtert wird, handelt es sich um diejenigen Fälle, in denen der Käufer nicht eingetragener Vollkaufmann ist. Das Abzahlungsgesetz will Mißständen steuern, die sich vor der Schaffung des Gesetzes durch drückende Vertragsbestimmungen ergaben, insbesondere aus dem Rücktrittsrecht des Verkäufers beim Zahlungsverzug mit nur einer Rate, der Rücknahme auf Grund des Eigentumsvorbehalts ohne gleichzeitige Auflösung des Vertrages und der Verfallklausel. Deshalb verbietet § 1 die Verfallklausel mit Androhung der Nichtigkeit. § 4 Abs. 2 läßt das Fälligwerden der gesamten Restschuld nur für den Fall zu, daß der Käufer mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Teilzahlungen ganz oder zum Teil in Verzug ist und der rückständige Betrag mindestens $^1/_{10}$ des Kaufpreises beträgt. § 5 weist der Rücknahme der Sache durch den Verkäufer die Bedeutung einer Ausübung des Rücktrittsrechtes zu. § 2 regelt die Schadensersatzpflicht des Käufers und seine Verpflichtung zur Vergütung für die Überlassung des Gebrauches der Sache im Falle des Rücktritts. Dies gilt nach dem Gesetz in erster Linie für den Verkauf einer dem Käufer übergebenen beweglichen Sache, deren Kaufpreis in Teilzahlungen berichtigt werden soll (unverhülltes Abzahlungsgeschäft). Das gleiche soll aber nach § 6 auch für solche Verträge gelten, die darauf abzielen, die Zwecke eines Abzahlungsgeschäftes in einer anderen Rechtsform zu erreichen (verhülltes Abzahlungsgeschäft).

Die Anwendbarkeit des Abzahlungsgesetzes im Verhältnis zwischen Verkäufer und Käufer im Falle der Kundenfinanzierung zu bejahen, liegt nahe. Handelt es sich doch um die Personen, zwischen denen der Kaufvertrag abgeschlossen worden ist. So finden

wir denn auch diese Ansicht vertreten. Rautmann[12]) will das Abzahlungsgesetz dann angewendet wissen, wenn der Verkäufer für die Erfüllung der dem Käufer aus dem Darlehnsvertrag obliegenden Verpflichtungen einzustehen hat. Der Käufer habe zwar den Kaufpreis in voller Höhe an den Verkäufer gezahlt, jedoch habe er zu diesem Zwecke zuvor ein Darlehn aufgenommen. Daher habe sich nichts an der Tatsache geändert, daß der Käufer den Betrag, der zum Erwerbe der gekauften Sache aufzuwenden sei, in Raten leiste. Ein Wechsel sei nur in der Person des Zahlungsempfängers eingetreten, gleichwohl würden die wirtschaftlichen Zwecke eines Abzahlungsgeschäftes erreicht, so daß § 5 des Abzahlungsgesetzes Anwendung finden müsse.

Auch Rühl[13]) befürwortet die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Abzahlungsgesetzes auf die Rechtsbeziehungen zwischen Käufer und Verkäufer, wenn der Abschluß des Darlehnsvertrages nach dem Inhalte des Kaufvertrages Bedingung für den Abschluß des Kaufvertrages war. Wie Rühl meint, führten hier Käufer und Verkäufer mit Hilfe des Darlehnsgebers denselben Erfolg herbei, der bei Erwerb der Sache auf Grund eines gewöhnlichen Abzahlungsgeschäftes bestehen würde. Nach dem Willen der Parteien würden also die Zwecke eines Abzahlungsgeschäftes in einer anderen Rechtsform erreicht, so daß die Anwendung des Abzahlungsgesetzes gerechtfertigt sei.

Die Ausführungen Rautmanns und Rühls haben den gleichen Ausgangspunkt. Sie fassen die rechtlichen Beziehungen zwischen Käufer, Verkäufer und Finanzierungsinstitut zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammen. Ergibt diese die gleichen Zwecke, wie sie das gewöhnliche Abzahlungsgeschäft verfolgt, so ist nach ihnen das Abzahlungsgesetz anzuwenden. Der Ausgangspunkt dieser Anschauungen ist richtig; denn gerade beim Abzahlungsfinanzierungsgeschäft ist der wirtschaftliche Zusammenhang der Rechtsbeziehungen zwischen den beteiligten drei Personen besonders zu beachten. Sie haben aber übersehen, daß es für die Anwendbarkeit des Abzahlungsgesetzes zwischen Verkäufer und Käufer beim Kundenfinanzierungsgeschäft nicht genügt, wenn als Gesamtergebnis der mehreren Verträge, nämlich des Kauf- und des Darlehnsgeschäftes, der Zweck eines Abzahlungsgeschäftes erreicht werden soll. Rechtlich kann dieses Ergebnis nur von Bedeutung werden, wenn es gerade durch die Rechtsbeziehungen derjenigen Personen herbeigeführt wird, die einer rechtlichen Nachprüfung unterzogen werden müssen, d. h. z. B. hier im Verhältnis zwischen Käufer und Verkäufer. Will man die An-

---

[12]) Der Abzahlungsverkehr, S. 30.

[13]) Rühl, Eigentumsvorbehalt und Abzahlungsgeschäft einschließlich des Rechts der Teilzahlungsfinanzierung, 1930, S. 297 ff.

wendung des Abzahlungsgesetzes auf die Rechtsverhältnisse zwischen Käufer und Verkäufer mit wirtschaftlichen Gesichtspunkten begründen, so muß der wirtschaftliche Zweck des Abzahlungsgeschäftes gerade im Verhältnis zwischen Käufer und Verkäufer trotz der Einschaltung des Finanzierungsinstituts erreicht werden. Das Verdienst, als erster hierauf hingewiesen zu haben, gebührt Crisolli [11]). Er führt aus, daß mit Hilfe des vom Finanzierungsinstitut gewährten Darlehns der Vertrag zwischen Verkäufer und Käufer sofort erfüllt werde. Der Verkäufer erhalte den vollen Kaufpreis und übertrage den Besitz der Sache an den Käufer und — je nach den vertraglichen Abmachungen zwischen dem Finanzierungsinstitut und dem Käufer — das Eigentum an den Käufer oder in dessen Auftrag in Erfüllung seiner Vertragspflicht an das Finanzierungsinstitut. Mit Recht weist Crisolli darauf hin, daß das Anwartschaftsrecht des Käufers auf den Erwerb des Eigentums dann nicht mehr gegenüber dem Verkäufer, sondern gegenüber dem Finanzierungsinstitut bestehe.

Den Ausführungen Crisollis ist noch hinzuzufügen, daß sich praktisch kaum Fälle denken lassen, in denen die Anwendung des Abzahlungsgesetzes zwischen Kraftwagenverkäufer und -käufer in Frage kommen soll. Hat der Verkäufer den Kaufpreis seitens des Finanzierungsinstituts durch die Darlehnsgewährung an den Käufer bevorschußt erhalten, so kann der Käufer gegenüber dem Verkäufer nicht mit Ratenzahlungen in Verzug geraten, weil der Kaufvertrag insoweit erfüllt ist. Demgemäß fehlt es an der Rücktrittsmöglichkeit wegen Zahlungsverzuges. Anders ist der Fall dann, wenn der Kaufpreis nur zum Teil bevorschußt ist und der Käufer das Restkaufgeld aus eigenen Mitteln aufzubringen hat. Im Kraftwagenhandel leistet der Käufer gewöhnlich die Anzahlung aus eigenen Mitteln, während der übrige Kaufpreis finanziert wird. Ist die Anzahlung geleistet, so ist ein Zahlungsverzug des Käufers nicht gegeben, sobald die Finanzierung erfolgt ist. Ein vertragsmäßiges Rücktrittsrecht des Verkäufers ist ebenfalls nicht gut denkbar. Zwar besteht die Möglichkeit, daß sich der Verkäufer das Rücktrittsrecht für den Fall ausbedingt, daß der Käufer die Darlehnsraten nicht ordnungsgemäß an das Finanzierungsinstitut zurückzahlt. Allein mit der Einräumung des Rücktrittsrechtes an den Verkäufer würde das Finanzierungsinstitut schwerlich einverstanden sein. Ihm könnte damit die Grundlage für ein Vorgehen gegen den Käufer stark erschwert werden; denn den vom Käufer akzeptierten und an das Finanzierungsinstitut weitergegebenen Wechseln würde die auf § 812 BGB. gestützte Bereicherungseinrede wegen Fortfalls des Rechts-

[11]) Crisolli, Kommentar zum Abzahlungsgesetz, 1931, § 6, Anm. 75.

grundes entgegenstehen können, falls das Finanzierungsinstitut in Kenntnis des Rücktrittsrechtes des Verkäufers die Wechsel erworben und so bewußt zum Nachteil des Käufers im Sinne des Art. 17 WGes. gehandelt hat. Die besonderen Verhältnisse bei der Kundenfinanzierung deuten noch auf eine weitere Lösungsmöglichkeit hin. Man könnte aus dem engen Zusammenhang zwischen Kauf- und Darlehnsvertrag folgern, daß hier der Rücktritt entweder nur vom Finanzierungsinstitut und vom Verkäufer gemeinsam ausgeübt werden könne, oder aber, daß die Möglichkeit des Rücktritts überhaupt geleugnet werden müsse. Die gemeinsame Ausübung des Rücktritts durch Verkäufer und Finanzierungsinstitut würde den Käufer auf Kosten des letzteren bevorzugen. Denn der Verkäufer hat ein Interesse an der Aufrechterhaltung des Kaufvertrages und würde dem Rücktritt nicht zustimmen. Damit wäre praktisch dem Finanzierungsinstitut der Rücktritt genommen. Würde man andererseits mit Rücksicht auf die eigenartige Dreiseitigkeit des Verhältnisses zwischen Käufer, Verkäufer und Finanzierungsinstitut den Rücktritt des Verkäufers oder des Finanzierungsinstituts überhaupt ablehnen, so würde sich dies zugunsten des Käufers auswirken, der hier auf Kosten des Finanzierungsinstituts eine unverdiente Besserstellung erfahren würde. Im Interesse des Finanzierungsinstituts, das schließlich sein Geld hingegeben hat und dem dafür die Entscheidung über die Aufrechterhaltung der Finanzierung zugebilligt werden muß, muß grundsätzlich der Rücktritt durch die berechtigte Partei, das Finanzierungsinstitut, zugelassen werden. So ist die Vereinbarung eines Rücktrittsrechtes im Rahmen des Kaufvertrages zugunsten des Käufers nur dann denkbar, wenn das Finanzierungsinstitut seinerseits vom Darlehnsvertrag zurücktritt. Dieser Fall sei jedoch an dieser Stelle ausgeschieden. Er wird im Anschluß besonders behandelt. Eine sonstige Ansichnahme des Kraftwagens durch den Verkäufer, die gemäß § 5 des Abzahlungsgesetzes als Ausübung des Rücktrittsrechtes gilt, kommt ebenfalls nicht in Frage. Das Eigentum am Kraftwagen wird regelmäßig dem Finanzierungsinstitut übertragen, so daß ein dinglicher Herausgabeanspruch des Verkäufers (§ 985 BGB.) ausscheidet. Ein vertraglicher Herausgabeanspruch zugunsten des Kraftwagenverkäufers würde aber mit der dinglichen Sicherung des Finanzierungsinstituts unverträglich sein und außerdem unverständlich, weil der Verkäufer wegen seiner Ansprüche voll befriedigt ist. Eine freiwillige Herausgabe des Wagens seitens des Käufers an den Verkäufer ohne rechtliche Verpflichtung dazu braucht nicht ernstlich in Erwägung gezogen zu werden. Denkbar sind Herausgabeansprüche des Verkäufers nur dann, wenn er dem Finanzierungsinstitut gegenüber die Haftung für die Rückzahlung

der Darlehnsraten durch den Käufer übernommen hat. Es handelt sich dann aber um einen Rückgriffsanspruch des Verkäufers nach seiner Inanspruchnahme durch das Finanzierungsinstitut. Der Verkäufer stützt sich dann aber, wie auch Rautmann trotz seiner abweichenden Stellungnahme [15]) zugeben muß, nicht auf den Kaufvertrag, sondern auf die nach den §§ 426 Abs. 2 oder 774 BGB. auf den Verkäufer übergegangenen Rechte des Finanzierungsinstituts aus dem Darlehnsvertrag. Gegenüber diesen abgeleiteten Rückgriffsansprüchen des Verkäufers können auf das Abzahlungsgesetz gestützte Einwendungen nicht aus dem Kaufvertrag hergeleitet werden. Gemäß § 412 BGB. kann sich der Käufer auf die Vorschriften des Abzahlungsgesetzes nur insoweit berufen, als er sie dem Finanzierungsinstitut gegenüber geltend machen kann. Ob letzteres möglich ist, wird an anderer Stelle zu entscheiden sein. Von den im Abzahlungsgesetz geregelten Fällen kommt so für die Praxis nur der Fall der Vereinbarung einer Vertragsstrafe (§ 4 Abzahlungsgesetz) zwischen Verkäufer und Käufer in Betracht. Aber ihre Vereinbarung für den Fall, daß der Käufer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Finanzierungsinstitut nicht nachkommt, wäre recht ungewöhnlich. Auf sie würde dann der § 4 des Abzahlungsgesetzes nach den obigen Ausführungen keine Anwendung finden können, weil der Vertrag gewöhnlich infolge der Finanzierung vom Käufer voll erfüllt ist. Diese Lücke ist aber nicht bedeutend, weil im Regelfalle die Vorschrift des § 343 BGB. zum gleichen Ergebnis führt [16]). Somit erscheint der Streit um die Anwendbarkeit des Abzahlungsgesetzes im Verhältnis zwischen Verkäufer und Käufer für die Praxis nicht allzu bedeutend. Crisolli [17]) will die Frage der Anwendbarkeit des Abzahlungsgesetzes dann anders beurteilt wissen, wenn das Finanzierungsinstitut ein Strohmann des Verkäufers oder mit ihm identisch ist. Im ersteren Falle sei der Verkäufer der in Wahrheit Berechtigte. Im letzteren Falle seien Verkäufer und Finanzierungsinstitut wirtschaftlich nur als e i n e Person zu beurteilen. Trotz der rechtlichen Trennung zwischen Kauf- und Darlehnsvertrag sei die Sache wirtschaftlich von e i n e m, nur rechtlich gespaltenen Vertragsgegner auf Abzahlung gekauft. Die erwähnten Schwierigkeiten bei der Anwendung der einzelnen Bestimmungen des Abzahlungsgesetzes würden alsdann entfallen, weil dann der gesamte Finanzierungskomplex nur zwischen zwei Parteien bestehen würde, von denen die Gegenpartei des Käufers nur formell in zwei Personen zerfallen würde. Der Standpunkt Crisollis ist rechtlich bedenkenfrei, doch dürfte

---

[15]) Rautmann, a. a. O., S. 30.
[16]) Rühl, a. a. O., S. 255.
[17]) Crisolli, a. a. O., § 6, Anm. 77, S. 285.

er in der Praxis nicht viel Bedeutung haben. Auch bei wirtschaftlicher Identität von Verkäufer und Darlehnsgeber sind Darlehns- und Kaufvertrag äußerlich in gleicher Weise auseinandergehalten wie bei derjenigen Abzahlungsfinanzierung, bei der eine solche wirtschaftliche Identität nicht besteht. Demgemäß enthält der Kaufvertrag auch hier keine größeren Rechte für den Verkäufer. Genau wie beim normalen Finanzierungsgeschäft liegt der Schwerpunkt im Darlehnsvertrag. Der Herausgabeanspruch wird auch hier nicht aus dem Kaufvertrag, sondern auf Grund des Finanzierungsvertrages geltend gemacht werden. Deshalb handelt es sich in einem solchen Falle nicht um die Frage der Anwendbarkeit des Abzahlungsgesetzes auf die Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer, sondern zwischen Finanzierungsinstitut und Käufer. Dies ist aber eine Frage, die an anderer Stelle zu klären ist.

Ferner will Crisolli auch dann ein verhülltes Abzahlungsgeschäft zwischen Verkäufer und Käufer annehmen, wenn im Kaufvertrag ausdrücklich vereinbart ist, daß der Käufer den Kaufgegenstand an den Verkäufer zurückgeben müsse, wenn das Finanzierungsinstitut vom Darlehnsvertrag zurücktrete. Hier ist das Kaufgeschäft beiderseits noch nicht erfüllt. Die Verpflichtung des Käufers soll auch dem Verkäufer gegenüber erst erfüllt sein, wenn der Käufer das Finanzierungsinstitut voll befriedigt hat. Bei einer solchen Abmachung ist die Lage nach Crisolli, wirtschaftlich betrachtet, nicht anders, als wenn der Verkäufer unverhüllt an den Käufer auf Abzahlung verkauft hätte. Derartige Fälle mögen vorkommen. Bei der Kraftwagenabzahlungsfinanzierung finden sie sich jedoch nicht vor.

Dagegen sind die Vorschriften des Abzahlungsgesetzes zwischen Verkäufer und Käufer anwendbar, wenn das vom Finanzierungsinstitut gewährte Darlehn zusammen mit der vom Käufer geleisteten Anzahlung zur Deckung des Kaufpreises nicht ausreicht und der Käufer den Rest in Raten an den Verkäufer zu zahlen hat. Hier liegt ohne Zweifel ein Abzahlungsgeschäft im Sinne des Abzahlungsgesetzes vor, und hierüber herrscht dann auch kein Streit[18]).

2. Mängelhaftung.

Eine außerordentliche Bedeutung für die Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer hat die Frage der Gewährleistung wegen Sachmängeln. Sie ist nicht ohne Rückwirkung auf die Rechtsbeziehungen mit dem Finanzierungsinstitut und spielt deshalb in der Abzahlungsfinanzierung eine nicht unerhebliche Rolle. Aus diesem

---

[18]) Rühl, a. a. O., S. 300; Crisolli, § 6, Anm. 79, S. 285/286; Kohlndorfer, a. a. O., S. 35.

Grunde muß auch in dieser Arbeit der Regelung der Gewährleistungsansprüche im Kraftwagenhandel Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Die gesetzliche Regelung der §§ 459 ff. BGB. hat im Kraftfahrzeughandel keine Bedeutung, weil sie grundsätzlich durch die Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der Lieferfirmen ersetzt wird. Diese Bedingungen haben in jüngster Zeit lebhafte Angriffe erfahren. Man hat ihnen vorgeworfen, daß die darin enthaltene Regelung der Gewährleistung für Sachmängel gegen die im nationalsozialistischen Staate herrschende Überzeugung von der Vertragstreue und den guten Sitten verstoße [19]). Die beanstandeten Sätze der Lieferungsbedingungen lauten:

„Eine Gewähr des Lieferwerks für Fehlerfreiheit in Material und Werkarbeit wird während der Dauer von sechs Monaten nach Zulassung mit schwarzer Nummer, und zwar nur dem ersten Abnehmer gegenüber, geleistet. Geht der Lieferungsgegenstand während der Garantiefrist in anderen Besitz über, so besteht für das Lieferwerk keine Verpflichtung, die Garantie auch auf den neuen Besitzer zu übertragen. Durch diese Garantie wird die gesetzliche Verjährungsfrist nicht verlängert. Die Gewähr geht nach Wahl des Lieferwerks auf Reparatur oder Ersatz des frei anzuliefernden Vertragsgegenstandes bzw. porto-, fracht- und zollfrei eingesandter Teile. Ersetzt wird in allen Fällen nur der Teil, der den Fehler im Material oder in der Werkarbeit aufweist. Für die von dem Lieferwerk nicht selbst erzeugten Teile beschränkt sich die Gewähr auf die Abtretung der etwaigen ihm gegen den Erzeuger wegen des Mangels zustehenden Ansprüche. Dies gilt insbesondere z. B. für die elektrische Ausrüstung (Anlasser, Magnet, Batterie, Beleuchtung), den Kühler, die Kugellager, die Bereifung, die Meßinstrumente sowie die Lackierung und die Verglasung, ferner für den Aufbau, falls dieser nicht bei dem Lieferwerk hergestellt wird. Eine unter die Gewähr fallende Reparatur oder Ersatzteillieferung oder ein Mangel am Vertragsgegenstand berechtigt nicht zur Wandelung des Kaufes, Minderung des Kaufpreises, zum Schadensersatz irgendwelcher Art oder zur Lieferung eines mangelfreien Vertragsgegenstandes. Versand der Ersatzteile oder der Reparaturstücke erfolgt auf Kosten des Empfängers, es sei denn, daß die Gewährleistungspflicht des Lieferwerks schon geklärt ist. Das ersetzte Stück wird Eigentum des Lieferwerks. Montagekosten bzw. Löhne sowie Spesen für einen etwa zu entsendenden Monteur gehen auf alle Fälle zu Lasten des Auftraggebers.

---

[19]) Danielczik, Gewährscheine in allgemeinen Vertragsbedingungen, JW. 1936, S. 2041 ff.

Außer der für Material und Arbeitsfehler festgelegten Haftung ist eine Haftung des Lieferwerkes aus sonstigen Gründen, insbesondere jeder Ersatz eines mittelbar oder unmittelbar in irgendeiner Form entstandenen Schadens ausgeschlossen.

Auf gebrauchte Fahrzeuge wird eine Garantie nicht gewährt."

Diese Fassung ist z. B. in die Lieferungsbedingungen der Adlerwerke und der Krupp A.-G. aufgenommen. Der Sache nach gleiche Bestimmungen finden sich in den Lieferungsbedingungen der Eduard Winter A.-G. in Berlin und der Daimler-Benz A.-G. Auch diese Firmen haben die Ansprüche auf Wandlung, Minderung und Schadensersatz ausgeschlossen und die Montagekosten dem Käufer auferlegt. Sie leisten in ähnlicher Weise Gewähr bei nicht erkennbaren Mängeln, die „nachweisbar auf Werkstoff- und Arbeitsfehlern und nicht etwa auf anderen Ursachen" beruhen, und zwar durch Ausbesserung oder Ersatz der schadhaften Teile. Für den Fall kostspieliger Reparatur heißt es in den Bedingungen der Daimler-Benz-Werke noch:

„Ist Ausbesserung oder Ersatz nicht möglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verknüpft, so kann statt dessen nach unserer Wahl ein angemessener Preisnachlaß gewährt werden."

In der Hauptsache werden bei den vorstehend erwähnten Lieferungsbedingungen zwei Punkte beanstandet:

1. daß der Käufer des Wagens unter Ausschluß der Rechte auf Wandlung, Minderung und Schadensersatz sowie des Anspruches auf Lieferung einer mangelfreien Sache auf das Nachbesserungsrecht beschränkt wird,

2. daß nach den Bedingungen Versandspesen und Montagekosten zu Lasten des Käufers gehen.

Danielczik [20]) ist der Meinung, daß die Beschränkung der Gewährleistung auf die von der Herstellerfirma selbst erzeugten Teile bei gleichzeitigem Ausschluß aller gesetzmäßigen Gewährleistungsansprüche schon deshalb rechtsunwirksam sei, weil sie mit der gegenseitigen Treupflicht der Vertragspartner nicht zu vereinen sei. Die Beschränkung der Gewährleistung auf bestimmte Teile laufe darauf hinaus, daß der Wagen rechtlich in einzelne Teile zerlegt werde. Gekauft sei aber der Wagen als Gesamtorganismus. Bei Versagen einzelner Teile würde also der Käufer einen unbrauchbaren Wagen haben, ohne sich an den Verkäufer halten zu können; er erhalte also für seine Leistung keine entsprechende Gegenleistung. Diese Regelung sei unzulässig. Wenn eine Firma einen Wagen verkaufe, so liege

[20]) Danielczik, a. a. O.

ihr schon kraft der vertraglichen Treupflicht die unabdingbare Verpflichtung ob, einen in jeder Beziehung brauchbaren Gegenstand zu liefern. So kommt Danielczik zu dem Ergebnis, daß der Verkäufer für jeden den Gebrauch wesentlich beeinträchtigenden Umstand haften müsse, ganz gleich, ob die Gebrauchsminderung ihre Ursache in einem von der Herstellerfirma des Wagens selbst hergestellten Wagenteil habe oder in einem anderen Teil. An diesem Ergebnis soll der Umstand nichts ändern, daß die Herstellerfirma bereit sei, etwaige Gewährleistungsansprüche gegen die Fabrikanten der schadhaften Teile abzutreten. Auch dies würde der Treue- und Verantwortungspflicht widersprechen. „Wenn ein Unternehmen einen Wagen als sein Erzeugnis herausbringt, so übernimmt es damit auch die Verantwortung, daß dieser Wagen gebrauchsfähig ist[21]).“ Diese scharfe Kritik an den Lieferungsbedingungen wird in den Kreisen der Herstellerfirmen als einseitig empfunden. Eine der führenden Kraftwagenfabriken weist in einer Zuschrift an den Verfasser darauf hin, daß die von der Kraftwagenindustrie gewährte Garantie nicht für sich, sondern nur im Zusammenhang mit der gesamten Vertragsleistung beurteilt werden dürfe. Es seien vor allem die Preise zu berücksichtigen, die die Fabriken für ihre Wagen erhalten. Diese seien infolge des scharfen Konkurrenzkampfes stark gedrückt, so daß die Kalkulation die Übernahme eines umfangreichen Garantierisikos ausschließe. Infolgedessen könne eine Sittenwidrigkeit der Gewährleistungsbestimmungen der Lieferungsbedingungen nur behauptet werden, wenn sie nicht in einem gewissen Einklang mit den Preisen ständen. Dieser Beweis sei aber aus den vorstehenden Gründen nicht zu erbringen. Andererseits werde den Interessen des Käufers hinlänglich dadurch gedient, daß der Mangel beseitigt werde. Ohne Ausschluß der Wandelungsansprüche würden Käufer leicht zu behebende Mängel immer wieder dazu ausnutzen, den Wagen zurückzugeben. Die Folge wären schwere Verluste der Fabriken, die sich zwangsläufig im Preise auswirken müßten. An einer Preisminderung könne der Käufer kein Interesse haben, sondern nur daran, daß ein bestehender Mangel beseitigt werde. Auch hier wäre im übrigen das Risiko für die Fabriken und Händler unübersehbar.

Die Gegenüberstellungen der Ausführungen Danielcziks und der Kraftwagenindustrie über die Zulassung der Gewährleistungsansprüche zeigt, daß der erstere vom vertragsmäßigen Standpunkt aus im Interesse des Käufers urteilt, während die Industrie nicht den Einzelvertrag, sondern die Preisfrage und damit nicht rechtliche, sondern gesamtwirtschaftliche Erwägungen in den Vordergrund rückt. Beiden

---

21) Danielczik, a. a. O., S. 2042.

Ansichten kann eine innere Berechtigung nicht abgesprochen werden. Bei ihrer grundsätzlichen Unvereinbarkeit bietet eine Lösung nur ein solcher Weg, der einmal im Interesse der Erhaltung der Preise den Fabriken und Händlern keine übergroßen neuen Lasten aufbürdet, der aber andererseits den berechtigten Belangen der Käufer Rechnung trägt. Es dürfte auf der Hand liegen, daß die Gewährleistungsansprüche nicht unbeschränkt zugelassen werden, ohne daß für die Hersteller und die Händler unübersehbare Belastungen entstehen, die entweder bei gleichbleibenden Preisen zum Zusammenbruch oder aber zu Preiserhöhungen führen müssen. Andererseits geht es aber nach dem Anstandsgefühl der rechtlich denkenden Volksgenossen nicht an, die Gewährleistungsansprüche in jedem Fall, also auch dann auszuschließen, wenn eine ausreichende Nachbesserung gar nicht möglich ist. Der Weg, den die Daimler-Benz-A.-G. durch Gewährung einer Preisminderung für diesen Fall vorsieht, ist nicht befriedigend, da dem Käufer nicht an einem gebrauchsunfähigen Wagen liegen kann, selbst wenn er einen Preisnachlaß erhält. Der Ausschluß der Gewährleistungsansprüche erscheint deshalb für solche Fälle nicht zulässig. Im übrigen aber kann einer unbeschränkten Zulassung der Gewährleistungsansprüche nicht das Wort geredet werden, weil sonst die Preise, deren Erhaltung zu den Hauptaufgaben nationalsozialistischer Wirtschaftspolitik gehört, erheblich erhöht werden müßten. Was aber vom Standpunkt der deutschen Gesamtwirtschaft aus zwingende Notwendigkeit ist, kann im Einzelvertrag nicht sittenwidrig sein, mag es auch für den einzelnen eine starke Einschränkung bedeuten. Der Reichsverband der Automobilindustrie hat diesen Erwägungen durch Schaffung neuer allgemeiner Verkaufsbedingungen mit Geltung ab 1. Januar 1938 Rechnung getragen, nach denen ein Anspruch auf Wandlung und Minderung nicht besteht, es sei denn, daß das Lieferwerk nicht in der Lage ist, den Mangel zu beheben. Diese Fassung wird den Belangen der Beteiligten wie auch denen der Gesamtwirtschaft am besten gerecht. Entsprechend diesen Grundsätzen hat der Richter unter Heranziehung des § 242 BGB. auch diejenigen Fälle zu entscheiden, denen die bisherigen strittigen Bedingungen zugrundeliegen.

Nun zum weiteren Hauptangriffspunkt der Ausführungen Danielcziks, den Versand- und Montagekosten. Nach den bisherigen Lieferungsbedingungen der deutschen Fabriken hat der Käufer diese Kosten zu tragen. Bei strikter Durchführung wird die grundsätzlich nur in einer Nachbesserung bestehende Gewährleistungspflicht für den Käufer weitgehend entwertet. Erfahrungsgemäß sind in vielen Fällen die Montagekosten höher als der Wert des auszuwechselnden oder herzustellenden schadhaften Teiles des Wagens. So scheint es ein-

leuchtend, wenn Danielczik bezüglich der Auferlegung der Montagekosten und Versandspesen auf den Käufer bemerkt, daß auch hier der Grundsatz von Leistung und Gegenleistung zerstört sei. Die in den Gewährscheinen getroffene Regelung verstoße gegen den Grundsatz, daß derjenige, den ein Verschulden treffe, auch die Nebenkosten zu tragen habe, die zur Wiedergutmachung des Schadens aufgewendet werden müßten. Deshalb gehe es nicht an, selbst bei Vorsatz und grobem Verschulden die Montagekosten und Spesen dem Käufer zur Last fallen zu lassen. Auch diese Bestimmungen seien nach § 138 BGB. nichtig. Diese Nichtigkeit soll nach Danielczik nur eine teilweise Nichtigkeit des Kaufvertrages, der die beanstandeten Bedingungen enthalte, herbeiführen. Im Falle von Schäden sollen dafür dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche der Wandelung, der Minderung und des Schadensersatzes zustehen. Rechtlich ist zu den Ausführungen Danielcziks zu bemerken, daß sie insofern nicht bedenkenfrei sind, als die Gewährleistung wegen Sachmängeln eine Garantiehaftung ist, die grundsätzlich von einem Verschulden nicht abhängig ist. Es handelt sich also nicht um eine Wiedergutmachung im eigentlichen Sinne wie beim Schadensersatz. Die Fälle, in denen seitens des Lieferwerkes oder des Verkäufers dem Käufer schuldhafterweise beim Verkauf eines neuen Wagens Schaden zugefügt wird, dürften zu den größten Seltenheiten gehören.

Den Ausführungen Danielcziks wird seitens der Industrie entgegengehalten, daß die Praxis anders aussehe, als der Wortlaut der Lieferungsbedingungen es vermuten lasse. Die Fabrik verständige sich jeweils mit dem Kunden und übernehme je nach Lage des Falles die Montagekosten ganz oder zum Teil. Wäre der Käufer stets von den Montagekosten freigestellt, so bestände wiederum die Gefahr einer zu starken Mehrbelastung der Industrie. Dies besonders bei denjenigen Teilen, die sie nicht selbst herstellte. Denn deren Hersteller schlössen in ihren Lieferungsbedingungen jeden Rückgriffsanspruch, der über den bloßen Materialanspruch hinausgehe, aus. Durch die in der Praxis gehandhabte Übernahme eines Teils oder der gesamten Reparatur zeigen jedoch die Kraftwagenhersteller, daß es selbst nach ihrer Auffassung nicht zulässig ist, dem Käufer stets die Montagekosten bei Materialfehlern aufzubürden. Dies ist auch nicht angängig, ohne daß gegen das Rechtsgefühl verstoßen wird. Andererseits ist es im Interesse der Aufrechterhaltung der Preise umgekehrt nicht angängig, die Montagekosten uneingeschränkt dem Hersteller oder dem Verkäufer aufzuerlegen. Um sich einen Kundenstamm zu erhalten, nehmen Fabriken häufig auch in Fällen, in denen die Frage der Gewährleistung streitig sein kann, die Ersetzung be-

schädigter Teile durch neue vor. Ihnen in Fällen, in denen sie vielleicht ohne rechtliche Verpflichtung handeln, auch die Montagekosten aufzuerlegen, würde zu weit führen. Dagegen erscheint es angebracht, daß die Kraftwagenhersteller die Montagekosten tragen, wenn sie entweder ihre Gewährleistungspflicht anerkennen oder diese durch Richterspruch festgestellt ist.

Diese Gedanken haben ihren Niederschlag in den neuen Einheitsbedingungen gefunden. In ihnen heißt es:

„Erkennt das Lieferwerk einen Gewährleistungsfall ausdrücklich an, so gehen die Kosten des billigsten Versandes und die angemessenen Kosten des Einbaus zu seinen Lasten. Der Ersatz von Einbaukosten erfolgt unter der Voraussetzung, daß der Einbau vom Lieferwerk oder von einer anerkannten Werkstatt des Lieferwerks durchgeführt wird.“

Das gleiche muß folgerichtig auch dann gelten, wenn ein Gewährleistungsfall rechtskräftig festgestellt ist.

II. Das Rechtsverhältnis zwischen Finanzierungsinstitut und Käufer.

Wie wir bereits gesehen hatten, bestehen die Rechtsbeziehungen des Finanzierungsinstituts zum Käufer darin, daß das erstere dem letzteren ein Darlehn zum Zwecke des Kaufes eines Kraftwagens gewährt. So einfach im allgemeinen die Rechtslage bei Darlehnsverträgen ist, so schwierig ist sie im besonderen Falle der Kundenfinanzierung. Einmal ist dies auf den Zusammenhang mit dem Kaufvertrag zurückzuführen, zum anderen auf die besonderen, gewöhnlich formularmäßig festgesetzten Bedingungen, unter denen die Darlehen gewährt werden.

1. Die Anwendbarkeit des Abzahlungsgesetzes.

Da das Darlehn vom Käufer in Raten zurückgezahlt wird und dadurch der Käufer wirtschaftlich so steht, als ob er den Kaufpreis des Wagens in Raten abzahlt, kann es nicht wundernehmen, daß hier die Frage der Anwendbarkeit des Abzahlungsgesetzes auf den Finanzierungsvertrag auftaucht. Nun ist aber ein Darlehnsvertrag kein Kaufvertrag im Sinne des § 1 des Abzahlungsgesetzes und damit kein sogenanntes unverhülltes Abzahlungsgeschäft. Das Abzahlungsgesetz erfaßt jedoch nicht nur Kaufverträge, sondern auch andere Verträge, soweit dies der Grundgedanke des Gesetzes erfordert. Die Mittel dazu gibt § 6 des Abzahlungsgesetzes an die Hand, der die sogenannten verhüllten Abzahlungsgeschäfte den unverhüllten gleichstellt. § 6 unterwirft dem Abzahlungsgesetz alle diejenigen Geschäfte, die darauf abzielen, die Zwecke des Abzahlungsgeschäftes in einer anderen Rechtsform zu erreichen. Aus dem Kreise

dieser Geschäfte sind vorab diejenigen auszuscheiden, die nur zum Schein abgeschlossen sind und einen Abzahlungskauf verdecken. Diese Geschäfte wären nach § 117 BGB. nichtig, dagegen nicht der verdeckte Abzahlungskauf, der gewöhnlich keiner Form bedarf und deshalb wirksam und ohne weiteres den Regeln der §§ 1 bis 5 des Abzahlungsgesetzes unterstellt ist. Ein solcher Fall könnte z. B. gegeben sein, wenn der Verkäufer des Kraftwagens im Einverständnis mit dem Käufer einen Strohmann als Darlehnsgeber einschiebt, um nach außen den Eindruck einer Kundenfinanzierung zu erreichen, während in Wirklichkeit eine Bevorschussung des Verkäufers durch den Dritten nicht stattfindet. Derartige Fälle dürften allerdings im Kraftwagenhandel nicht vorkommen.

Im Gegensatz zum Scheingeschäft stehen die Geschäfte, die das Abzahlungsgesetz umgehen wollen. Der Begriff der Umgehungsgeschäfte ist im § 6 des Steueranpassungsgesetzes treffend dahin gekennzeichnet, daß es sich um Geschäfte handelt, die die Erfüllung eines rechtlichen Tatbestandes „durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes" zu vermeiden suchen. Solche Geschäfte, die die Zwecke des Abzahlungsgeschäftes in anderer Weise, insbesondere durch Einkleidung in einen anderen Vertragstypus, zu erreichen suchen, werden durch § 6 des Abzahlungsgesetzes erfaßt, so daß auf die Umgehungsgeschäfte die §§ 1 bis 5 des Abzahlungsgesetzes Anwendung finden.

Aber nicht nur die in der Absicht der Umgehung des Abzahlungsgesetzes geschlossenen Rechtsgeschäfte unterstehen dem § 6 des Abzahlungsgesetzes, sondern auch solche Verträge, bei denen die Umgehungsabsicht fehlt, wenn das abgeschlossene Geschäft seiner wirtschaftlichen Bedeutung nach die Stelle eines Abzahlungsgeschäftes einnimmt und dieses ersetzt. Entscheidend ist also, ob die in Frage kommenden Abmachungen objektiv den gleichen wirtschaftlichen Erfolg wie ein Abzahlungsgeschäft herbeiführen. Nicht von Erheblichkeit ist es, ob die Parteien bei Abschluß des Rechtsgeschäftes auch subjektiv die Umgehungsabsicht gehabt haben [22]). Der wirtschaftliche Zweck eines Abzahlungskaufes liegt darin, dem kapitalschwachen Käufer den Ankauf einer beweglichen Sache dadurch zu erleichtern, daß ihm die Begleichung des Kaufpreises in Raten gestattet wird, mit der Maßgabe, daß ihm Besitz und Gebrauch des Kaufgegenstandes alsbald überlassen werden, während er Eigentümer erst bei völliger Erfüllung seiner Vertragspflichten wird.

---

[22]) Rühl, a. a. O., S. 294; Crisolli, a. a. O., § 6, Anm. 9, S. 262 RGZ. Bd. 131, S. 225; Bd. 152, S. 283; KG. in JW. 1931, S. 75; OLG. Köln in JW. 1932, S. 2044, 3.

Das für den Käufer Bedeutsame ist also, daß er sofort den unmittelbaren Besitz und die Nutzung der Sache auf Dauer erhält, während er das Entgelt nur in Raten zahlt. Zwar läßt sich eine derartige Sachnutzung z. B. auch durch eine Miete erreichen. Der Unterschied zwischen Miete und verhülltem Abzahlungsgeschäft besteht aber darin, daß es wie jedes Abzahlungsgeschäft darauf gerichtet sein muß, dem Käufer die Stellung eines Eigentümers zu verschaffen[23]).

Betrachtet man den Finanzierungsvertrag bei der Kundenfinanzierung für sich allein, so liegen die Voraussetzungen eines verhüllten Abzahlungsgeschäftes nicht vor. Gleichviel, ob das Finanzierungsinstitut den der Bevorschussung des Kaufpreises dienenden Geldbetrag dem Käufer aushändigt oder, wie es im Kraftwagenhandel üblich ist, unmittelbar dem Verkäufer überweist, liegt im Verhältnis zwischen Finanzierungsinstitut und Käufer jedenfalls ein Darlehn vor. Der Käufer hat allerdings das Darlehn in Raten zurückzuzahlen und regelmäßig nach den Bedingungen der üblichen Finanzierungsverträge das Eigentum am Wagen entweder durch den Verkäufer oder selbst auf das Finanzierungsinstitut zu übertragen. Aber darin liegt noch kein Rechtsgeschäft, das die wirtschaftlichen Zwecke eines Abzahlungskaufes zu erreichen sucht, sondern nur ein Darlehnsgeschäft mit besonderer Sicherungsabrede und der Vereinbarung der ratenweisen Rückzahlung. Eine solche Betrachtungsweise wird zweifellos vielen Fällen nicht gerecht, insbesondere nicht denen, in welchen zwischen Verkäufer und Finanzierungsinstitut enge wirtschaftliche Verflechtungen oder Beziehungen bestehen. Darum drängt sich die Überlegung auf, ob nicht im Einzelfall infolge des wirtschaftlichen Zusammenhanges zwischen dem Darlehns- und dem Kaufvertrag die Annahme eines verhüllten Abzahlungsgeschäftes gerechtfertigt ist. Der Tatbestand, in dem die Vertragsparteien des Kaufvertrages und die des Finanzierungsvertrages nicht identisch sind, wo vielmehr auf der Gläubigerseite dem Käufer zwei rechtlich verschiedene Personen gegenüberstehen, wird im Abzahlungsgesetz nicht erwähnt. Dies findet seinen Grund darin, daß infolge der damaligen Wirtschaftslage und insbesondere des Fehlens ausgesprochener Finanzierungsinstitute der damalige Gesetzgeber noch nicht an die Einschiebung dritter Personen gedacht, sondern nur Verträge im Auge gehabt hat, die sich zwischen Verkäufer und Käufer allein abwickeln. Deswegen lassen sich aus dem Schweigen des Gesetzes auch keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Möglichkeit, § 6 des Abzahlungsgesetzes auf die Finanzierungsverträge bei der Kunden-

---

[23]) Crisolli, a. a. O., § 6, Anm. 13.

finanzierung anzuwenden, herleiten[21]). Diese Bedenken wären überdies um so weniger gerechtfertigt, als die Bedeutung des § 6 des Abzahlungsgesetzes offensichtlich darin besteht, dem minderbemittelten Käufer den Schutz des Abzahlungsgesetzes in weitestgehendem Maße zuteil werden zu lassen durch Erfassung aller derjenigen Rechtsgeschäfte, bei denen es sich wirtschaftlich um nichts anderes als ein Abzahlungsgeschäft handelt. Dieser Anwendungsbereich ist aber nicht auf das Rechtsverhältnis zwischen Käufer und Verkäufer beschränkt, sondern kann sich auch durch Zuhilfenahme der Rechtsbeziehungen zu dem Dritten, dem Kreditinstitut, erweitern.

Heute herrschende Auffassung:

RGZ. Bd. 131, S. 213; Bd. 128, S. 254; Bd. 152, S. 283; Rühl, a. a. O., S. 292; Rautmann, a. a. O., S. 23 ff.; Graf Brockdorf in Eger, 1928, S. 32 ff.; Crisolli, a. a. O., § 6, Anm. 55; ders. in Frank, NS-Handbuch, S. 1249.

Steht somit grundsätzlich nichts der Möglichkeit im Wege, im Einzelfall den Finanzierungsvertrag durch Berücksichtigung der Rechtsbeziehungen zum Kaufvertrag als verhülltes Abzahlungsgeschäft anzusprechen, so bleibt doch noch zu klären, unter welchen Voraussetzungen die Annahme eines verhüllten Abzahlungsgeschäftes gerechtfertigt ist. Gerade hierüber gehen aber die Meinungen auseinander. Einigkeit herrscht lediglich darüber, daß nicht jede Finanzierung eines Kaufvertrages zur Annahme eines verhüllten Abzahlungsgeschäftes führen muß. Verschafft sich der Käufer, um den Kaufpreis sofort bar entrichten zu können, zu diesem Zweck von einem dritten Geldgeber, der mit dem Kaufvertrag weder rechtlich noch wirtschaftlich etwas zu tun hat, ein Darlehn, das er dem Darleiher in Raten zurückzuzahlen hat, so liegt hierin noch kein verhülltes Abzahlungsgeschäft, auch wenn der Darlehnsnehmer dem Kreditgeber das Eigentum am Kaufgegenstand zur Sicherheit übertragen hat. Wirtschaftlich ist allerdings die Lage des Käufers nicht wesentlich anders, als wenn er mit dem Verkäufer ein Abzahlungsgeschäft abgeschlossen hätte; er steht lediglich einem anderen Gläubiger gegenüber. Der wirtschaftliche Zweck des Abzahlungsgeschäftes wird hier jedoch nur als das Ergebnis zweier miteinander in einem lediglich äußerlichen und losen wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäfte erreicht. Es ist deshalb nicht angängig, hier im Darlehnsvertrag ein verhülltes Abzahlungsgeschäft zu erblicken[25]).

---

[21]) RGZ. Bd. 131, S. 213; Bd. 152, S. 283; KG. in JW. 1931, S. 75; OLG. Köln in JW. 1932, S. 2044 Nr. 3; Crisolli a. a. O., § 6, Anm. 55.

[25]) KG. in JW. 1931, S. 75 Nr. 3.

Eine sichere Abgrenzung, wann der Zusammenhang zwischen Darlehns- und Kaufvertrag stark genug ist, um ein verhülltes Abzahlungsgeschäft annehmen zu können, ist nicht leicht zu finden. Dies zeigen die vielen Versuche, die in dieser Richtung bisher gemacht worden sind.

Das Reichsgericht hat wiederholt Gelegenheit gehabt, die Frage der Anwendung des Abzahlungsgesetzes auf Finanzierungsverträge zu entscheiden, ohne daß es allerdings eine endgültige Stellungnahme erkennen läßt. Die engste Ansicht hat es in seiner Entscheidung RGZ. 128, S. 254, vertreten. Dort hat es das Vorliegen eines verhüllten Abzahlungsgeschäftes angenommen, wenn sich das Finanzierungsinstitut des Verkäufers als eines Strohmannes bedient, wenn also in Wirklichkeit die Auswirkungen des Geschäftes zwischen Finanzierungsinstitut und Käufer bestehen sollen und der Kaufvertrag zwischen der Verkäuferfirma und dem Käufer nur den Schein erwecken soll, daß erstere Vertragspartei des Kaufvertrages sei.

Ein wirtschaftlich gleichliegender Fall liegt der neuesten Entscheidung des Reichsgerichts vom 9. Oktober 1936 (RGZ. Bd. 152, S. 283 = JW. 1937, S. 304 Nr. 8) zugrunde. Diese Entscheidung behandelt zwar nicht unmittelbar die Anwendbarkeit des Abzahlungsgesetzes auf die Kundenfinanzierung, nimmt aber auf diese Frage Bezug und ist deshalb an dieser Stelle von Bedeutung. Dort handelte es sich darum, daß sich eine Kraftwagenfabrik durch Einschaltung einer von ihr abhängigen Gesellschaft die Stellung eines Abzahlungsverkäufers verschafft hatte. Wirtschaftlich war die Fabrik Herr des Geschäftes, weil die als Abzahlungsverkäuferin auftretende Gesellschaft selbst nicht über genügend Mittel zur Kreditgewährung an den Käufer verfügte und somit der Verkauf an den Käufer, der ebenfalls nicht über genügend Barmittel verfügte, nur zustandekommen konnte, wenn die Fabrik auch ihrerseits der Verkäuferin Kredit gewährte. Die Beziehungen waren deshalb so gestaltet, daß sich ein Abzahlungsgeschäft ergab, dessen wirtschaftliche Auswirkungen auf der einen Seite den Käufer, auf der Gegenseite die Herstellerfirma trafen, während die als Verkäuferin auftretende Gesellschaft nur rechtlich diese Rolle, wirtschaftlich die einer Mittlerin hatte. Das Reichsgericht stellte es für die Entscheidung darauf ab, daß es darauf ankomme, von wem — wirtschaftlich gesehen — der Käufer auf Abzahlung gekauft habe, und es weist darauf hin, daß sich der Sachverhalt in seinen wirtschaftlichen Auswirkungen nicht wesentlich von sonstigen Finanzierungsgeschäften zwischen dem Kreditgeber und einer der Teilzahlungsvertragsparteien unterscheide, für die die Anwendbarkeit des § 6 des Abzahlungsgesetzes allgemein bejaht werde (S. 289). Diese Verweisung des Reichsgerichts auf

die Rechtsprechung zu den Kundenfinanzierungsgeschäften stellt zu-
gleich klar, daß das Reichsgericht auch dort ein verhülltes Abzah-
lungsgeschäft annehmen will, wenn der Käufer wirtschaftlich so da-
steht, als habe er vom Finanzierungsinstitut gekauft. Dieser Fall
kann insbesondere eintreten, wenn zwischen Finanzierungsinstitut
und Verkäuferin wirtschaftliche Identität besteht. Ein derartiger
Fall ist vom Reichsgericht auch bereits in der Entscheidung RGZ.
Bd. 131, S. 213 (225) behandelt. Dort war das Finanzierungs-
institut eine Gründung der Verkäuferin. Gesellschafter und Geschäfts-
führer waren bei beiden Gesellschaften die gleichen. Die Darlehns-
geberin arbeitete satzungsgemäß ausschließlich für die Verkäuferin.
Hier nahm das Reichsgericht wirtschaftlich volle Gleichheit zwischen
Verkäuferin und Darlehnsgeberin an. Es trat der Auffassung des
Kammergerichts bei, daß die Kreditgeberin nur im Auftrage und
für Rechnung der Verkäuferin handle. Diese stehe nach wie vor,
lediglich durch die Darlehnsgeberin verdeckt, dem Käufer gegenüber.

„Bei einer solchen Gestaltung der Verhältnisse zwischen Ver-
käufer und Finanzierungsinstitut können aber, zumal im Hinblick
auf § 6 des Abzahlungsgesetzes, aus der formalen Verschiedenheit
der Rechtspersönlichkeit der Verkäuferin und der Darlehnsgeberin
keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Anwendung dieses Gesetzes
hergeleitet werden.“ (RG. a. a. O.)

Unter welchen weiteren Voraussetzungen sonst die Kundenfinan-
zierungsverträge unter das Abzahlungsgesetz fallen, läßt diese Ent-
scheidung ausdrücklich offen.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß das Reichsgericht die
Entscheidung der Frage nach der Anwendbarkeit des Abzahlungs-
gesetzes auf die Finanzierungsverträge von dem Verhältnis zwischen
Finanzierungsinstitut und Verkäufer abhängig macht. Es erfordert
enge Beziehungen zwischen diesen Personen, so daß das Kaufgeschäft
und der Finanzierungsvertrag wirtschaftlich eine Einheit bilden, weil
Finanzierungsinstitut und Verkäufer trotz rechtlicher Verschiedenheit
wirtschaftlich identisch sind oder der Verkäufer vom Finanzierungs-
institut oder umgekehrt nur als Strohmann vorgeschoben sind. Damit
stimmt es überein, wenn das Reichsgericht bei nicht genügender Klä-
rung dieser Beziehungen zwischen Verkäufer und Finanzierungsinsti-
tut das Darlehnsgeschäft dem Abzahlungsgesetz nicht unterstellen will,
wie z. B., wenn der Käufer die Anzahlung noch an den Verkäufer
und erst die Ratenzahlungen an das Finanzierungsinstitut zu leisten
hat [26]). Dagegen läßt das Reichsgericht die Entscheidung der Fälle
offen, in denen ein so enger wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen

---

[26]) RGZ., Bd. 131, S. 215; Kohlndorfer, a. a. O., S. 29.

Finanzierungsinstitut und Verkäufer nicht besteht, jedoch Finanzierungsvertrag und Kaufvertrag in gegenseitiger Abhängigkeit voneinander stehen, wie es gewöhnlich im Kraftwagenhandel der Fall ist.

Diese Lücke ist von der Rechtslehre frühzeitig erkannt und auszufüllen versucht worden. Es fehlt auch nicht an Lösungsversuchen, die Anspruch auf Beachtung erheben können.

Graf Brockdorf [27]) lehnt, unter Bezugnahme auf ein Urteil des Kammergerichts vom 6. März 1928 (8 U. 11 847/27), die grundsätzliche Anwendung des Abzahlungsgesetzes auf alle Finanzierungsverträge ab. Er verlangt die Nachprüfung der Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Darlehnsgeber unter dem Gesichtspunkt, ob etwa in Wahrheit das Finanzierungsinstitut als Verkäufer anzusehen sei. Darüber hinaus will Graf Brockdorf den § 6 des Abzahlungsgesetzes nicht nur dann anwenden, wenn der Verkäufer nur eine vorgeschobene Person, ein Strohmann, ist, sondern auch dann, wenn z. B. ein Ring von Händlern ein solches Darlehnsinstitut gründet, oder wenn eine Fabrik, die ihre Wagen selbst verkauft, ein solches Finanzierungsinstitut als Tochtergesellschaft gründet. In ähnlicher Weise hat das Kammergericht in seinem schon mehrfach erwähnten Urteil [28]) die Entscheidung davon abhängig gemacht, ob zwischen Verkäufer und Käufer eine starke wirtschaftliche Interessenverknüpfung besteht, ob das Finanzierungsinstitut wirtschaftlich eng mit der Fabrik verbunden ist, was insbesondere bei Tochtergesellschaften der Kraftwagenfabriken angenommen wird.

In sehr ähnlicher Weise hält Rautmann [29]) das Abzahlungsgesetz in den Fällen für anwendbar, in denen der Zweck des Finanzierungsvertrages nicht auf den Erwerb einer gesicherten Darlehnsforderung, sondern auf eine Stützung des mit dem Darlehnsgeber wirtschaftlich verbundenen Verkäufers geht. Dies soll der Fall sein, wenn das Finanzierungsinstitut entweder eine vorgeschobene Person oder ein von dem Verkäufer oder einem Verband von Verkäufern gegründetes Finanzierungsunternehmen ist und die Finanzierung seine gesamte Tätigkeit darstellt.

Rühl [30]) will vom Abzahlungsgesetz ebenfalls die Fälle ergreifen lassen, in denen wirtschaftliche Identität zwischen Verkäufer und Darlehnsgeber besteht. Darüber hinaus soll nach ihm das Abzahlungsgesetz die zwischen einem Finanzierungsinstitut und einem Käufer abgeschlossenen Verträge immer dann erfassen, wenn ersteres

---

[27]) Graf Brockdorf in Eger, Eisenbahnrechtliche Entscheidungen deutscher Gerichte, Bd. 47, 1928, S. 33.

[28]) JW. 1931, S. 75, Nr. 3.

[29]) Rautmann, a. a. O., S. 26 ff.

[30]) Rühl, a. a. O., S. 293—296.

dauernd mit der Gewährung solcher Darlehn befaßt, wenn sein Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise darauf zugeschnitten ist. Das Darlehnsgeschäft verliert nach Rühl dadurch seinen gewöhnlichen Charakter, weil es, wenn das Finanzierungsinstitut dauernd solche Geschäfte tätige, seiner wirtschaftlichen Gestaltung nach darauf ausgehe, dem Käufer zum Erwerb einer beweglichen Sache gegen Teilzahlung zu verhelfen.

Salewski [31]) stellt zwei Erfordernisse für die Anwendung des Abzahlungsgesetzes auf: Einmal verlangt er als objektive Voraussetzung, daß vermittelst der Finanzierung das gleiche wirtschaftliche Ergebnis wie bei einem Abzahlungsgeschäft herbeigeführt wird. Subjektiv verlangt er eine Interessengemeinschaft zwischen Finanzierungsinstitut und Verkäufer, einen wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen beiden, der schon dann bestehen soll, wenn der Verkäufer dem Finanzierungsinstitut gegenüber für Ausfälle haftet.

Noch weiter geht Crisolli. Er hält die bisher gekennzeichneten Lösungen für zu eng [32]). Nach ihm soll es lediglich darauf ankommen, ob sich der Vertrag zwischen dem Darlehnsgeber und dem Käufer wirtschaftlich so darstellt, als ob der Käufer von dem Darlehnsgeber auf Abzahlung gekauft hätte. Dabei soll es nicht darauf ankommen, ob der Darlehnsgeber sich mit der Gewährung solcher Darlehn gewerbsmäßig befasse oder nicht [33]). Die Gleichheit des wirtschaftlichen Erfolges mit einem Abzahlungskauf liegt nach Crisolli folglich nicht nur in den Fällen wirtschaftlicher Identität oder der Vorschiebung des Verkäufers als eines Strohmannes des Finanzierungsinstituts vor, sondern immer schon dann, wenn das Darlehn vertraglich nur zu dem Zweck eines Verkaufes gewährt wird. Dann sei die Lage, so meint Crisolli, wirtschaftlich betrachtet, zwischen dem Käufer und dem Darlehnsgeber die gleiche, wie wenn der Käufer unmittelbar von diesem gekauft habe. (Gleicher Ansicht Kohlndorfer [34]).)

Gegen diese weite Auffassung wendet sich Lechner [35]). Nach seiner Ansicht würde diese weitgehende Anwendung des Abzahlungsgesetzes auf die Finanzierungsgeschäfte zu unhaltbaren Ergebnissen führen. Er möchte deshalb die Anwendung des Abzahlungsgesetzes auf die Fälle beschränken, in denen eine enge wirtschaftliche Interessenverknüpfung zwischen Darlehnsgeber und Käufer be-

---

[31]) Salewski, Abzahlungsgeschäft und Finanzierungsinstitute, Königsberger jur. Diss. 1932, S. 44.

[32]) Crisolli, a. a. O., § 6: Anm. 62 ff.

[33]) Derselbe, Anm. 63.

[34]) Kohlndorfer, a. a. O., S. 31/32.

[35]) Lechner, Kommentar zum Abzahlungsgesetz 1932, S. 35.

steht. Damit nähert sich Lechner der vom Kammergericht und Graf Brockdorf vertretenen Ansicht.

Eigene Stellungnahme:

Von den vorstehenden Ansichten ist zweifellos die der Rechtsprechung die engste. Das Reichsgericht verlangt entweder wirtschaftliche Identität zwischen Verkäufer und Finanzierungsinstitut oder aber, daß der Verkäufer nur als Strohmann für den Darlehnsgeber aufgetreten ist. Diese Ansicht wird den Grundgedanken des Abzahlungsgesetzes nicht genügend gerecht, weil sie nur wirtschaftlich nicht gerechtfertigte Abmachungen dem Abzahlungsgesetz unterwirft, während die üblichen wirtschaftlich berechtigten Finanzierungen nicht als verhüllte Abzahlungsgeschäfte behandelt werden würden. § 6 des Abzahlungsgesetzes läßt aber erkennen, daß er alle Verträge erfassen will, sofern sie nur auf die Zwecke eines Abzahlungsgeschäftes abzielen. Dieses kann aber auch bei wirtschaftlich berechtigten Abmachungen der Fall sein[36]). Im übrigen dürfte die Ansicht des Reichsgerichts noch nicht endgültig feststehen, nachdem es ausdrücklich offengelassen hat[37]), ob und unter welchen weiteren Voraussetzungen sonstige Kundenfinanzierungsverträge unter das Abzahlungsgesetz fallen.

Auf der anderen Seite ist die von Crisolli gegebene Lösung zu weitgehend. Er stellt es allein auf den Zweck ab, welcher der Darlehnsgewährung zugrundeliegt. Diese Betrachtung ist zu einseitig im Interesse des Käufers und wird den Belangen des Darlehnsgebers nicht stets gerecht. Beschafft sich z. B. ein Käufer, um einen gekauften Kraftwagen sofort bar bezahlen zu können, ein Darlehn, ohne daß dem Verkäufer hiervon etwas bekannt ist, so hat nach Crisolli das Abzahlungsgesetz Anwendung zu finden, wenn das Darlehn in Raten zurückzuzahlen ist und es zum Zwecke der Anschaffung des Wagens gewährt ist. Auch hier wäre nach Crisolli anzunehmen, daß die Lage, wirtschaftlich betrachtet, die gleiche ist, als wenn der Käufer unmittelbar vom Darlehnsgeber gekauft hätte. Das Darlehn verfolgt auch hier „den zum Vertragsinhalt erhobenen Zweck, dem Darlehnsnehmer das Eigentum an den zu kaufenden Sachen zu verschaffen“[38]). Der Mangel, der der Meinung Crisollis vorzuwerfen ist, liegt darin, daß er allein die vom Darlehnsgeber und dem Käufer der Darlehnsgewährung zugrundegelegten Zwecke entscheiden lassen will, es also auf die Absichten dieser beiden Parteien abstellt, während doch die Eigenart

---

[36]) Crisolli, a. a. O., § 6, Anm. 62.

[37]) RGZ. Bd. 131, S. 215.

[38]) Crisolli, a. a. O., § 6, Anm. 67.

der Abzahlungsfinanzierung nicht in einem zweiseitigen, sondern gerade in einem dreiseitigen Verhältnis besteht. Liegt der Fall so, daß sich der Käufer ohne Vorwissen des Verkäufers das Darlehn zum Zwecke der Bezahlung des Kaufpreises beschafft hat, so fehlt der innere Zusammenhang mit dem Kaufvertrage, den die Kundenfinanzierung voraussetzt. Dieser Ansicht ist auch das Kammergericht, das hier nur einen losen wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen Darlehnsvertrag und Kaufvertrag annimmt und die Anwendung des Abzahlungsgesetzes ablehnt [39]).

Es ist eben die Besonderheit der Kundenfinanzierung, daß der Verkäufer mangels genügender Geldmittel nicht selbst die Abzahlung gestatten kann und deshalb den Käufer, der seinerseits zur Barzahlung nicht in der Lage ist, auf die Finanzierung verweisen muß, wenn der Kaufvertrag zustandekommen soll. Kommt aber von vornherein eine Kreditgewährung gar nicht in Frage, weil sich z. B. der Käufer gesondert und ohne sich mit dem Händler ins Benehmen gesetzt zu haben, das Darlehn bereits beschafft hat, so liegt keine eigentliche Kundenfinanzierung vor, sondern ein Darlehnsgeschäft und ein Kaufvertrag, die zwar wirtschaftlich das gleiche Ergebnis wie eine Kundenfinanzierung haben, aber doch nicht zu dem für diese typischen dreiseitigen Verhältnis führen, das dadurch bedingt ist, daß der Verkäufer den Käufer an ein Finanzierungsinstitut verweist und so den Kaufvertrag von vornherein in enge Beziehung mit dem Darlehnsvertrag setzt. Dies ist der Grund, aus dem bloße Zweckdarlehen, die zur Bezahlung eines Gegenstandes dienen sollen, dem Abzahlungsgesetz nicht unterliegen. Hält man sich das Typische der Kundenfinanzierung vor Augen, so ist es entgegen der von Rühl [40]) geäußerten Ansicht nicht schwer, die Abgrenzung zwischen diesen Fällen und denjenigen zu finden, in denen auf das zwischen einem Darlehnsgeber und einem Käufer zustandegekommene Darlehn die Vorschriften des Abzahlungsgesetzes Anwendung finden. Bisher findet sich allerdings keine geeignete Formel, die diesem Gedanken ausreichend Rechnung trägt. Rautmann, Graf Brockdorf und Rühl berücksichtigen zwar richtig die wirtschaftlichen Zusammenhänge zwischen Verkäufer und Finanzierungsinstitut, sie geben aber keine allgemein anwendbare Regel, sondern beschränken sich auf die Aufzählung bestimmter Fälle, in denen der zur Anwendung des Abzahlungsgesetzes erforderliche und genügende Zusammenhang bestehen soll. Der Grund hierfür ist wohl darin zu suchen, daß man den Ausgang von der Ansicht der Rechtsprechung nahm, die in den bisherigen Entscheidungen auf das wirtschaftliche Verhältnis zwischen

[39]) KG. in JW. 1931, S. 75 Nr. 3.
[40]) Rühl, a. a. O., S. 292.

Finanzierungsinstitut und Verkäufer abstellt. Dieses war in den zur Entscheidung gelangten Fällen allerdings ein besonders enges. Die Betrachtungsweise der Rechtslehre wird aber, wie wiederholt betont werden muß, den besonderen Verhältnissen bei der Kundenfinanzierung nicht gerecht. Sie verfällt in den Fehler, den Darlehnsvertrag für sich zu betrachten und dann nach den besonderen Beziehungen zwischen Verkäufer und Finanzierungsinstitut zu entscheiden, ob das Darlehn dem Abzahlungsgesetz unterfällt oder nicht. Dabei liegt die befriedigende Lösung nahe genug. Schwierigkeiten schuf man sich nur dadurch, daß man nach den vorliegenden Entscheidungen des Reichsgerichts, die besonders geartete Fälle engster wirtschaftlicher Verflechtung zwischen Finanzierungsinstitut und Verkäufer behandeln, glaubte, alle Fälle der Kundenfinanzierung daraufhin untersuchen zu müssen, ob die Beziehungen zwischen Finanzierungsinstitut und Verkäufer wirtschaftlich eng genug seien, um das Abzahlungsgesetz auf den Finanzierungsvertrag anwenden zu können. Es erscheint auch durchaus zweifelhaft, ob das Reichsgericht den gleichen Weg eingeschlagen hätte; denn es hat, wie schon mehrfach erwähnt worden ist[41]), offengelassen, unter welchen Voraussetzungen beim Fehlen engster wirtschaftlicher Verflechtung zwischen Verkäufer und Darlehnsgeber das Abzahlungsgesetz auf den Finanzierungsvertrag anwendbar ist.

Der richtige Ausgangspunkt ist von Crisolli klar erkannt. Es kommt für die Anwendung des § 6 des Abzahlungsgesetzes darauf an, ob wirtschaftlich durch die Abzahlungsfinanzierung das gleiche Ergebnis erzielt wird, als wenn die Sache auf Abzahlung gekauft wäre. § 6 des Abzahlungsgesetzes stellt es aber nicht auf die Personen und die zwischen ihnen bestehenden wirtschaftlichen Beziehungen, sondern auf den mit dem Vertrage erreichten wirtschaftlichen Zweck ab. Die klare und folgerichtige Durchführung dieses im Gesetz selbst zum Ausdruck gebrachten Gedankens ist, die Kundenfinanzierung dann dem Abzahlungsgesetz zu unterstellen, wenn die beiden in Frage kommenden Verträge, der Darlehns- und der Kaufvertrag, wirtschaftlich eine Einheit bilden und die Zwecke eines Abzahlungsgeschäftes verfolgen. Nun bilden allerdings Kaufvertrag und Finanzierungsvertrag rechtlich keinen einheitlichen Vertrag. Dies ist aber, wie wir gesehen haben, kein Hindernis für die Anwendung des § 6 des Abzahlungsgesetzes. Die folgerichtige Durchführung des im Gesetz zum Ausdruck gelangten Gedankens ist mithin, das durch

[41]) RGZ. Bd. 131, S. 215.

die Finanzierung geschaffene dreiseitige Verhältnis dem Abzahlungsgesetz zu unterstellen, wenn der mit den beiden Verträgen, dem Darlehns- und dem Kaufvertrag, verfolgte Zweck der eines Abzahlungsgeschäftes ist. Dies ist aber nur der Fall, wenn beide Verträge in engem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Dieser Zusammenhang kann nur in der wirtschaftlichen Einheit beider Verträge gefunden werden. Denn bei der typischen Kundenfinanzierung steht und fällt der Abschluß des Kaufvertrages mit der Darlehnsgewährung. Die Finanzierung dient dem Abschluß des Kaufvertrages, der Abschluß beider Verträge ist folglich innerlich durch einander bedingt.

Das Vorliegen der wirtschaftlichen Einheit von Darlehns- und Kaufvertrag ist unschwer festzustellen. Diese Einheit ist selbstverständlich bei wirtschaftlicher Identität von Finanzierungsinstitut und Verkäufer ohne weiteres gegeben, besteht aber darüber hinaus in allen Fällen, in denen die wirtschaftliche Abhängigkeit des Kaufvertrages vom Finanzierungsvertrag besteht. Dies ist z. B. immer dann der Fall, wenn der Verkäufer dem Finanzierungsinstitut in irgendeiner Form, z. B. durch Bürgschaftsübernahme, durch Übernahme der Gesamtschuldverbindlichkeit zusammen mit dem Käufer, durch Wechselzeichnung usw., für Ausfälle haftet, die durch Nichteinhaltung der Raten seitens des Käufers entstehen; ferner dann, wenn der Verkäufer etwa für ihn infolge nicht völliger Zahlung des Kaufpreises bestehende Rechte aus dem Kaufvertrag an das Finanzierungsinstitut abgetreten hat, um auf diese Weise die Kreditgewährung an den Käufer und so für sich den Abschluß des Kaufvertrages zu erreichen. Die wirtschaftliche Einheit ist darüber hinaus auch dann gegeben, wenn das Darlehn vom Finanzierungsinstitut gegeben wird und dabei unter den drei Beteiligten Einverständnis darüber herrscht, daß das Darlehn zum Zwecke des Ankaufes zu verwenden ist. Dieses Einverständnis ist in der Regel daraus herzuleiten, daß Verkäufer und Käufer das Darlehn gemeinsam nachsuchen oder der Darlehnsgeber das Geld unmittelbar an den Verkäufer auszahlt. Die wirtschaftliche Einheit des Kaufvertrages und des Finanzierungsvertrages kann sich also sowohl aus der objektiven wie aus der subjektiven Inbeziehungsetzung von Darlehns- und Kaufvertrag durch die drei Beteiligten ergeben. Bei den im Kraftwagenhandel üblichen Finanzierungsverträgen läßt sich die Einheit von Kaufvertrag und Darlehn ohne weiteres feststellen. In den Finanzierungsbedingungen der von den Herstellerfirmen unabhängigen Finanzierungsinstitute suchen Käufer und Verkäufer das Darlehn gemeinsam als Gesamtschuldner nach und zeichnet der Verkäufer die vom Käufer jeweils in Höhe der Raten ausgestellten Akzepte, wodurch der Zusammenhang des Darlehns- und des Kaufvertrages klar herausgestellt wird.

So heißt es z. B. im Darlehnsantrag der Diskont- und Kreditaktiengesellschaft:

„Wir, die Unterzeichneten, erstens die Händlerfirma, zweitens der Käufer, beantragen hiermit die Gewährung eines Darlehns an uns als Gesamtschuldner im unten berechneten Betrage. Das Darlehn dient zur Finanzierung des Kaufes des fabrikneuen — gebrauchten — Kraftfahrzeuges: . . . .“

Fast gleichen Wortlaut enthält der Darlehnsantrag der Verkaufskredit-A.-G. in Berlin. Der Zusammenhang zwischen Darlehn und Kaufvertrag ergibt sich bei den Kraftwagenverkäufen weiter daraus, daß das Eigentum am Wagen regelmäßig an das Finanzierungsinstitut zur Sicherung des Darlehns übertragen wird. Regelmäßig ist auch noch vorgesehen, daß die Auszahlung des Darlehns unmittelbar an die verkaufende Händlerfirma erfolgt. Alle diese Umstände legen klar, daß bei der Finanzierung von Kraftwagenkäufen grundsätzlich die wirtschaftliche Einheit von Darlehns- und Kaufvertrag vorliegt, so daß im Regelfalle die Finanzierungsverträge dem § 6 des Abzahlungsgesetzes unterfallen, nach dem die Vorschriften des Abzahlungsgesetzes im dort bezeichneten Umfange Anwendung finden können.

Hiernach ergibt sich:

Das zur Finanzierung von Kraftwagen und anderen beweglichen Sachen gegebene und ratenweise zurückgezahlte Darlehn ist dann als verhülltes Abzahlungsgeschäft zu behandeln, wenn es mit dem Kaufgeschäfte eine wirtschaftliche Einheit bildet und die so im Zusammenhang stehenden Verträge das gleiche Ergebnis herbeiführen, als wenn die Sache auf Abzahlung gekauft wäre. Dies trifft auf die üblichen Finanzierungsverträge im Kraftwagenhandel zu.

Die hier vertretene Ansicht führt zu einem auch rechtspolitisch durchaus begrüßenswerten Ergebnis. Der das Darlehn aufnehmende Käufer ist nicht weniger schutzwürdig als der unmittelbar auf Abzahlung Kaufende. Er verdient den Schutz auch dem Darlehnsgeber gegenüber, einmal, weil dieser weiß, daß mit Hilfe des Darlehns der Erfolg eines Abzahlungsgeschäftes herbeigeführt werden soll, dessen sich der Gesetzgeber in besonderer Weise angenommen hat, zum anderen, weil dem Gläubiger, wie sich aus den folgenden Erörterungen ergibt, durch die Anwendung des Abzahlungsgesetzes nicht unzumutbare Lasten auferlegt werden.

2. Die Anwendung der einzelnen Vorschriften des Abzahlungsgesetzes.

In den vorstehenden Ausführungen ist die Anwendung der Vorschriften des Abzahlungsgesetzes auf die Finanzierungsverträge bei

Kraftwagenkäufen grundsätzlich bejaht worden. Zu klären bleibt die Tragweite dieses Ergebnisses.

Nach § 6 des Abzahlungsgesetzes sind die Bestimmungen der §§ 1 bis 5 anzuwenden, allerdings nicht unmittelbar, sondern nur sinngemäß. Sie können deshalb nur Anwendung finden, soweit sie nicht nur das unverhüllte Abzahlungsgeschäft regeln, sondern darüber hinaus allgemeine Bedeutung haben.

Die §§ 1 bis 3 behandeln den Rücktritt des Abzahlungskäufers vom Vertrag. Der in ihnen enthaltene Schutz des Käufers besteht darin, daß die Rücknahme der auf Abzahlung gekauften Sache durch den Verkäufer nur gegen Rückgewährung der empfangenen Leistung geschehen kann. Beide Rückgabeverpflichtungen sind Zug um Zug abzuwickeln. Weiter sind in besonderer Weise die Erstattungsansprüche des Verkäufers wegen des aus dem Gebrauch folgenden Minderwertes der Sache geregelt.

Wie bereits an früherer Stelle (S. 16, 17) ausgeführt worden ist, bedingt der enge Zusammenhang zwischen Kauf- und Finanzierungsvertrag nicht, daß der Rücktritt nur vom Finanzierungsunternehmen und dem Verkäufer gemeinsam ausgeübt werden kann. Der Rücktritt steht vielmehr dem Finanzierungsinstitut selbständig zu, sofern er möglich ist.

Der Rücktritt vom Vertrag ist allerdings in den bekannten Finanzierungsbedingungen der deutschen Finanzierungsinstitute bei Kraftwagenkäufen für die Zeit *nach* Darlehnsgewährung nicht vorgesehen, weil er für die Finanzierungsinstitute nicht vorteilhaft ist, die so ihrer vertraglichen Ansprüche und Sicherungen verlustig gehen würden. Für die Zeit nach Annahme des Darlehnsantrages bis zur Auszahlung des Geldes sehen z. B. die Bedingungen der Diskont- und Kredit-A.-G. den fristlosen Rücktritt vom Vertrage vor, wenn „Umstände bekannt werden, welche den Voraussetzungen, unter denen das Darlehn zugesagt ist, zum Nachteil der Diskont- und Kredit-A.-G. widersprechen."

Hierbei handelt es sich allerdings nicht um einen Rücktritt im Sinne des § 1 des Abzahlungsgesetzes, weil der Finanzierungsvertrag noch nicht durchgeführt und ein Zahlungsverzug des Käufers mithin noch nicht möglich ist. Für den praktisch wichtigen Fall nach erfolgter Darlehnsauszahlung, also nach Kaufabschluß und Überlassung des Wagens an den Käufer, findet sich ein vertragliches Rücktrittsrecht nicht. Allerdings besteht die Möglichkeit eines Rücktritts vom Vertrage kraft Gesetzes, so daß seine Zulässigkeit behandelt werden muß. Denn auf das gesetzliche Rücktrittsrecht haben nach § 1 Abs. 2 des Abzahlungsgesetzes die Vorschriften der §§ 1 Abs. 1,

2 und 3 in gleicher Weise Anwendung zu finden wie beim vertraglichen Rücktrittsrecht.

Ein gesetzliches Rücktrittsrecht ist bei einem Abzahlungskauf in folgenden Fällen gegeben:

1. Im Zweifel gemäß § 455 BGB., wenn der Verkäufer sich das Eigentum bis zur Bezahlung des Kaufpreises vorbehalten hat und der Käufer in Zahlungsverzug kommt.

2. Gemäß § 326 BGB., wenn der Verkäufer dem in Verzug befindlichen Käufer eine angemessene Nachfrist gesetzt hat mit der Erklärung, daß er die Annahme der Leistung nach dem Ablaufe der Frist ablehne, und die Frist verstrichen ist, ohne daß die Leistung erfolgt ist. Dieses Rücktrittsrecht ist nicht etwa durch die Vorschrift des § 454 BGB. ausgeschlossen, da der Abzahlungskauf kein Kauf mit Stundung ist, sondern ein Vertrag eigener Art[42]).

3. Gemäß § 242 BGB. unter entsprechender Anwendung der §§ 325, 326 BGB. wegen einer schuldhaften Vertragsverletzung des Käufers, die die Erreichung des Vertragszweckes erheblich gefährdet, oder die eine solche Auswirkung hat, daß die Fortsetzung des Vertrages dem Gläubiger nach Treu und Glauben vernünftigerweise nicht mehr zuzumuten ist[43]).

Die entsprechende Anwendung der §§ 1 bis 3 auf den Rücktritt vom Finanzierungsvertrage gestaltet sich verschieden, je nachdem, ob zwischen Finanzierungsinstitut und Verkäufer wirtschaftliche Identität vorliegt oder nicht.

Tritt im Falle wirtschaftlicher Identität der Verkäufer oder das Finanzierungsinstitut, das ja dann nur Beauftragter des ersteren ist, vom Vertrage zurück, so haben die Parteien die empfangenen Leistungen unter Beachtung der Vorschrift des § 2 des Abzahlungsgesetzes zurückzugewähren. Bei den Kundenfinanzierungsverträgen besteht die vom Käufer empfangene und daher zurückzugebende Leistung nicht in dem vom Finanzierungsinstitut erhaltenen Darlehn, sondern in der erhaltenen Sache, z. B. dem Kraftwagen. Umgekehrt ist die dem Käufer zurückzuerstattende Leistung nicht der Kaufpreis, sondern die Gesamtsumme der an den Verkäufer gemachten Anzahlung und der an den Darlehnsgeber abgeführten Ratenzahlungen[44]).

In dem praktisch bedeutsameren Falle mangelnder Identität zwischen Verkäufer und Finanzierungsinstitut kann letzteres im Falle des Rücktritts auf Grund des durch den Rücktritt entstehenden

---

[42]) Ebenso: v. Staudinger, Kommentar zum BGB. und Einführungsgesetz, § 454, 4 a 8 und 6; Crisolli, a. a. O. § 1, Anm. 120.

[43]) RGZ. Bd. 106, S. 22; Bd. 140, S. 378; Staudinger-Werner, Schuldrecht, Bd. II, Teil 1, S. 275/76.

[44]) Crisolli, a. a. O., § 6, Anm. 87, S. 288.

gesetzlichen Schuldverhältnisses die Herausgabe des Kraftwagens nicht verlangen. Denn letzterer ist dem Käufer auf Grund des Kaufvertrages überlassen, und von diesem kann das Finanzierungsinstitut nicht zurücktreten, weil es nicht Vertragspartei ist[45]).

Hieraus folgt, daß der Käufer im Falle des Rücktritts des Finanzierungsinstituts vom Darlehnsvertrage zur Rückgabe des Kaufgegenstandes nicht verpflichtet ist.

Denkbar wäre allerdings, daß das Finanzierungsinstitut den Herausgabeanspruch auf das ihm vom Käufer oder in dessen Auftrage vom Verkäufer übertragene Eigentum stützt. Aber nach Auflösung des Darlehnsvertrages durch den Rücktritt ist das Finanzierungsinstitut verpflichtet, die erhaltenen Leistungen, also auch das Eigentum, an den Käufer zurückzuübertragen. Gegenüber dem auf § 985 BGB. gestützten Herausgabeanspruch kann deshalb der Käufer geltend machen, daß das Finanzierungsinstitut arglistig handle, wenn es von seinem formalen Eigentumsrecht Gebrauch mache und etwas zurückfordere, was es wieder herausgeben müsse. Diese auf § 826 BGB. gestützte allgemeine Arglisteinrede kann dem dinglichen Herausgabeanspruch entgegengesetzt werden[46]). Hieran würde nichts der Umstand ändern, daß der Käufer den Wagen an den Verkäufer zurückzugeben hätte. Denn diese Verpflichtung besteht eben doch nur gegenüber einem Dritten, der nicht Vertragspartei des Finanzierungsvertrages ist. Die auf die eben erwähnte Rückgabepflicht des Käufers gestützte Replik des Finanzierungsinstituts wäre nur eine solche aus dem Rechte eines Dritten und deshalb unbeachtlich.

Der von Crisolli[47]) behandelte Fall der besonderen Vereinbarung im Finanzierungsvertrag, daß der Käufer nach dem Rücktritt den Kaufgegenstand an den Verkäufer oder das Finanzierungsinstitut herauszugeben habe, entspricht nicht den Gepflogenheiten der Kundenfinanzierung im Kraftwagenhandel. Zwar sehen dort im allgemeinen die Finanzierungsbedingungen die Herausgabe des Kraftwagens an das Finanzierungsinstitut oder eine von diesem beauftragte Person vor, jedoch nicht für den gerade hier in Rede stehenden Fall des zuvor erfolgten Rücktritts, sondern bei Vertragsverletzungen erheblicher Art, ohne daß es einer Ausübung des Rücktrittsrechtes bedarf. Die Frage, ob in der auf Verlangen des Finanzierungsinstituts erfolgten Herausgabe oder Wegnahme des Wagens beim Käufer ein Rücktritt vom Vertrage zu finden ist, gehört nicht hierher, sondern unter die Erörterungen zu § 5 des Abzahlungsgesetzes im folgenden Abschnitt.

---

[45]) Rühl, a. a. O., S. 302; Crisolli, a. a. O., § 6, Anm. 91, S. 290.
[46]) RG. in Seufferts Archiv 79, Nr. 218, S. 357.
[47]) a. a. O., § 6, Anm. 93.

Da mithin die Finanzierungsinstitute im Kraftwagenhandel die Rückgabe des Wagens für den Fall des Rücktritts nicht besonders vereinbaren, ist eine entsprechende Anwendung der §§ 1 bis 3 beim Rücktritt vom Vertrage durch das Finanzierungsinstitut ausgeschlossen. Denn der Sinn der §§ 1 bis 3 des Abzahlungsgesetzes ist, zu verhindern, daß der Käufer die Sache ohne gleichzeitige Rückgewähr der geleisteten Ratenzahlungen zurückgeben muß. Das Finanzierungsinstitut ist also auf Grund des Rücktritts nicht berechtigt, die Herausgabe des Wagens zu verlangen, sondern kann nur den ausgeliehenen Darlehnsbetrag zurückfordern [48]).

Damit kommt also nicht die entsprechende Anwendung der §§ 1 bis 3, wohl aber die des § 4 des Abzahlungsgesetzes in Betracht. § 4 stellt eine allgemeine Rechtsregel dar, die ohne weiteres auf verhüllte Abzahlungsgeschäfte angewendet werden kann. Das Finanzierungsinstitut ist also nicht berechtigt, auf Grund des Rücktritts vom Finanzierungsvertrage das gesamte Darlehn vom Käufer auf einmal zurückzuverlangen, wenn nicht die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 des Abzahlungsgesetzes vorliegen. Das Darlehn kann also nur auf einmal zurückverlangt werden, wenn der Käufer mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise im Verzuge ist und der Betrag, mit dessen Zahlung er im Verzuge war, mindestens dem zehnten Teil des Kaufpreises der übergebenen Sache gleichkommt.

Besondere Behandlung verdient die Frage der Anwendung des § 4 Abs. 2 des Abzahlungsgesetzes auf die gewöhnlich in den Darlehnsverträgen enthaltenen Verfallsklauseln. Eine hierfür typische Klausel ist die folgende:

„Die . . . . . . A.-G. ist berechtigt, die sofortige Rückzahlung des gesamten noch ausstehenden Darlehnsbetrages ohne Rücksicht auf die Fälligkeit der einzelnen Wechsel zu fordern, wenn

a) der Käufer mit der Zahlung eines Betrages ganz oder teilweise in Verzug kommt, der mindestens der Höhe einer Monatsrate entspricht;

b) die Darlehnsnehmer das Kraftfahrzeug anderweitig übereignen, verkaufen, vermieten, verleihen, verpfänden, verschenken oder unbefugt außerhalb des deutschen Zollgebietes bringen;

c) die Darlehnsnehmer den Wert des Kraftfahrzeuges durch ordnungswidrige Benutzung oder durch unsachgemäße Pflege und Behandlung gefährden, oder das Kraftfahrzeug sonst vorsätzlich oder fahrlässig beschädigen;

---

[48]) Übereinstimmend Crisolli, a. a. O., § 6, Anm. 93—94.

d) die Darlehnsnehmer ihren Verpflichtungen in bezug auf Aufrechterhaltung der Versicherungen nicht nachkommen und den Eintritt des Versicherungsfalles oder einen Zugriff irgendwelcher Art durch Dritte auf das Kraftfahrzeug der . . . . . . A.-G. nicht unverzüglich mitteilen;
e) der Käufer seine Zahlungen einstellt, gegen ihn das Vergleichsverfahren oder Konkurs eröffnet wird oder er bei seinen Gläubigern ein Moratorium nachsucht oder ein Vergleichsverfahren ansteht;
f) festgestellt wird, daß der Käufer vor oder bei Abschluß des Darlehnsantrages über seine eigenen Verhältnisse unrichtige Angaben gemacht hat;
g) das Eigentum an dem oben bezeichneten Kraftfahrzeug nicht für die . . . . A.-G. zur Entstehung gelangt oder der . . . . A.-G. verloren geht oder das Kraftfahrzeug abhanden kommt, zerstört oder erheblich beschädigt wird;
h) die Darlehnsnehmer gegen die ihnen nach dem Vertrage obliegenden Verpflichtungen trotz Anmahnung und Androhung in erheblicher Weise verstoßen.

Nach § 4 Abs. 2 des Abzahlungsgesetzes sind alle Abreden, die bei Nichterfüllung irgendeiner dem Käufer obliegenden Verpflichtung die Fälligkeit des Darlehns von anderen als im Gesetz bestimmten Voraussetzungen abhängig machen wollen, rechtsunwirksam. Zulässig sind also nur solche Abreden, die die Fälligkeit des Darlehns von anderen Voraussetzungen als der Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen seitens des Darlehnsnehmers, also von objektiven Umständen, abhängig machen[49]). Demgemäß sind von den oben mitgeteilten Klauseln die Bestimmungen zu a bis d, f und h mit § 4 Abs. 2 des Abzahlungsgesetzes nicht vereinbar und nichtig. Dagegen handelt es sich bei der Bestimmung zu e um eine Voraussetzung, die nicht die Nichterfüllung einer Pflicht des Darlehnsnehmers zum Gegenstand hat. Bei der Bestimmung zu g kommt es im Einzelfall darauf an, ob der Tatbestand durch Nichterfüllung einer dem Darlehnsnehmer obliegenden Pflicht oder ohne dessen Zutun entstanden ist. Hierbei stellt sich allerdings das auffällige Ergebnis heraus, daß die gesamte Fälligkeit des Darlehns bei schuldhafter Vertragsverletzung des Darlehnsnehmers erst nach Zahlungsverzug mit zwei Raten eintritt, beim vorliegen objektiver Umstände, wie sie in den Bestimmungen zu e und g aufgezählt sind, ohne weiteres. Dies ist ein Ergebnis, das auf der besonderen Regelung des Abzahlungsgesetzes beruht, welches besonders geartete Abzahlungsgeschäfte zuläßt,

---

[49]) Crisolli, a. a. O., § 4, Anm. 46, S. 207.

bei denen der Gesamtverfall vom Eintritt objektiver Umstände abhängt. Dies bedeutet aber noch nicht, daß diese mit dem Abzahlungsgesetz zu vereinbarenden Vertragsbestimmungen rechtswirksam sind. Zu beachten ist, daß sie wegen Verstoßes gegen die guten Sitten gemäß § 138 BGB. nichtig sein können. Hierüber wird im Zusammenhang mit der Prüfung der Finanzierungsverträge auf ihre sonstige Rechtswirksamkeit zu sprechen sein.

Gemäß § 4 Abs. 1 des Abzahlungsgesetzes kann eine vom Käufer versprochene Vertragsstrafe herabgesetzt werden. Diese Vorschrift hat aber bei der Finanzierung von Kraftwagenkäufen keine Bedeutung, weil die Finanzierungsverträge im allgemeinen eine Vertragsstrafe zu Lasten des Käufers nicht vorsehen.

Zu behandeln bleibt die Anwendbarkeit des § 5 des Abzahlungsgesetzes. Nach dieser Vorschrift hat die auf Grund des vorbehaltenen Eigentums erfolgte Wiederansichnahme durch den Abzahlungsverkäufer die Wirkung eines Rücktritts vom Vertrage. Die Voraussetzungen der Ansichnahme sind im allgemeinen in den Finanzierungsbedingungen geregelt. Üblicherweise wird als Voraussetzung dafür die Gesamtfälligkeit des Darlehns angegeben. So heißt es z. B. in den Bedingungen einer bekannten Finanzierungsgesellschaft:

„Bei Eintritt der vorzeitigen Fälligkeit der gesamten Restforderung ist die . . . . . . A.-G. berechtigt, das Kraftfahrzeug bis zur völligen Tilgung ihrer Forderung in Verwahrung zu nehmen."

Damit wird zugleich die bereits besprochene Lücke ausgefüllt, daß das Finanzierungsinstitut durch den Rücktritt vom Vertrage die Herausgabe des Kraftwagens auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen nicht verlangen kann. Es kann sich jetzt nur darum handeln, ob diese Ansichnahme als Rücktritt vom Vertrage anzusehen ist. Bei dem § 5 des Abzahlungsgesetzes handelt es sich um eine Schutzvorschrift allgemeinen Charakters, die nicht allein auf unverhüllte Abzahlungsgeschäfte zugeschnitten ist. Sie kann deshalb auf verhüllte Abzahlungsgeschäfte und damit auf die Kundenfinanzierungsverträge angewandt werden. Nimmt das Finanzierungsinstitut also, ohne ausdrücklich vom Vertrage zurückzutreten, den Kraftwagen auf Grund der vertraglichen Abrede, welcher der Darlehnsnehmer anders als im Falle des auf das Eigentum gestützten Herausgabeverlangens eine Einrede nicht entgegensetzen kann, an sich, so finden die §§ 1 bis 3 des Abzahlungsgesetzes Anwendung. Diese entsprechende Anwendung bedeutet jedoch nicht, daß in der Ansichnahme des Wagens durch das Finanzierungsinstitut ein Rücktritt vom Kaufvertrage liegt; denn in der Regel ist das Finanzierungsinstitut an dem Kaufvertrage nicht beteiligt, kann also von ihm nicht zurücktreten. Es kommt nur ein Rücktritt vom Finanzie-

rungsvertrag in Frage. Der Grundgedanke der §§ 1 bis 3 des Abzahlungsgesetzes ist aber, daß der Käufer grundsätzlich den Wagen nur Zug um Zug gegen Rückgabe der von ihm erbrachten Leistungen herauszugeben braucht. Der Käufer hat ein unabdingbares Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Herausgabeverlangen des Finanzierungsinstituts[50]). Doch ist der Darlehnsnehmer auf dieses nicht beschränkt. Er kann selbständig den Anspruch auf Rückgewähr Zug um Zug gegen Herausgabe des Wagens dem Finanzierungsinstitut gegenüber geltend machen[51]). Gegen diese Wirkung suchen sich die Finanzierungsinstitute durch entsprechende Ausgestaltung ihrer Finanzierungsbedingungen zu sichern. Eine der am häufigsten anzutreffenden Klauseln ist die, daß die Abforderung des Wagens keinen Rücktritt vom Darlehnsvertrag bedeuten solle, „sondern nur eine Sicherstellung des Wagens" darstelle. Die Wirksamkeit einer solchen Abmachung hängt davon ab, ob § 5 des Abzahlungsgesetzes durch abweichende Vereinbarung ausgeschlossen werden kann. Die Absicht der Gesetzesbestimmung ist der Schutz des wirtschaftlich schwachen Abzahlungskäufers. Dieser Schutz würde zum größten Teil beseitigt werden, wollte man den § 5 der Abänderung durch Parteiabmachungen freigeben. Infolgedessen ist anzunehmen, daß dem § 5 des Abzahlungsgesetzes entgegenstehende Abmachungen unwirksam sind. Der Grund, aus dem der Darlehnsgeber den Kraftwagen herausverlangt, ob bloß zur Verwahrung oder zur Sicherung, ist hierbei unerheblich, da es auf den Grund nicht ankommt. Auch wenn der Darlehnsgeber ohne Absicht des Rücktritts vom Vertrage den Kraftwagen herausverlangt oder fortnimmt, ist die im § 5 verankerte Fiktion des Rücktritts gegeben[52]). Daß § 5 von der Wegnahme auf Grund des vorbehaltenen Eigentums spricht, ist hierbei ohne Belang. Es herrscht heute Einigkeit darüber, daß der § 5 auch dann Anwendung zu finden hat, wenn sich das Herausgabeverlangen auf andere Rechtsgründe stützt. Sonst könnte diese Gesetzesbestimmung zu leicht umgangen werden.

Aus den gleichen Gründen liegt auch ein Anwendungsfall des § 5 des Abzahlungsgesetzes vor, wenn das Finanzierungsinstitut nach Erwirkung eines Urteils auf den Rest des Darlehns den finanzierten Kraftwagen pfänden läßt und dann entweder selbst ersteigert oder ersteigern läßt oder gemäß § 825 ZPO. die freihändige Verwertung durch Überweisung des Wagens an sich unter

---

[50]) Rühl, a. a. O., S. 302.

[51]) Crisolli, a. a. O., § 6, Anm. 93.

[52]) Vgl. RGZ. Bd. 67, S. 387; OLG. Stuttgart in JW. 1931, S. 2755, Nr. 17, nebst Anm. von Carstens.

Anrechnung auf die Darlehnsforderung betreibt. Diese Auslegung des § 5 ist geboten, weil sich hier das Finanzierungsinstitut auf dem Umwege über die Pfändung in den Besitz des Kraftwagens bringt und gleichwohl einen Teil der Darlehnsforderung erhält und eintreiben kann, ein Ergebnis, das das Abzahlungsgesetz gerade verhindern will[53]).

3. Die Sittenwidrigkeit der Abzahlungsfinanzierungsverträge und einzelner Bestimmungen daraus.

In den formularmäßigen Finanzierungsbedingungen finden sich im allgemeinen gerade die Bedingungen wieder, die vor Einführung des Abzahlungsgesetzes als besonders drückend empfunden worden sind und zur Schaffung des Abzahlungsgesetzes geführt haben. Allerdings ist zu beachten, daß ein Teil der drückendsten Klauseln bereits durch die Anwendbarkeit des Abzahlungsgesetzes unwirksam ist und damit seine Härte verliert. Trotzdem scheiden diese Klauseln für die Beurteilung der Sittenwidrigkeit der Finanzierungsverträge nicht ohne weiteres aus. Wenn es sich um die Sittenwidrigkeit handelt, muß der Vertrag in seiner Gesamtheit gewürdigt werden[54]).

Zu beachten ist ferner, daß das Abzahlungsgesetz in vielen Fällen keine Anwendung findet, weil der Käufer und Darlehnsnehmer eingetragener Kaufmann ist[55]). Hier kommt es dann entscheidend auf die Unwirksamkeit dieser Bestimmungen auf Grund der allgemeinen Vorschrift des § 138 BGB. an.

Die Rechtsprechung hat wiederholt Gelegenheit gehabt, sich bei Finanzierungsverträgen mit der Frage der Nichtigkeit zu beschäftigen. Zwischen der Gesamtnichtigkeit des Finanzierungsvertrages und der Teilnichtigkeit einzelner Bestimmungen ist zu unterscheiden. Zunächst sei auf die Fälle der Gesamtnichtigkeit eingegangen.

Keine Gesamtnichtigkeit liegt vor in dem bereits erwähnten Fall, daß das Finanzierungsinstitut zur Umgehung des Abzahlungsgesetzes eingeschoben worden ist. Hierin liegt noch kein Verstoß gegen die guten Sitten[56]). Im übrigen wird der versuchten Besserstellung des Verkäufers durch die Anwendung des Abzahlungsgesetzes die Grundlage entzogen (vgl. die Ausführungen S. 26 ff.). Für die Frage der Nichtigkeit wegen Verstoßes gegen die guten Sitten kommt in erster Linie die Knebelung des wirtschaftlich schwachen Käufers in Betracht. In den Entscheidungen des Reichsgerichts, die sich

[53]) Übereinstimmend Crisolli, a. a. O., § 5, Anm. 87 sowie die dort angegebenen Entscheidungen; ders. in JW. 1934, S. 1817 ff.; LG. Nürnberg in JW. 1935, S. 1115, Nr. 6.
[54]) RG. in Höchstrichterlicher Rechtsprechung 1934, Nr. 1096.
[55]) § 8 des Abzahlungsgesetzes.
[56]) RGZ. Bd. 131, S. 224.

mit der Gesamtnichtigkeit des Finanzierungsvertrages befassen, handelt es sich um Fälle, in denen nach den Besonderheiten des Einzelfalles die geldliche Belastung des Käufers so unangemessen war, daß er von vornherein nicht genügend Mittel hatte, um die Abzahlungsbeträge aufzubringen. Die Sachlage war damit so, daß bei aller Zahlungswilligkeit der Kraftwagen dem Käufer doch entzogen werden mußte.

Einen besonders krassen Fall behandelt die Entscheidung RGZ. Band 128, S. 151. Die dort für nichtig erklärten Finanzierungsbedingungen waren allerdings besonders hart und gingen in ihrer Schärfe über die jetzt allgemein angewandten Bedingungen hinaus. Mit Recht hat das Reichsgericht die Vertragsbestimmungen beanstandet, nach denen der Schuldner schon bei Besorgnis einer Zwangsvollstreckung in den finanzierten Gegenstand Mitteilung zu machen habe; ferner diejenigen, wonach das ganze Darlehn fällig werden sollte, wenn der Schuldner gegen seine Verpflichtungen aus den Finanzierungsbedingungen verstößt oder auch nur den Versuch macht, gegen eine dieser Bestimmungen zu verstoßen. Hart war auch die Vereinbarung, wonach der Käufer nicht nur den Wagen, sondern auch sich selbst gegen Haftpflicht für Personen- und Sachschaden versichern läßt. Allerdings hätten diese Bestimmungen für sich allein noch nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Entscheidend ist, ob sie im Einzelfall zu einer wirtschaftlichen Knebelung des Käufers führen. In dem damals zur Entscheidung gelangenden Fall handelte es sich um einen „kleinen Mann“, der ohne Stellung und Erwerb für die Erfüllung der Ratenverpflichtungen im wesentlichen auf den Gewinn aus der gekauften Kraftdroschke angewiesen war. Die Auferlegung der erwähnten drückenden Bestimmungen verstößt unter solchen Umständen in gröblicher Weise gegen die guten Sitten, so daß der Entscheidung des RG. nur beizupflichten ist.

In dem Erkenntnis (RGZ. Bd. 131, S. 213) hat das Reichsgericht im einzelnen und eingehend die Sittenwidrigkeit eines Kraftwagenfinanzierungsvertrages geprüft und in Übereinstimmung mit der vorgenannten Entscheidung ausgesprochen, daß unbedingte Voraussetzung für die Annahme der Sittenwidrigkeit eines Finanzierungsvertrages die unangemessene geldliche Belastung des Käufers sei, die zusammen mit sonstigen, seine Bewegungsfreiheit unbillig einschränkenden Bestimmungen die Sittenwidrigkeit des Gesamtvertrages herbeiführen könne. Diesen Grundsatz hat das Reichsgericht in mehrfachen Entscheidungen wiederholt, so daß er als feststehende Rechtsprechung anzusehen ist[57]). Er findet sich besonders deutlich in

---

[57]) Warneyer, Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Zivilrechts, 1933, Nr. 35; H. R. R. 1934, Nr. 1096.

der Entscheidung RGZ. Bd. 147, S. 347 wieder, die allerdings nicht einen Finanzierungs-, sondern einen Kaufvertrag betrifft. In dieser Entscheidung führt das Reichsgericht aus:

„Es geht über das zulässige Maß der Sicherung gegenüber einem wirtschaftlich Schwächeren hinaus und kann von der Rechtsordnung nicht gebilligt werden, wenn ein Vertrag nach dem voraussichtlichen Lauf der Dinge von vornherein mit Wahrscheinlichkeit durch die der einen Seite auferlegten Lasten und die der anderen Seite eingeräumten geldwerten Vorteile und Berechtigungen nicht zur Durchführung kommen kann, die doch für den Käufer von lebenswichtiger Bedeutung ist.“

Dieser Satz kann allgemeine Bedeutung beanspruchen und ist deshalb auch auf die Finanzierungsverträge anwendbar. — Zusammenfassend läßt sich also feststellen, daß die Gesamtnichtigkeit eines Finanzierungsvertrages nicht schon aus den formularmäßig vorgesehenen, mehr oder weniger drückenden Bestimmungen folgt, sondern sich erst im Einzelfalle unter besonderer Berücksichtigung der geldlichen Belastung des Darlehnsnehmers auf der einen und der Sicherung auf der anderen Seite und der dieser eingeräumten Vorteile feststellen läßt. Zu den letzteren zählen insbesondere überhohe Verzinsung und zu hohe Bemessung der einzelnen Abzahlungsraten [58]). Crisolli [59]) und von Brockdorf [60]) berücksichtigen nicht genügend die subjektive Seite, wenn sie für die Frage der Nichtigkeit allein die zu Lasten des Käufers bestehende Härte der vorgesehenen Klauseln entscheiden lassen wollen.

Zuzustimmen ist ihnen allerdings darin, daß nicht alle Finanzierungsverträge für nichtig zu erklären sind. Sie werden sogar in den wenigsten Fällen nichtig sein, weil eben im allgemeinen die Belastung des Käufers nicht unangemessen ist, so daß sich die volle Härte der Klauseln nicht auswirken kann. Die typischen Finanzierungsverträge bei der Kundenfinanzierung sind also im allgemeinen nicht nichtig, soweit sie nicht im Einzelfalle zu Härten führen, die mit dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht denkenden Volksgenossen nicht zu vereinbaren sind. — Von der Frage der Gesamtnichtigkeit der Finanzierungsverträge ist die Frage der Nichtigkeit einzelner Bestimmungen zu unterscheiden. Hier lassen sich im wesentlichen sechs streitige Fragengruppen unterscheiden:

1. Die Regelung der Sorgfaltspflichten des Käufers,
2. die Versicherungspflicht,

---

[58]) RG. in HRR. 1934, Nr. 1096.
[59]) a. a. O., § 6, Anm. 50.
[60]) Eger, a. a. O., S. 35 ff.

3. die Klauseln über die Gesamtfälligkeit,
4. das Wegnahmerecht des Finanzierungsinstituts,
5. die Sicherungsübereignung des finanzierten Wagens und schließlich
6. sonstige Abreden geringerer Bedeutung.

Zu 1: Die Finanzierungsinstitute haben naturgemäß ein großes Interesse an der Erhaltung des Wagens, der ihnen gewöhnlich die einzige dingliche Sicherung bietet. Deshalb suchen sie die Sorgfaltspflichten des Käufers möglichst umfassend zu gestalten. Hiergegen ist nichts einzuwenden. So verstoßen nicht gegen die guten Sitten die folgenden, den Bedingungen der Verkaufskredit-A.-G. entnommenen Bestimmungen, die sich in ähnlicher Weise in den Geschäftsbedingungen anderer Finanzierungsinstitute wiederfinden:

„1. Die Darlehnsnehmer sind verpflichtet, das ihnen überlassene Kraftfahrzeug mit größtmöglicher Sorgfalt zu behandeln und es in einwandfreiem Zustand zu erhalten, sowie alle erforderlichen Reparaturen sofort sachgemäß ausführen zu lassen. Ausgebaute Teile, auch Karosserien und Beiwagen, verbleiben im Eigentum der Verkaufs-Kredit-A.-G. Hinsichtlich aller erworbenen Teile, auch Karosserien und Beiwagen, gilt als vereinbart, daß der Käufer das Eigentum auf die Verkaufskredit-A.-G. überträgt. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, daß ein Verwahrungsverhältnis mit der Verkaufskredit-A.-G. als vereinbart gilt.

2. Bis zur völligen Abdeckung des Darlehns einschließlich sämtlicher Nebenforderungen sind die Darlehnsnehmer nicht berechtigt, das Fahrzeug zu vermieten, zu verleihen oder zu verpfänden, es zu veräußern, zu vertauschen, zu verschenken oder in irgendeiner das Eigentum verletzenden Weise über das Fahrzeug zu verfügen oder es, sei es auch nur vorübergehend, aus dem Gebiete des Deutschen Reiches zu entfernen.

3. Käufer- und Händlerfirma sind verpflichtet, von einem Wechsel ihrer Wohnung oder des Unterstellraumes für das Fahrzeug der Verkaufskredit-A.-G. sofort Mitteilung zu machen.

4. Wird von dritter Seite eine Zwangsvollstreckung in das Kraftfahrzeug betrieben, oder droht eine solche, so hat der Darlehnsnehmer, bei dem das Kraftfahrzeug gepfändet ist, zur Einleitung des Interventionsprozesses der Verkaufskredit-A.-G. sofort durch eingeschriebenen Brief hiervon Mitteilung zu machen und sogleich das Pfändungsprotokoll sowie eine eidesstattliche Versicherung, daß das gepfändete Kraftfahrzeug mit dem der Verkaufskredit-A.-G. ,übereigneten identisch ist, zu übersenden. Die der Verkaufskredit-A.-G. durch die Intervention entstehenden Kosten haben die Darlehnsnehmer zu tragen.

5. Die Verkaufskredit-A.-G. ist berechtigt, jederzeit durch ihre Beauftragten das Fahrzeug sowie etwaige Zusatzsicherheiten zu besichtigen bzw .zu prüfen und zu diesem Zweck die Unterstellräume der Darlehnsnehmer zu betreten. Die Darlehnsnehmer sind verpflichtet, der Verkaufskredit-A.-G. oder deren Beauftragten jede gewünschte Auskunft zu erteilen und auf Verlangen Einblick in die Bücher und Geschäftspapiere zu gewähren."

Es handelt sich bei den vorstehenden Abmachungen um Bestimmungen, die darauf abzielen, das Finanzierungsinstitut davor zu schützen, daß die einzige dingliche Sicherheit, das Eigentumsrecht, durch tatsächliche oder rechtliche Verfügungen oder Maßnahmen geschmälert oder zerstört wird. Insbesondere hat das Finanzierungsinstitut ein Interesse daran, daß der Wagen nicht ohne seine Zustimmung in die Hände Dritter gelangt, deren Verhältnisse es nicht kennt. Selbstverständlich muß ihm auch an ordnungsmäßiger Behandlung, Erhaltung und Unterbringung des Wagens gelegen sein.

Zu 2: Regelmäßig ist auch in den Finanzierungsbedingungen eine Versicherungspflicht vorgesehen, gewöhnlich eine Kasko- und eine Haftpflichtversicherung für die Dauer des Darlehnsvertrages. Diese Versicherung ist so zu nehmen, daß die Auszahlung etwaiger Schadenssummen aus der Kaskoversicherung an den Käufer bis zur vollständigen Tilgung des Darlehns nur mit Zustimmung des Finanzierungsinstituts erfolgen darf. Diese Bestimmungen sind nicht unbillig. Sie bezwecken in durchaus erlaubter Weise, der Finanzierungsgesellschaft eine Gewähr dafür zu verschaffen, daß im Schadensfalle der Käufer nicht durch anderweitige finanzielle Inanspruchnahme zahlungsschwach wird, ferner, daß Mittel für eine Wiederherstellung des Wagens vorhanden sind, und daß diese Mittel auch bestimmungsgemäß verwendet werden.

Zu 3. Die Fälligkeitsklausel, die in allen formularmäßigen Finanzierungsbedingungen enthalten ist, ist, objektiv gesehen, drückend. Allein durch die Anwendung des Abzahlungsgesetzes ist sie, wie wir auf Seite 42 ff. gesehen haben, häufig zum Teil nichtig und verliert in den wichtigsten Fällen ihre Härte, da die Fälligkeit des Darlehns bei Nichterfüllung von Vertragspflichten nur unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 des Abzahlungsgesetzes eintreten kann. Soweit die Vertragsbestimmungen über den vorzeitigen Eintritt der Gesamtfälligkeit nicht gegen das Abzahlungsgesetz verstoßen, kommt ein Verstoß gegen die guten Sitten in Frage. Betrachten wir als Beispiel noch einmal die auf Seite 42 wiedergegebene Klausel:

Bei der rechtlichen Erörterung scheiden hier die Bestimmungen aus, die nach den früheren Untersuchungen (S. 42 ff.) gegen das

Abzahlungsgesetz verstoßen und deshalb nichtig sind. Zu prüfen bleiben also die Klauseln zu e und g.

Soweit die Vertragsbestimmung zu e die Fälligkeit bei Eröffnung des Vergleiches im Konkursverfahren vorsieht, ist dagegen nichts einzuwenden. Es handelt sich dabei nur um die vertragliche Wiederholung einer gesetzlichen Regelung. Im Vergleichs- und Konkursverfahren gelten betagte Forderungen, zu denen die nicht fälligen gehören, als fällig (§§ 30 VglO., 65 KO.). Soweit dagegen die Gesamtfälligkeit für den Eintritt der bloßen Zahlungseinstellung und der Anstrebung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleiches vorgesehen ist, liegt ein Verstoß gegen die guten Sitten vor. Denn das Verlangen, daß der Käufer und Darlehnsnehmer die ganze Restschuld sofort begleichen soll, obwohl nur ein Verzug zu befürchten ist, ist mit den Anforderungen des redlichen Geschäftsverkehrs nicht vereinbar. Das Verlangen ist nicht nur unbillig und erschwert die Lage des Schuldners über Gebühr, es kann sogar überhaupt den Anlaß zur Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens bieten. Kommt es zum Konkurs- oder Vergleichsverfahren, so ist das Finanzierungsinstitut ohnehin durch die erwähnten Gesetzesbestimmungen gedeckt. Vorher bedarf es des Schutzes durch die Gesamtfälligkeit nicht, zumal da er im allgemeinen auf Kosten anderer Gläubiger bestehen würde. Die Klausel zu g ist bereits nach § 4 Abs. 2 des Abzahlungsgesetzes für unwirksam zu erachten, soweit der Eigentumsverlust oder die Beschädigung bzw. Zerstörung des Kraftwagens auf Verschulden des Darlehnsnehmers beruht. Es handelt sich alsdann um einen Verstoß gegen eine Unterlassungspflicht, für die zwar nach § 4 Abs. 2 des Abzahlungsgesetzes der Gesamtverfall vereinbart werden kann, aber nur für den Fall, daß gleichzeitig der Verzug mit zwei Raten oder Teilen davon, die ein Zehntel des Darlehns ausmachen, eintritt. Soweit ein Verschulden des Darlehnsnehmers fehlt, würde auch ein Verstoß gegen die guten Sitten vorliegen, wenn ein Finanzierungsinstitut sofort das gesamte Darlehn vom Käufer zurückfordert, der bereits durch den Verlust des Wagens geschädigt und nicht im Zahlungsverzuge ist. In denjenigen Fällen, in denen das Abzahlungsgesetz wegen der Kaufmannseigenschaft des Darlehnsnehmers nicht anwendbar ist, wirken sich zwar die Fälligkeitsklauseln in voller Schärfe aus. Trotzdem können sie nicht durchweg als nichtig gelten, jedenfalls nicht insoweit, als die Fälligkeit von einem schuldhaften Verhalten des Käufers abhängig ist. Durch die Vermeidung von Verstößen gegen den Vertrag kann der Käufer den Eintritt der Gesamtfälligkeit vermeiden. Die Vertragsbestimmungen sind also insoweit Sicherungen gegen Vertragsuntreue, die zwar scharf sind, aber es auch sein müssen,

um die aufgezählten Vertragsverletzungen zu vermeiden. Die Fälligkeitsbedingungen verstoßen also nicht ohne weiteres gegen die guten Sitten [61]).

Zu 4. Besonders hart erscheint das für den Fall der Gesamtfälligkeit vorgesehene Wegnahmerecht des Finanzierungsinstituts. Typische Bedingungen sind folgende:

„Mit dem Beginn eines Verzuges hat der Darlehnsgeber das Recht, das hiermit seitens des Darlehnsnehmers ausdrücklich zuerkannt wird, das in Frage kommende Fahrzeug, wo es auch immer angetroffen wird, bis zur Begleichung der Restsumme und etwa entstandener Verzugsschäden sicherzustellen.“ (Ford-Kredit-A.-G.)

„Die Diskont- und Kredit-A.-G. ist ermächtigt, im Falle der Ziff. 3 (Eintritt der vorzeitigen Fälligkeit der gesamten Restforderung) von dem Verwahrer des Kraftfahrzeuges die Herausgabe vorbehaltlos zu verlangen. Die Darlehnsnehmer erkennen an, daß die Handlungen der Diskont- und Kredit-A.-G. auf Erlangung des unmittelbaren Besitzes . . . . . . weder eine Verletzung des Hausrechts noch verbotene Eigenmacht darstellen.“

Es handelt sich hierbei um eine vertragsmäßige Erweiterung des Selbsthilferechtes des § 229 BGB. [62]). Derartige Abreden sind zulässig, soweit sie sich in einem Rahmen halten, der nicht gegen die §§ 134, 138 BGB. verstößt [63]). Allerdings steht das Reichsgericht auf dem Standpunkt, daß auf diese Weise nur ein Anspruch auf Duldung der Selbsthilfehandlung eingeräumt werde, dessen Geltendmachung aber den allgemeinen Vorschriften unterliege, also regelmäßig im Wege der Klage und der Zwangsvollstreckung durchgesetzt werden müsse. v. Staudinger-Riezler [64]) halten dies nicht für einleuchtend. Die Entscheidung hängt davon ab, ob die Abrede ausschließlich schuldrechtlichen Charakter trägt, oder ob darin auch eine ausdrückliche Zustimmung zur Besitzentziehung liegt. Im ersteren Falle hat das Finanzierungsinstitut nur den Weg der einstweiligen Verfügung oder der Klage [65]). Liegt aber eine Zustimmung zur Besitzentziehung vor, so würde die Wegnahme des Wagens keine verbotene Eigenmacht darstellen und rechtlich erlaubt sein, falls der Käufer nichts dagegen einwendet. Sobald aber der Käufer im Augenblick, in dem die Wegnahme erfolgen soll, Widerspruch erhebt, so besteht trotz entsprechender vertragsmäßiger Zusage die Einwilligung in

---

[61]) So auch RGZ., Bd. 131, S. 221.

[62]) RGZ., Bd. 131, S. 221.

[63]) Unentschieden RGZ. Bd. 131, S. 222; bejahend v. Staudinger-Riezler, Kommentar zum BGB., 10. Aufl. 1936, § 229, Anm. 11.

[64]) a. a. O.

[65]) RGZ., Bd. 146, S. 186.

die Wegnahme nicht mehr. Eine trotzdem erfolgte Wegnahme wäre ohne den Willen des Besitzers geschehen, also widerrechtliche Eigenmacht [66]). Im Ergebnis ist also das Finanzierungsinstitut doch auf die gerichtliche Durchsetzung des Herausgabeanspruches angewiesen. Unter diesen Umständen stellt sich das Wegnahmerecht nicht mehr als zu scharf dar und verstößt nicht ohne weiteres gegen die guten Sitten [67]). Es kann allerdings im Einzelfalle sittenwidrig sein, wenn die Wegnahme des Wagens dem Käufer zugleich die Grundlage für die Zahlungsmöglichkeit entzieht, wie z. B. bei einem Droschkenbesitzer, der nicht über sonstige Vermögenswerte verfügt, aus denen er die Raten bezahlen könnte. Hier wird allerdings, wie schon an anderer Stelle erwähnt, nicht nur die Sittenwidrigkeit der Wegnahmeklausel, sondern die des ganzen Vertrages gegeben sein.

Zu 5. Die in den Finanzierungsbedingungen vorgesehene Sicherungsübereignung des Kraftwagens an das Finanzierungsinstitut ist besonders in jüngster Zeit Angriffen ausgesetzt gewesen.

Die Sicherungsübereignung bietet dem Verkehr das, was das Pfandrecht nicht geben kann: die nicht an den unmittelbaren Besitz geknüpfte Sicherung einer Forderung durch den Wert der Sache. Infolge der im BGB. vorgesehenen abstrakten Eigentumsübertragung besteht die Möglichkeit, die Veräußerung nur zum Zwecke der Sicherung vorzunehmen. Der wirtschaftliche Zweck einer solchen Eigentumsübertragung, die nicht auf Umsatz, sondern auf Sicherung geht, wird dadurch sichergestellt, daß entweder die Übereignung durch die Erledigung des Sicherungszweckes auflösend bedingt ist (§ 158 BGB.), so daß das Eigentum mit dem Eintritt der Bedingung automatisch zurückfällt; oder aber es erfolgt eine unbedingte Übereignung, dem Sicherungsnehmer wird jedoch die schuldrechtliche Verpflichtung auferlegt, nach Tilgung der gesicherten Forderung den veräußerten Gegenstand an den Schuldner zurückzuübertragen [68]).

Da die Sicherungsübereignung nur ein besonderer Anwendungsfall der allgemeinen Eigentumsübertragung ist, sind die in den §§ 930 und 931 BGB. für die Übereignung ohne gleichzeitige Übertragung des unmittelbaren Besitzes gegebenen Voraussetzungen zu beachten. Diese pflegen in den Finanzierungsbedingungen genau festgelegt zu werden. Ein gutes Beispiel hierfür bieten die Bedingungen des Darlehnsantrages der Diskont- und Kredit-A.-G.:

---

[66]) RGZ., Bd. 146, S. 182; RG. in JW. 1935, S. 1554.

[67]) Unentschieden RGZ., Bd. 131, S. 222.

[68]) v. Staudinger-Kober, Kommentar zum BGB., Sachenrecht, 10. Aufl. 1935, § 929, Anm. 32.

„Zur Sicherung ihrer Ansprüche aus dem Darlehnsvertrag wird Ihnen hiermit das vorbezeichnete Kraftfahrzeug nebst Zubehör und Ersatzteilen übereignet. Der Übergang des Eigentums an Sie soll mit der Annahme dieses Antrages als erfolgt gelten. Die Übergabe des Kraftfahrzeuges wird wie folgt ersetzt:

a) Ist Händlerfirma im Augenblick der Annahme noch Eigentümer und unmittelbarer Besitzer des Kraftfahrzeuges, so wird hiermit ein Verwahrungsvertrag zwischen Ihnen und der Händlerfirma abgeschlossen mit der Berechtigung und Verpflichtung der Händlerfirma, das Kraftfahrzeug alsdann dem Käufer zur Benutzung zu übergeben.

b) Ist Händler noch Eigentümer, Käufer oder ein Dritter schon unmittelbarer Besitzer des Kraftfahrzeuges, so tritt hiermit die Händlerfirma an Sie ihren Herausgabeanspruch gegen den Käufer bzw. den dritten Besitzer ab.

c) Ist Käufer bereits Eigentümer des Kraftfahrzeuges, aber noch nicht unmittelbarer Besitzer geworden, so tritt Käufer hiermit seinen Herausgabeanspruch gegen die Händlerfirma oder den Dritten, bei dem sich das Kraftfahrzeug in Verwahrung befindet, an Sie ab.

d) Ist Käufer Eigentümer und unmittelbarer Besitzer des Kraftfahrzeuges, so wird hiermit zwischen dem Käufer und Ihnen ein Leihvertrag geschlossen, inhalts dessen Käufer zur leihweisen Benutzung des Kraftfahrzeuges berechtigt ist.

e) Für den Fall, daß weder die Händlerfirma noch der Käufer zur Zeit der Annahme des Antrages Eigentümer des Kraftfahrzeuges sein sollten, erklären die Unterzeichneten hiermit folgendes:

Das oben bezeichnete Kraftfahrzeug steht zur Zeit noch im Eigentum von . . . . Wir sind damit einverstanden, daß die oben bezeichnete Firma das Eigentum an dem Kraftfahrzeug unmittelbar auf Sie überträgt.

Sämtliche Erklärungen a) bis e) gelten hiermit als abgegeben.

Zur weiteren Sicherung steht Ihnen für die Dauer Ihres Eigentums an dem Kraftfahrzeug das Besitzrecht an dem über das Kraftfahrzeug ausgestellten Kraftfahrzeugbrief zu, der Ihnen Zug um Zug gegen Auszahlung des Darlehns zu übergeben ist."

Auch sonst wird vorsorglich die Sicherungsübereignung gleichzeitig sowohl durch Vereinbarung eines Rechtsverhältnisses nach Art des § 930 BGB. wie auch durch Abtretung des Herausgabeanspruches nach § 931 BGB. vorgenommen, weil zwischen Abgabe des Darlehnsantrages und dessen Annahme durch das Finanzierungsinstitut Besitzwechsel vorkommen können.

Der Grund für die gegen die Zulassung der Sicherungsübereignung erhobenen Bedenken ist in dem Mißbrauch zu finden, der mit der Sicherungsübereignung getrieben worden ist. Während die Sicherungsübereignung zunächst dafür gedacht war, den wirtschaftlich schwächeren Volksgenossen die Möglichkeit zur Erlangung von Krediten zu bieten, blieb sie auf diesen engen Aufgabenkreis nicht beschränkt. Infolge Absinkens der Gläubiger- und Schuldnermoral diente die Sicherungsübereignung bald der übermäßigen Sicherung der Gläubiger zum Schaden anderer und umgekehrt als Mittel des Schuldners zum Betrug gegenüber seinen Gläubigern. Hilfsbereite Verwandte und Freunde gingen den Schuldnern zur Hand, um sie durch Sicherungsübereignungen gegen Pfändungen zu sichern. Im Falle einer Zwangsvollstreckung wurde dann Widerspruchsklage erhoben und das Bestehen einer angeblich nicht getilgten Forderung behauptet, deren Sicherung der gepfändete Gegenstand dienen sollte. Es ist kein Wunder, daß die Sicherungsübereignung infolge dieser Auswüchse in Mißkredit geraten ist. Die Rechtsprechung, die zunächst die Sicherungsübereignung uneingeschränkt anerkannt und gefördert hatte, begann sie zu bekämpfen. Das Landgericht Breslau [69]) erklärte die Sicherungsübereignung als solche für unsittlich und daher nichtig. Es glaubte den Mißbrauch der Sicherungsübereignung nur durch eine Ausmerzung dieser Rechtsform selbst steuern zu können. Das Urteil fand jedoch bald Widerspruch [70]). Dieser Widerspruch erscheint berechtigt. Wenn auch die Sicherungsübereignung unleugbar zum Schaden von Gläubigern benutzt werden kann, so ist man sich andererseits darüber völlig klar, daß im heutigen Wirtschaftsverkehr eine besitzlose Sicherung nicht zu entbehren ist. Das gilt in gleicher Weise für den Kreditverkehr in Handel und Wirtschaft wie auch besonders für die Bedürfnisse des wirtschaftlich schwächeren Volksgenossen. Insbesondere darf nicht vergessen werden, daß das Abzahlungsfinanzierungsgeschäft zum Erliegen kommen würde. Ob an die Stelle der Sicherungsübereignung ein anderes besitzloses Sicherungsmittel, etwa das besser erkennbare Registerpfandrecht, treten soll, ist eine Frage, über die de lege ferenda noch gestritten wird. Solange ein derartiges Sicherungsmittel nicht zur Verfügung steht, ist mit der restlosen Beseitigung der Sicherungsübereignung keinem gedient. Auch der nationalsozialistische Gesetzgeber rechnet

---

[69]) Breslau A.K., Zeitschrift der Anwaltskammer im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau 1934, S. 44.

[70]) Vgl. die Ausführungen von Henneberg in Deutsche Justiz 1934, S. 1440; Caspari, Sicherungsübereignungsverträge, JW. 1935, S. 674; Münzel, Zur Reform der Sicherungsübereignung, JW. 1935, S. 1961 ff.; Roquette, Vertrauenskrisen der Sicherungsübereignung, JW. 1936, Seite 2840 ff.

mit der Sicherungsübereignung als einem zulässigen Sicherungsmittel; denn sie ist in § 6 der Vergleichsordnung vom 26. Februar 1935 ausdrücklich unter den zu berücksichtigenden Nebenrechten aufgeführt. Unter diesen Umständen muß die Sicherungsübereignung weiter als zulässig gelten, wenn auch ihrer mißbräulichen Ausnutzung scharf entgegengetreten werden muß. Derartige Auswüchse liegen jedoch bei der Sicherungsübereignung neu gekaufter Kraftwagen an das Kreditinstitut nicht vor.

Zu 6. Zur erörtern bleiben Vertragsbestimmungen geringerer Bedeutung, die dem Vorwurf der Sittenwidrigkeit ausgesetzt sind.

Beachtung unter dem Gesichtspunkt des § 138 BGB. verdient hier zunächst die in manchen Finanzierungsbedingungen in Zusammenhang mit dem Wegnahmerecht enthaltene Klausel, daß die Finanzierungsgesellschaft berechtigt sein solle, „das Kraftfahrzeug oder anandere ihr gegebene Sicherheiten ohne Einhaltung der im BGB. über die Pfandverwertung enthaltenen Bestimmungen nach ihrer Wahl öffentlich zu versteigern oder freihändig zu verkaufen".

Zu den im BGB. enthaltenen Bestimmungen über die Pfandverwertung gehört auch diejenige über die Benachrichtigung des Schuldners von Ort und Zeit der Versteigerung. Durch einen Verzicht hierauf ist der Schuldner der Willkür des Gläubigers in einer Weise preisgegeben, die den Anforderungen des redlichen Verkehrs nicht mehr entspricht. Mit Recht hat das Reichsgericht ausgesprochen, daß hier nicht ersichtlich sei, welches berechtigte Interesse der Gläubigerin es rechtfertigen solle, daß dem Abzahlungskäufer nicht wenigstens durch eine entsprechende Nachricht über Zeit, Ort und Art der Verwertung Gelegenheit gegeben wird, seine Interessen bei dem Selbsthilfeverkauf wahrzunehmen. Die beanstandete Bestimmung über die Verwertung des sichergestellten Kraftwagens zeigt ihren sittenwidrigen Charakter dann besonders deutlich, wenn im Vertrage kein Mindestpreis für die Verwertung festgelegt ist, unter dem der Kraftwagen nicht abgegeben werden soll [71]).

Allgemein üblich ist noch in den Darlehnsverträgen der Verzicht auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrechtes, ferner der Verzicht auf ein etwaiges Pfandrecht. Derartige Bestimmungen sind verkehrsüblich, haben nur nebensächliche Bedeutung und sind nicht zu beanstanden [72]).

Soweit die erwähnten Klauseln gegen die guten Sitten verstoßen, sind sie nichtig. Sofern sie sich von dem übrigen Vertragsinhalt nicht lösen lassen, ist unter Anwendung des § 139 BGB. zu

[71]) RGZ. Bd. 131, S. 222/23.
[72]) RG. a. a. O.

entscheiden, ob damit auch die Nichtigkeit des ganzen Vertrages verbunden ist. Z. B. lassen sich die Bestimmungen über die Verwertung des sichergestellten Wagens ohne weiteres aus dem übrigen Inhalt der Finanzierungsverträge herauslösen. Da anzunehmen ist, daß das Darlehn auch ohne diese Abrede gegeben worden wäre, ist der übrige Vertragsinhalt wirksam. Die durch die teilweise Nichtigkeit im Vertrage entstandene Lücke wird durch die gesetzlichen Vorschriften über den Pfandverkauf ausgefüllt. In den übrigen Finanzierungsverträgen wird auch ausdrücklich hervorgehoben, daß die etwaige Ungültigkeit einzelner Bestimmungen die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berühre.

4. Typische Vertragsbestimmungen der Finanzierungsverträge über die Pflichten des Darlehnsnehmers.

a) Das Benutzungsrecht des Darlehnsnehmers und seine Grenzen.

Solange der Kraftwagen dem Kreditinstitut zur Sicherung übereignet ist, ist er für den Käufer eine fremde Sache. Der Käufer hat dadurch nur die Stellung eines nutzungsberechtigten Verwalters, allerdings mit der Anwartschaft, später bei Zahlung sämtlicher Raten Eigentümer zu werden. Der Umfang der Rechte und Pflichten des Darlehnsnehmers wird durch die zugrundeliegenden vertraglichen Abmachungen bestimmt. Ein gutes Beispiel bieten die Bedingungen der Kredit-Aktiengesellschaft für Ford-Fahrzeuge in Köln. Dort heißt es:

„Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, alle mit dem Betrieb des Fahrzeuges verbundenen Unkosten und Risiken zu übernehmen.

Der Darlehnsnehmer hat das an den Darlehnsgeber übereignete Fahrzeug ordnungsgemäß zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Er ist verpflichtet, dem Darlehnsgeber jederzeit den genauen Standort des Fahrzeuges anzugeben, ihm oder dem hierzu Beauftragten auch die Besichtigung des Fahrzeuges zu gewähren.

Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, das Fahrzeug nur von Personen mit behördlichem, für das Fahrzeug gültigem Führerschein und Ausweis steuern zu lassen. Er trägt die volle Verantwortung für Unglücksfälle aller Art und für alle Nachteile, die durch Nichteinhaltung der Verkehrsvorschriften entstehen. Er verpflichtet sich auch, alle Steuern, Gebühren und sonstigen amtlichen Abgaben, die für das Fahrzeug verlangt werden, bis zur völligen Tilgung aller Verpflichtungen aus diesem Vertrage rechtzeitig zu leisten.

Der Darlehnsnehmer ist bis zur vollständigen Bezahlung seiner gesamten Schuld unter keinen Umständen berechtigt, das Fahrzeug oder die Erkennungsnummer zu veräußern, zu verpfänden, zu vermieten, zu verleihen oder sonst den Wagen in einer Weise zu benutzen, die den Rechten des Darlehnsgebers zuwiderläuft, insbesondere ist er auch nicht befugt, das Fahrzeug ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Darlehnsgebers aus dem Gebiet des Deutschen Reiches zu verbringen, für Mietzwecke oder bei irgendwelchen Rennen oder Geschwindigkeitsprüfungen oder in irgendeiner Weise, die gegen die bestehenden Versicherungsbestimmungen verstößt, zu verwenden.

Der Darlehnsnehmer ist verpflichtet, dem Darlehnsgeber und der Verkäuferin des Fahrzeuges von allen gegen das Fahrzeug unternommenen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter unter Übersendung einer Abschrift des Pfändungsprotokolls unverzüglich Mitteilung zu machen, auch die Kosten der Beseitigung von Pfändungsmaßnahmen und eines evtl. Interventionsprozesses zu tragen."

Der Sache nach gleiche Bedingungen finden sich in den Darlehnsverträgen der übrigen deutschen Finanzierungsinstitute. Danach fallen dem Darlehnsnehmer, der im Besitz des Kraftwagens ist, erhebliche Pflichten zur Last, wie sie ähnlich bei der vertraglichen Überlassung von Gegenständen an Dritte, z. B. der Verwahrung, der Miete, der Leihe oder dem Auftrag vorzufinden sind. Die Stellung des Darlehnsnehmers ist aber nicht die eines Beauftragten. Denn der Beauftragte hat nur die Interessen des Auftraggebers wahrzunehmen. Der Darlehnsnehmer, der einen Wagen durch Abzahlungsfinanzierung erworben hat, hat aber auch ein eigenes Interesse an dessen Benutzung. Es ist ja gerade das Besondere der Abzahlungsfinanzierung, daß sie dem Käufer und Darlehnsnehmer mit der Anwartschaft auf das Eigentum den Besitz des erworbenen Gegenstandes ohne sofortige Bezahlung ermöglicht. Andererseits hat der Käufer vertragsgemäß auch Interessen des Finanzierungsinstituts wahrzunehmen, z. B. den Wagen pfleglich zu behandeln. Durch das Recht zur Benutzung des Wagens und die Anwartschaft auf endgültigen Erwerb unterscheidet sich jedoch der Käufer vom bloßen Verwahrer, der die Sache nicht benutzen darf und sie unversehrt zurückgeben muß.

Entsprechend dem wirtschaftlichen Zweck der Abzahlungsfinanzierung erhält der Käufer auf Grund der Finanzierungsbedingungen als Hauptrecht das Recht auf Benutzung des Wagens. Die besondere Ausgestaltung dieses Rechtes in den Bedingungen hat gleichzeitig eine entsprechende Regelung seiner Pflichten zum Inhalt. Die Pflichten setzen dem Benutzungsrecht seine Grenzen.

Der Käufer trägt die Unkosten und das mit der Haltung des Wagens verbundene Risiko. Das ist an sich selbstverständlich. Er ist wirtschaftlich der Hauptinteressierte, er erhält den Wagen in seinem Interesse und ist deshalb auch Halter im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes. Er nutzt also den Wagen wie ein Eigentümer, der er auch künftig einmal sein wird. Aber seinem Benutzungsrecht sind Schranken gesetzt. Er hat den Wagen „pfleglich" zu behandeln. Seine Stellung nähert sich damit der des Mieters, der ebenfalls zur pfleglichen Benutzung der gemieteten Sache verpflichtet ist und Verschlechterungen der Mietsache nur insofern nicht zu vertreten braucht, als sie durch den vertragsmäßigen Gebrauch herbeigeführt worden sind (§ 548 BGB.). Die Ähnlichkeit des Benutzungsrechts und der Pflichten legt die entsprechende Anwendung des § 548 BGB. auf das dem Darlehnsnehmer auf Grund des Finanzierungsvertrages zustehende Gebrauchsrecht nahe. Der Käufer hat also solche Schäden nicht zu vertreten, wie sie durch die normale Abnutzung eines Kraftwagens im Betriebe auftreten. Anders ist es allerdings, wenn die Erhaltungspflicht des Darlehnsnehmers vertraglich weiter gezogen ist, wie dies in den Bedingungen der Verkaufs-Kredit-A.-G. geschehen ist:

„Die Darlehnsnehmer sind verpflichtet, das ihnen überlassene Kraftfahrzeug mit größtmöglichster Sorgfalt zu behandeln und es in einwandfreiem Zustand zu erhalten sowie alle erforderlichen Reparaturen sofort sachgemäß ausführen lassen."

In solchen Fällen geht die vertragliche Regelung vor.

Zu der Obhutspflicht des Darlehnsnehmers gehört nicht nur die pflegliche Benutzung des Fahrzeugs selbst, sondern auch das Fernhalten von Schäden, sei es durch ihn selbst, sei es durch Hilfspersonen, deren Verschulden er nach § 278 BGB. zu vertreten hat. Als Erfüllungsgehilfen kommen praktisch Familienangehörige, Angestellte und Handwerker, die den Wagen mitbenutzen, bzw. ihn unterhalten und instandsetzen, in Betracht. Da eine Vermietung und sonstige Weitergabe des Wagens nach den geltenden Finanzierungsbedingungen unstatthaft ist, ist eine trotzdem erfolgte Weitergabe ein Verstoß gegen die Obhutspflicht, der im Falle von Schäden bereits gemäß § 276 BGB. die Schadensersatzpflicht des Darlehnsnehmers aus schuldhafter Vertragsverletzung zur Folge hat. Anders ist die Sachlage, wenn der Wagen zu Vermietungszwecken gekauft ist und dies dem Finanzierungsinstitut bekannt war. Hier liegt dann in der mietweisen Überlassung des Wagens an Dritte keine Vertragsverletzung.

Zu der Obhutspflicht des Darlehnsnehmers gehört außer der Bewahrung vor tatsächlichen Schäden die Verpflichtung, das Eigen-

tumsrecht des Finanzierungsinstituts vor dem Erlöschen oder vor Belastungen mit Rechten Dritter zu schützen. Er darf also den Wagen weder verkaufen noch verpfänden. Entsprechend hat er im Falle einer Zwangsvollstreckung seitens Dritter in den Wagen dem Finanzierungsinstitut hiervon Mitteilung zu machen, damit es sein Eigentumsrecht geltend machen kann. Obwohl dies alles aus der Obhutspflicht von selbst folgt, enthalten gewöhnlich die Finanzierungsverträge entsprechende ausführliche Klauseln (vgl. die Bestimmungen der Kredit-A.-G. für Ford-Fahrzeuge, S. 56).

b) Die Versicherungspflicht des Käufers.

In den Finanzierungsbedingungen findet sich stets die Verpflichtung des Darlehnsnehmers zur Versicherung des Kraftwagens sowie zum Eingehen einer Haftpflichtversicherung, z. B. die folgende:

„Der Käufer verpflichtet sich, für das obenbezeichnete Kraftfahrzeug für die Dauer des Darlehnsvertrages bei einer Ihnen genehmen Versicherungsgesellschaft zu deren Originalbedingungen eine Kasko-Versicherung und eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, und zwar mit der Maßgabe, daß die Auszahlung etwaiger Schadenssummen (Kasko-Versicherung) an den Käufer bis zur vollständigen Tilgung des Darlehns nur mit ihrer schriftlichen Einwilligung erfolgen darf. Gemäß angehefteter Erklärung teilt Käufer seiner Versicherungsgesellschaft mit, daß das oben bezeichnete Kraftfahrzeug Ihr Eigentum ist, und daß zu Ihren Gunsten ein Sicherungsschein auszustellen ist." (Diskont- und Kredit-A.-G.)

„Für den Fall der Annahme dieses Antrages verpflichtet sich der Käufer, das oben bezeichnete Kraftfahrzeug gegen Kasko und sich selbst als Halter gegen Haftpflicht solange versichert zu halten, bis sämtliche Verpflichtungen aus dem Darlehn erfüllt sind, mit der Maßgabe, daß alle Leistungen der Versicherungsgesellschaft während der Laufzeit des Darlehns nur gemäß Ihren Anweisungen erfolgen, im Falle seines Zahlungsverzuges an Sie. Der Käufer verpflichtet sich weiter, Ihnen den Versicherungsnachweis in Form des üblichen, von der Versicherungsgesellschaft unterzeichneten Sicherungsscheines beizubringen." (Verkaufskredit-A.-G.)

Die Rechtswirksamkeit solcher Vereinbarungen ist nicht unbestritten. Samter [73]) und Hörle [74]) leugnen ihre Wirksamkeit, weil dadurch der Vertragsgegner des Käufers im Schadensfalle einen Ersatz erhalte, den er nach Abzahlungsrecht nicht beanspruchen könne.

---

[73]) Kommentar zum Reichsgesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte vom 16. Mai 1894, 2. Aufl. 1927, S. 62.

[74]) Abzahlungsgeschäfte, Gruchots Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts, Bd. 55 S. 184 ff.

Außerdem würden die Versicherungsprämien im Interesse des Verkäufers aufgewendet. Diese Ansicht ist aber unzutreffend. Die Rückzahlungspflicht des Darlehnsnehmers bleibt trotz Untergang oder Beschädigung des Kraftwagens bestehen. Infolgedessen hat auch der Käufer ein großes Interesse daran, daß wenigstens ein Teil des Kaufpreises durch die Versicherung gedeckt wird. Der Darlehnsnehmer versichert hier auch nicht ein fremdes Interesse, das des Finanzierungsinstituts, sondern sein eigenes. Wenn er auch nicht Eigentümer im Rechtssinne ist, so beherrscht er doch die Sache wirtschaftlich wie ein Eigentümer. Er hat den Genuß des Wagens, ist auch gegen Besitzentziehung durch das Finanzierungsinstitut vermöge der Einrede des Rechtes zum Besitze aus dem Darlehnsvertrage geschützt, solange er diesen einhält, und hat die Anwartschaft auf demnächstigen Eigentumserwerb. Infolgedessen kann er nach herrschender Rechtsauffassung ein eigenes Interesse, ein Eigentumsinteresse, versichern. Der Begriff des zu versichernden Interesses richtet sich nicht nach der formalen Rechtslage, sondern nach dem wirtschaftlichen Inhaberinteresse[75]). Versichert mithin der Käufer nicht das Interesse des Finanzierungsinstituts, sondern sein eigenes, so ist die Rechtsgültigkeit der vom Darlehnsnehmer übernommenen Versicherungspflicht zu bejahen[76]). Hieraus folgt zugleich, daß auch ohne Aufklärung der Versicherungsgesellschaft über das formale Eigentum des Finanzierungsinstituts das Eigentumsinteresse des Darlehnsnehmers versichert ist. Die meisten Finanzierungsbedingungen sehen aber ausdrücklich die Aufklärung der Versicherungsgesellschaften über das Eigentum des Finanzierungsinstituts vor, meist mit dem Zwecke, die Auszahlung etwaiger Schadenssummen von der Zustimmung des Finanzierungsinstituts abhängig zu machen. Dementsprechend ist dann im Versicherungsschein vermerkt, daß die Auszahlung im Schadensfalle an das Finanzierungsinstitut oder mit dessen Zustimmung an den Versicherungsnehmer, den Käufer, erfolge.

c) Sonstige Klauseln.

Hervorzuheben ist weiter die häufig vorkommende Bestimmung, daß dem Käufer gegenüber dem Finanzierungsinstitut keine Einwendung aus seinem mit der Händlerfirma geschlossenen Kaufvertrage zusteht. Diese Bestimmung ist überflüssig, weil Einwendungen aus einem Vertrage immer nur dem Vertragsgegner entgegenge-

---

[75]) RGZ., Bd. 74, S. 26 ff.; Kisch, Privatversicherungsrecht, Bd. III, Die Lehre von dem Versicherungsinteresse, 1922, § 12, S. 94.

[76]) Übereinstimmend Crisolli, a. a. O., § 1, Anm. 55; Rühl, a. a. O., S. 202 ff.

halten werden können. Sie ist nur verständlich einmal aus dem Bestreben der Finanzierungsgesellschaften, den starken wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen Kauf- und Finanzierungsvertrag äußerlich lose erscheinen zu lassen, sodann auch aus ihrer Befürchtung, im Falle der Annahme wirtschaftlicher Identität von Käufer und Darlehnsgeber durch die Rechtsprechung Einwendungen aus dem Kaufvertrage ausgesetzt zu sein, der dann eigentlich sie angeht.

Zulässig ist auch die Vereinbarung des Erlasses der Protesterhebung, der Präsentation oder Modifikation der Wechsel, wie sie in manchen Bedingungen enthalten ist.

Keine Besonderheit weist auch die Vereinbarung auf, daß das Finanzierungsinstitut das Recht habe, jederzeit die Räume des Darlehnsnehmers zwecks Besichtigung des Wagens zu betreten. Wie bei dem schon besprochenen Wegnahmerecht handelt es sich hier um die schuldrechtliche Einräumung eines Anspruches auf Besichtigung, der im Falle der Weigerung gerichtlich geltend gemacht und durchgesetzt werden muß.

Genannt sei ferner noch die übliche Vereinbarung eines bestimmten Gerichtsstandes.

III. Das Rechtsverhältnis zwischen Finanzierungsgesellschaft und Verkäufer.

Rechtsbeziehungen zwischen Finanzierungsinstitut und der Verkäuferfirma müssen nicht notwendig vorhanden sein. Es läßt sich ohne weiteres denken, daß sich der Käufer selbst um den Kredit bemüht und die Händlerfirma den Darlehnsbetrag entweder durch den Käufer oder unmittelbar vom Darlehnsgeber ausgezahlt erhält. In solchen Fällen bestehen keine Rechtsbeziehungen zwischen Finanzierungsgesellschaft und Händlerfirma. Derartig gelagerte Fälle dürften jedoch nicht häufig vorkommen. In der Praxis arbeiten die Händlerfirmen mit Finanzierungsinstituten ständig zusammen oder bemühen sich im Einzelfalle, eine Kreditgewährung für den geplanten Autokauf herbeizuführen.

Die Finanzierungsinstitute begnügen sich nicht mit der dinglichen Sicherung, die sie mit der Sicherungsübereignung der Kraftwagen erhalten. Sie gewähren den Käufern im allgemeinen nur dann ein Darlehn, wenn auch die Händlerfirma eine Verpflichtung für die Rückzahlung des Darlehns eingeht. Hierfür stehen mehrere Wege offen. Die Händlerfirma kann für das Finanzierungsdarlehn eine einfache oder selbstschuldnerische Bürgschaft übernehmen. Sodann kann sie neben dem Käufer als Gesamtschuldnerin für die Darlehnsverpflichtung auftreten und schließlich die vom Käufer für die

Darlehnsverpflichtung akzeptierten Wechsel zeichnen, z. B. als Ausstellerin, und so zur Wechselschuldnerin werden. Von diesen drei Möglichkeiten wird auch in der Praxis Gebrauch gemacht, und zwar muß die Verkäuferin gewöhnlich eine der aufgezeigten schuldrechtlichen Verpflichtungen, d. h. die Bürgschaft oder eine Gesamtschuldverbindlichkeit sowie eine wechselmäßige Verpflichtung übernehmen. Einzelne Finanzierungsgesellschaften, wie z. B. die Kredit-A.-G. für Ford-Fahrzeuge, verlangen von der Verkäuferin die Übernahme der selbstschuldnerischen Bürgschaft nebst der Wechselzeichnung. Andere Finanzierungsinstitute, wie die Verkaufs-Kredit-A.-G. und die Diskont-Kredit-A.-G., sehen in ihren Bedingungen vor, daß das Darlehn vom Käufer und dem Kraftwagenhändler gemeinsam beantragt wird, so daß beide aus dem Darlehnsvertrag als Gesamtschuldner haften.

Die so gearteten Verpflichtungen der Händlerfirma stehen nicht nur auf dem Papier. Die Finanzierungsgesellschaften greifen auf die Händlerfirma zurück, sobald die vom Käufer gegebenen Akzepte nicht eingelöst werden und zu Protest gehen müssen. Zunächst wird es sich nur um die Verpflichtung aus dem einzelnen, für die jeweilig fällige Rate gegebenen Wechsel handeln. Das Finanzierungsinstitut verlangt, wenn vom Käufer die Einlösung nicht zu erreichen ist, Bezahlung des zu Protest gegangenen Ratenwechsels vom Händler. Tritt infolge Verzuges mit zwei Raten (gewöhnlich bei Nichteinlösung zweier Akzepte) gemäß § 4 Abs. 2 des Abzahlungsgesetzes die Gesamtfälligkeit des Darlehns ein, so kann das Finanzierungsinstitut vom Händler Abdeckung der gesamten Darlehnsverbindlichkeit aus den zugrundeliegenden Rechtsbeziehungen, also aus der Bürgschaft oder aus dem Finanzierungsvertrag, verlangen. Daneben besteht die Möglichkeit des Rückgriffes wegen sämtlicher Akzepte gemäß Art. 43 Abs. 2 Ziff. 2 des Wechselgesetzes, was an späterer Stelle behandelt wird. Ist die Händlerfirma eingetragener Kaufmann, so greift gemäß § 8 des Abzahlungsgesetzes der Schutz dieses Gesetzes nicht durch. Es besteht dann sogar die Möglichkeit, daß das Kreditinstitut im Falle der Nichthonorierung nur eines Wechsels von der Verkäuferin auf Grund der Darlehnsbestimmungen als Bürgin oder als Gesamtschuldnerin die Rückzahlung der gesamten Darlehnssumme verlangt. Auf den Schutz des Abzahlungsgesetzes kann sich die Händlerfirma niemals berufen, gleichviel, ob sie im Handelsregister eingetragen ist oder nicht. Dem Finanzierungsinstitut gegenüber hat sie nicht die Stellung eines Käufers. Hieran ändert auch nichts der Umstand, daß sie für die Rückzahlung des Darlehns die Bürgschaft übernommen hat oder Gesamtschuldnerin des Darlehns ist.

Nimmt das Finanzierungsinstitut auf Grund der Finanzierungsbedingungen der finanzierten Kraftwagen an sich (vgl. dazu S. 43 ff.), so erfolgt gewöhnlich die Verwertung des Wagens durch die Händlerfirma, die über den Erlös abzurechnen hat, es sei denn, daß sie zuvor die Forderung der Finanzierungsgesellschaft abgedeckt hat.

IV. Die rechtlichen Beziehungen zwischen Käufer und Verkäufer nach Befriedigung des Kreditinstituts durch den Verkäufer.

Soweit die Händlerfirma das Finanzierungsinstitut befriedigt hat und nicht durch eine etwaige Verwertung des zurückgenommenen Wagens Deckung erreicht, muß sie die Möglichkeit eines Rückgriffes gegen den Käufer und Darlehnsnehmer haben. Sonderbestimmungen sind hierfür in den formularmäßigen Verträgen nicht vorgesehen, so daß die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Platz greifen. Ein Zurückgehen auf den Kaufvertrag ist nicht mehr möglich; dieser ist durch die mittels der Darlehnsvaluta erzielte Erfüllung erledigt.

Hat sich die Verkäuferin auf Betreiben des Käufers für dessen Darlehnsschuld verbürgt, so erfolgt deren Bezahlung seitens der Verkäuferin in Durchführung des übernommenen Auftrages. Alsdann ist der Käufer gemäß § 670 BGB. zum Ersatze der mit der Rückzahlung des Darlehns gemachten Aufwendungen an die Verkäuferin verpflichtet[77]). Dieser Fall dürfte aber praktisch kaum vorkommen, da die Übernahme der Bürgschaft durch die Händlerfirma im allgemeinen auf Verlangen des Finanzierungsinstituts erfolgt, nicht auf Wunsch des Käufers. Dies ergibt mit Deutlichkeit z. B. der Vordruck des Darlehnsvertrages der Kredit-A.-G. für Ford-Fahrzeuge, der ausdrücklich die Bürgschaftsübernahme durch die Händlerfirma vorsieht. Die Händlerfirma übernimmt die Bürgschaft, um durch die Übernahme des Risikos den Abschluß des Kaufvertrages durch den Käufer zu ermöglichen und zu erreichen. Gewöhnlich kann also die Händlerfirma nicht auf zugrundeliegende Abmachungen zurückgreifen, sondern ist wegen ihrer Regreßansprüche gegen den Käufer auf die Rückgriffsbestimmungen des Bürgschaftsrechtes beschränkt. Etwas anderes könnte nur dann gelten, wenn sich die Verkäuferin zugleich auch im Auftrage des Käufers verbürgt hätte. Sie kann nur die gemäß § 774 Abs. 1 BGB. auf sie in Höhe der Befriedigung des Finanzierungsinstituts übergehende Darlehnsforderung gegen den Käufer geltend machen. Hierbei steht sie schlechter als wenn sie sich

---

[77]) Schuldrecht, Bd. II, Teil 3, 1929; v. Staudinger-Kober, a. a. O., § 774; RG. in JW. 1907, S. 831; OLG. Hamburg in „Das Recht", 1920, Nr. 1206.

im Auftrage des Käufers verbürgt hielte. Sie erhält im Gegensatz zum Beauftragten nicht ihre sonstigen Aufwendungen und Schäden ersetzt.

In denjenigen Fällen, in denen die Händlerfirma den Darlehnsvertrag mit unterzeichnet hat und als Gesamtschuldnerin haftet, vollzieht sich die Ausgleichung zwischen ihr und dem Käufer nach den Vorschriften über die Gesamtschuld. Gemäß § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB. sind Gesamtschuldner im Verhältnis zueinander zu gleichen Teilen verpflichtet, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. Diese gesetzliche Regel kann als Zweifelsvorschrift durch Rechtsgeschäft abgeändert werden, z. B. dahin, daß im Innenverhältnis ein Gesamtschuldner allein die Schuld zu erfüllen hat, so daß die anderen nicht zur Ausgleichung verpflichtet sind. Derartige von der gesetzlichen Regel abweichende Vereinbarungen brauchen nicht ausdrücklich ababgeschlossen zu sein, es genügt vielmehr, wenn sie sich aus den Umständen, insbesondere aus der Natur und dem Zweck des Rechtsverhältnisses, ergeben [78]).

So aber ist die Sachlage bei der Kraftwagenkauffinanzierung. Die Händlerfirma tritt als Gesamtschuldnerin des Darlehns auf, weil sonst die Darlehnsgewährung an den Käufer nicht erfolgen würde. Aus diesem Zweck ergibt sich, daß im Innenverhältnis die Darlehnsschuld allein von dem Käufer zu tragen ist, der den eigentlichen Nutzen hat. Demgemäß kann die Händlerfirma, die den Kredit bei dem Finanzierungsinstitut abgedeckt hat, von dem Käufer in voller Höhe Ausgleichung fordern. Die Möglichkeit hierzu erhält sie durch die Vorschrift des § 426 Abs. 2 BGB., der in gleicher Weise wie § 774 BGB. einen gesetzlichen Forderungsübergang auf den den Gläubiger befriedigenden Gesamtschuldner vorsieht. Es kann sich jetzt nur noch darum handeln, ob sich der Käufer dem auf § 426 Abs. 2 oder § 774 Abs. 1 BGB. gestützten Rückgriffsanspruch gegenüber auf den Schutz des Abzahlungsgesetzes berufen kann. Da die Ansprüche kraft Gesetzes übergegangene Ansprüche des Finanzierungsinstituts sind, ist für die Frage der Zulässigkeit von Einwendungen die allgemeine Regelung für den gesetzlichen Übergang von Forderungen maßgebend. § 412 BGB. verweist hierfür auf § 404 daselbst, d. h. der Käufer kann dem Rückgriffsanspruch des Verkäufers gegenüber die Einwendungen entgegensetzen, die zur Zeit des Überganges der Forderung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren. Dies bedeutet, daß der Käufer diejenigen Einwendungen aus dem Abzahlungsgesetz geltend machen kann, die er bereits dem Finanzierungsinstitut gegenüber hatte.

---

[78]) RGZ. Bd. 79, S. 291; Bd. 91, S. 278; v. Staudinger, a. a. O., Bd. II, Schuldrecht, 9. Aufl. 1928/30, § 426 II.

B. Abzahlungsfinanzierung und Wechselrecht.

Die voraufgehenden Ausführungen lassen erkennen, daß eines der wichtigsten Sicherungsmittel bei der Abzahlungsfinanzierung die Wechselbegebung durch Käufer und Händlerfirma ist. Dies bedingt die Erörterung der Frage, in welcher Weise sich das dreiseitige Verhältnis zwischen Finanzierungsgesellschaft, Käufer- und Händlerfirma wechselrechtlich auswirkt. Da Händlerfirma und Käufer als Ausstellerin bzw. Akzeptant gemäß Art. 9 und 28 WG. wechselmäßig dem Finanzierungsinstitut und dessen Nachmännern haften, kommt es praktisch auf die Frage an, in welchem Umfange unter den Beteiligten sowie Dritten gegenüber Einwendungen zulässig sind.

Die von den Finanzierungsgesellschaften verlangte Sicherung durch Wechsel kann in zweifacher Weise geschehen. Entweder akzeptiert der Käufer einen vom Verkäufer ausgestellten Wechsel über die gesamte Darlehnssumme, der dann bei Fälligkeit der einzelnen Raten gegen deren Bezahlung unter entsprechender Ermäßigung der Wechselsumme durch Prolongationswechsel ersetzt werden soll, oder aber der Käufer akzeptiert für die einzelnen Raten ausgestellte Wechsel mit verschiedenen Fälligkeitsterminen.

Durch die Ausstellung eines einheitlichen Wechsels über den gesamten Darlehnsbetrag oder den ganzen Restkaufpreis erhält das Finanzierungsinstitut und im letzteren Falle der Verkäufer die Möglichkeit, bei Verfall des Wechsels, der naturgemäß auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der ersten Rate bestimmt ist, die gesamte Forderung in voller Höhe ohne Rücksicht auf die Kreditgewährung vorzeitig im Wechselprozeß geltend zu machen, wobei der beklagte Käufer den Nachweis zu führen hätte, daß er den Vertrag eingehalten habe, ein Beweis, den er mit den Beweismitteln des Wechselprozesses nicht zu führen vermag. Dadurch würde die den Schutz des Abzahlungskäufers bezweckende Regelung des § 4 Abs. 2 des Abzahlungsgesetzes vereitelt werden, insbesondere, wenn man berücksichtigt, daß der Käufer im Falle der Weitergabe des Wechsels an Dritte gemäß Art. 17 des Wechselgesetzes Einreden aus dem Abzahlungskauf nicht geltend machen kann. Mit Recht hat das Reichsgericht deshalb angenommen, daß die Ausstellung eines Wechsels über den Gesamtbetrag des Restkaufpreises gegen § 4 Abs. 2 des Abzahlungsgesetzes verstößt, und daß eine dahinzielende Abrede gemäß § 134 BGB. nichtig ist[79]). Mit Rücksicht auf diese Rechtsprechung sehen die im Verkehr befindlichen Formulare der Finanzierungsgesellschaften die Hingabe mehrerer den vereinbarten Raten entsprechender Wechsel vor. Geht einer von diesen Wechseln zu Protest, so braucht das Finan-

---

[79]) RGZ. Bd. 136, S. 137.

zierungsinstitut nicht die Fälligkeit der übrigen Wechsel abzuwarten. Ist die Vollstreckung aus dem Wechsel für den ersten zu Protest gegangenen erlangten Urteil fruchtlos verlaufen, so ist gemäß Art. 43 Abs. 2 Ziff. 2 des Wechselgesetzes der Rückgriff wegen der übrigen Wechsel eröffnet, der auf Zahlung geht. Dabei muß aber beachtet werden, daß nach § 4 Abs. 2 des Abzahlungsgesetzes die Fälligkeit der gesamten ausstehenden Schuld nur unter den dort vorgesehenen Voraussetzungen geltend gemacht werden kann, wozu insbesondere gehört, daß der in Anspruch genommene Wechselschuldner überhaupt den Schutz des Abzahlungsgesetzes für sich in Anspruch nehmen kann.

Macht das Finanzierungsinstitut oder sein Indossatar einen Ratenwechsel gegen den Käufer als den Akzeptanten geltend, so kommen praktisch außer dem Einwande des Formmangels und sonstigen absolut wirkenden Einreden nur Einwände aus dem Abzahlungsgesetz sowie Einreden aus dem Gewährleistungsrecht in Betracht.

Auf dem Kaufvertrag beruhende Einwendungen sind gemäß Art. 17 des Wechselgesetzes grundsätzlich ausgeschlossen. Es handelt sich hierbei um Einwendungen, die sich auf unmittelbare Beziehungen des Akzeptanten (Käufers) zum Aussteller (Händlerfirma) gründen. Auch der Ausnahmefall des Art. 17, bewußtes Handeln des Wechselinhabers zum Nachteil des Schuldners, kommt praktisch nicht in Frage, weil die formularmäßigen Kaufverträge in zulässiger Weise Gewährleistungsansprüche in größtem Umfange ausschließen (vgl. S. 19 ff. der Arbeit).

So bleiben praktisch nur die Einwendungen aus dem Abzahlungsgesetz unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Finanzierungsvertrages. Diese Einwendungen sind im Verhältnis zwischen Käufer und Finanzierungsgesellschaft als den Parteien des Finanzierungsvertrages unbeschränkt zulässig. Es handelt sich um Einwendungen aus dem Grundgeschäft, die unter den Parteien als persönliche Einreden erhoben werden können[80]). Nachmännern der Finanzierungsgesellschaft dagegen kann die Einrede gemäß Art. 17 des Wechselgesetzes grundsätzlich nicht entgegengehalten werden, es sei denn, daß einer von ihnen bewußt zum Nachteil des Käufers gehandelt, z. B. gewußt hat, daß er mit dem Erwerb des Wechsels dem Schuldner die Einrede nimmt[81]).

---

[80]) Rilk, Kommentar zum Wechselgesetz 1933, S. 95 ff.
[81]) Ders. S. 120.

III. Teil.

A. Die dingliche Sicherung des Finanzierungsinstituts.

Neben der Sicherung, die die Finanzierungsinstitute durch die Abtretung von — infolge nicht völliger Bezahlung des Kaufpreises noch vorhandenen — Ansprüchen aus dem Kaufvertrage und durch die Hergabe von Wechseln durch den Käufer und die Händlerfirma erhalten, bestehen gewöhnlich im Kraftwagenhandel auch dingliche Sicherungen. Als Sicherheit dient naturgemäß in erster Linie der gekaufte Kraftwagen. Weitere daneben gegebene Sicherheiten, wie sonstige Sicherungsübereignungen oder Gehaltsabtretungen, kommen selten vor.

Der Eigentumsvorbehalt, der sonst im Warenverkehr eine große Rolle für die Kreditgewährung spielt, kann naturgemäß im Rahmen der Abzahlungsfinanzierung keine unmittelbare Bedeutung haben. Soweit nicht schon, wie bei der Kundenfinanzierung, eine Eigentumsübertragung an den Käufer erfolgt, um diesem die Sicherungsübereignung des Wagens an das Finanzierungsinstitut zu ermöglichen, behält sich die Händlerfirma das Eigentum auf Grund des Kaufvertrages vor, aber nur, um dann ihrerseits unmittelbar die Sicherungsübereignung an das Finanzierungsinstitut vorzunehmen. Der Eigentumsvorbehalt ist damit im Rahmen der Abzahlungsfinanzierung nur ein Zwischenstadium von sehr geringer Dauer. Das eigentliche dingliche Sicherungsmittel bildet die Sicherungsübereignung.

Die Sicherung, die die Finanzierungsgesellschaft in Gestalt der Sicherungsübereignung des Wagens erhält, ist jedoch nicht absolut. Es besteht die Möglichkeit, daß der unredliche Käufer den in seinem Besitz befindlichen Kraftwagen an einen gutgläubigen Dritten verpfändet oder übereignet. Das bürgerliche Recht sieht in solchen Fällen den gutgläubigen Erwerb des Dritten vor (§§ 932, 1207 BGB.). Es kann sich nur darum handeln, ob die durch die Verordnung über den Kraftfahrzeugverkehr vom 11. April 1934 erfolgte Einführung des Kraftfahrzeugbriefes hieran etwas geändert hat. Die amtliche Begründung [82]) führt für die Schaffung des Kraftfahrzeugbriefes an, daß er eine Handhabe zur Sicherung des Eigentums an Kraftfahrzeugen bieten solle; insbesondere solle er auch den betrügerischen Verkauf des dem Käufer unter Eigentumsvor-

---

[82]) RMinBl. 1934, S. 319.

behalt gelieferten Kraftwagens an gutgläubige Dritte steuern. Die Sicherung soll dadurch erfolgen, daß der Brief bei jeder Befassung der polizeilichen Zulassungsstelle mit dem Kraftwagen vorgelegt werden muß. Das Fehlen des Briefes würde also den unrechtmäßigen Erwerber deutlich erkennbar machen. Dies bedeutet aber nicht, daß der gutgläubige Erwerb von Kraftwagen von der Vorlage des Kraftfahrzeugbriefes abhängig gemacht worden ist. Das Oberlandesgericht in Kassel vertritt den richtigen Standpunkt, daß diese Annahme auf eine Änderung der bürgerlichrechtlichen Vorschriften über den Eigentumserwerb hinauslaufen würde, ein Ergebnis, das dem klaren Wortlaut und Zweck der Verordnung über den Kraftfahrzeugverkehr widersprechen würde [83]). Hieraus folgt weiter, daß die von den Finanzierungsinstituten allgemein geforderte Überlassung des Kraftfahrzeugbriefes nicht zu dem erstrebten Erfolg der Vereitelung von Weiterveräußerungen des Kraftwagens führen kann. Die Nichtvorlage des Kraftfahrzeugbriefes hindert nicht unbedingt die Gutgläubigkeit des Erwerbers, insbesondere dann nicht, wenn der Käufer den Angaben des Verkäufers nicht zu mißtrauen brauchte, z. B. weil der Verkäufer eine angesehene Firma ist, oder weil dem Käufer die Überlassung des Kraftfahrzeugbriefes für die nächste Zeit in Aussicht gestellt war und er darauf vertrauen konnte [84]).

Hieraus folgt, daß der Verlust oder die Belastung des Sicherungseigentums infolge gutgläubigen Eigentums oder Pfanderwerbes eines Dritten möglich ist, auch wenn der Kraftfahrzeugbrief im Besitz des Finanzierungsinstituts ist. Die dem Finanzierungsinstitut zustehenden vertraglichen und gesetzlichen Schadensersatzansprüche sowie etwaige Bereicherungsansprüche aus § 816 BGB. gegen den unrechtmäßigen Veräußerer werden selten einen Ausgleich bieten. Der Käufer, der den finanzierten Wagen weiterverkauft, greift hierzu gewöhnlich, wenn er sich in finanzieller Bedrängnis befindet.

Aber auch das Finanzierungsinstitut darf seinerseits über den ihm zur Sicherheit übereigneten Kraftwagen nicht frei verfügen. Es ist schuldrechtlich gebunden, den Wagen nicht weiter zu veräußern; denn die Übereignung ist keine endgültige, sondern nur zur Sicherung geschehen. Die üblichen Finanzierungsbedingungen sehen die Zulässigkeit der Veräußerung des Wagens durch das Finanzierungsinstitut dann vor, wenn der Käufer mit seinen Zahlungen in Verzug kommt. (Über die Zulässigkeit der Ansichnahme des Wagens durch das Finanzierungsinstitut vgl. die Ausführungen S. 51 ff. der Arbeit.)

---

[83]) JW. 1937, S. 1417, Nr. 11.
[84]) Desgl.

B. **Rechtswirkungen der Sicherungsübereignung bei Pfändung und Konkurs.**

Häufig versuchen Gläubiger von Kraftwagenbesitzern, sich durch Pfändung und nachfolgende Verwertung des Kraftwagens wegen ihrer Forderungen zu befriedigen. Für das Finanzierungsinstitut ist es also erforderlich, gegen den pfändenden Gläubiger mit der Widerspruchsklage des § 771 ZPO. vorzugehen. Zu den die Veräußerung hindernden Rechten im Sinne dieser Vorschrift, die dem Inhaber des Rechtes ein Widerspruchsrecht gegen die Zwangsvollstreckung geben, gehört nach allgemeiner Ansicht das Eigentum. Ob das gleiche auch für die Sicherungsübereignung gilt, ist jedoch bestritten. Es wird geltend gemacht, daß die Sicherungsübereignung auf diese Weise den Erfolg hat, ein Vorzugsrecht zum Schaden anderer Gläubiger zu erzielen, es handle sich praktisch bei der Sicherungsübereignung um eine Gesetzesumgehung. Man hält für die Rechte des Sicherungsnehmers eine vorzugsweise Befriedigung gemäß der Vorschrift des § 805 ZPO. für ausreichend [85]).

Die Rechtsprechung hat trotz der geltend gemachten Bedenken dem Sicherungseigentümer die Widerspruchsklage zugestanden. Dabei war der Gedanke ausschlaggebend, daß das bürgerliche Recht nur e i n e Eigentumsform kenne, nicht aber eine Spaltung in juristisches und wirtschaftliches Eigentum, wobei die Rechte des juristischen Eigentümers durch die wirtschaftlichen Machtverhältnisse ausgeschlossen werden könnten [86]). Die Rechtsprechung ist diesen Weg nicht folgerichtig zu Ende gegangen. Für den Fall des Konkurses hat nämlich das Reichsgericht den wirtschaftlichen Gesichtspunkt in den Vordergrund gestellt. Gerät der Sicherungsnehmer, also z. B. das Finanzierungsinstitut, in Konkurs, so darf der Sicherungsgeber, je nach Lage des Falles die Händlerfirma oder der Käufer, den zur Sicherung übereigneten Wagen aus der Konkursmasse aussondern. Zur Sicherung übereignete Gegenstände fallen also nicht in die Konkursmasse des Sicherungsnehmers [87]). Im Konkurse des Sicherungsgebers dagegen hat der Sicherungsnehmer nach feststehender Rechtsprechung lediglich ein Recht auf abgesonderte Befriedigung. Das Finanzierungsinstitut kann also im Konkurse des Käufers den in

---

[85]) Schwister, Der Eigentumsvorbehalt in Wirtschaft und Recht, JW. 1931, S. 1163; Seuffert-Walsmann, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 12. Aufl. Bd. 2, 1933, § 771, 2 b; Baumbach, Kurzkommentar zur Zivilprozeßordnung, 12. Aufl. 1936, § 771, Anm. 6, „Treuhand"; OLG. Königsberg in JW. 1928, S. 242, Nr. 7.

[86]) Vgl. OLG. München in JW. 1928, S. 244, Nr. 8; Stein-Jonas, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, Bd. II, 15. Aufl. 1933, § 771, II 1 a; RG. in JW. 1921, S. 1246.

[87]) RGZ. Bd. 45, S. 80 ff.; Bd. 94, S. 307.

dessen Besitz befindlichen Kraftwagen nicht aussondern, sondern kann nur abgesonderte Befriedigung verlangen. Es wird mithin hier anders als bei der Einzelvollstreckung nur wie ein Pfandgläubiger, nicht wie ein Volleigentümer behandelt [88]).

Dieser Widerspruch zwischen Einzelvollstreckung und Konkurs zeigt, daß eine einheitliche Regelung der Wirkung der Sicherungsübereignung bei Zwangsvollstreckung und Konkurs noch gefunden werden muß. Die Entscheidung hat zwischen § 771 ZPO. und dem ihm entsprechenden § 43 KO. einerseits und § 805 ZPO. bzw. § 47 KO. andererseits zu erfolgen. Dabei erscheint die vorzugsweise Befriedigung bei der Einzelvollstreckung und die Absonderung im Konkurse gegenüber der durch die §§ 771 ZPO. und 43 KO. möglichen Herauslösung aus der Vollstreckung als die bessere Lösung, weil sie den Interessen aller beteiligten Gläubiger Rechnung trägt und nicht einzelne auf Kosten der übrigen Gläubiger bevorzugt.

---

[88]) RGZ. Bd. 91, S. 15 und S. 280; RG. in JW. 1928, S. 63.